



Bildrechte: Deichverband II. Meile Alten Landes

Elbdeicherhöhung Hinterbrack

Planfeststellungsbeschluss



Niedersachsen

Vorhabenträger

Deichverband der II. Meile Alten Landes
Altländer Markt 3
21635 Jork

Planfeststellungsbehörde

Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)
Direktion – Geschäftsbereich 6 – Lüneburg
Wasserwirtschaftliche Zulassungsverfahren

Bearbeitung:

Frau Schröder
Herr Heinrich
Herr Hennig
Herr Schroeder

Adolph-Kolping-Straße 6
21337 Lüneburg

Tel.: 04131 / 2209 – 100

Fax: 04131 / 2209 – 101

E-Mail: gb6-lg-postelle@nlwkn.niedersachsen.de

Website: www.nlwkn.de

Lüneburg, den 16.02.2026

Az.: 6 L – 62211-160-379/2023

Inhaltsverzeichnis

I.	Verfügender Teil.....	5
I.1	Planfeststellung	5
I.2	Planunterlagen	5
I.2.1	Festgestellte Planunterlagen.....	5
I.3	Nebenbestimmungen, Zusagen, Hinweise.....	8
I.3.1	Nebenbestimmungen (NB).....	8
I.3.2	Zusagen.....	12
I.3.3	Hinweise	12
I.4	Entscheidungen über die erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen	13
I.5	Kostenlastentscheidung.....	13
II.	Begründung.....	13
II.1	Beschreibung des Vorhabens, Gegenstand der festgestellten Planunterlagen	14
II.2	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens und verfahrensrechtliche Bewertung.....	14
II.3	Materiell rechtliche Würdigung.....	18
II.3.1	Planrechtfertigung, öffentliches Interesse	18
II.3.2	Flächeninanspruchnahme, Varianten	18
II.3.3	Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).....	19
II.3.4	Belange von Naturschutz und Landschaftspflege.....	50
II.3.5	Belange der Landwirtschaft.....	59
II.3.6	Belange der Wasserwirtschaft.....	59
II.3.7	Belange der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL).....	60
III.	Stellungnahmen und Einwendungen	60
III.1	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	61
III.1.1	Avacon Netz GmbH (Ziff. 2).....	61
III.1.2	EWE NETZ GmbH (Ziff. 3).....	61
III.1.3	Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Bremervörde (LWK) (Ziff. 4)	62
III.1.4	Hansestadt Stade (Ziff. 6)	65
III.1.5	Hamburg Porth Authority AöR (HPA) (Ziff. 7)	66
III.1.6	Unterhaltungsverband Altes Land (UHV) (Ziff. 10)	68
III.1.7	Wasser und Bodenverband Bullenbruch (WaBo) (Ziff. 13).....	69
III.1.8	Gemeinde Jork (Ziff. 14)	70
III.1.9	Deutsche Telekom Technik GmbH, TNL Nord, PTI 22 – Betrieb (Ziff. 15).....	73
III.1.10	Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer der Freien und Hansestadt Hamburg (LSBG) (Ziff. 17)	74
III.1.11	Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft der Freien und Hansestadt Hamburg (BUKEA) (Ziff. 5).....	74
III.1.12	Landkreis Stade (Ziff. 19).....	76
III.1.13	Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit Abt. Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst (LAVES) (Ziff. 20)	90
III.1.14	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) (Ziff. 21).....	91
III.1.15	Samtgemeinde Nordkehdingen (SGN) (Ziff. 22).....	91
III.1.16	Samtgemeinde Lühe (SGL) (Ziff. 23)	92
III.1.17	Gemeinde Neuenkirchen (SGN) (Ziff. 27)	93
III.1.18	Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg (BJV) (Ziff. 26)	95
III.1.19	WSA Elbe-Nordsee (WSA) (Ziff. 25)	97
III.2	Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzvereinigungen	98
III.3	Einwendungen.....	98
III.3.1	Einwendung E1.....	98
III.3.2	Einwendung E2 (Landvolk Niedersachsen).....	99
III.3.3	Einwendung E3.....	100
IV.	Begründung der Kostenlastentscheidung	102

V. Rechtsbehelfsbelehrung.....	102
VI. Abkürzungsverzeichnis der Rechtsgrundlagen.....	103
VII. Tabellenverzeichnis.....	105

I. Verfügender Teil

I.1 Planfeststellung

Der Plan für die Elbdeicherhöhung Hinterbrack wird auf Antrag des Deichverbandes II. Meile Alten Landes (Vorhabenträger) vom 12.07.2021 in der Fassung der Änderungsanträge vom 23.08.2022 und vom 07.08.2025 gemäß § 12 Abs. 1 NDG, §§ 67 ff WHG und §§ 107 ff NWG i. V. m. § 1 NVwVfG und §§ 72 ff VwVfG in der bis zum 31.12.2023 geltenden Fassung mit den sich aus diesem Beschluss ergebenden Änderungen und Nebenbestimmungen festgestellt.

I.2 Planunterlagen

I.2.1 Festgestellte Planunterlagen

Der Plan besteht aus den nachfolgend genannten zum Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses erklärten Planunterlagen. Die Planunterlagen haben grundsätzlich den Stand vom 12.07.2021 zum Zeitpunkt der Antragsstellung oder vom 23.08.2022 zum Zeitpunkt des 1. Änderungsantrags (Siel) bzw. vom 07.08.2025 (Eingang 08.09.2025) zum Zeitpunkt des 2. Änderungsantrags (Kompensation). Sofern Planunterlagen durch diesen Beschluss oder den v. g. Änderungsanträgen geändert oder ergänzt werden, ist in der Spalte „Inhalt“ das Datum des aktuellen Stands angegeben. Sämtliche geänderte oder ergänzte Unterlagen sind nochmal gesondert unter dem unten aufgeführten „Ordner 2: geänderte/ergänzte Unterlagen“ aufgeführt. Änderungen gegenüber den ursprünglichen Unterlagen sind im 1. Änderungsantrag vom 23.08.2022 in der Schriftfarbe Grün und im 2. Änderungsantrag vom 08.09.2025 in der Schriftfarbe Blau abgefasst. Gelöschter Text ist ggf. durchgestrichen. Die Nummerierung der Planunterlagen ist nicht durchgängig. Dies ist darauf zurückzuführen, dass es für die Planunterlagen eine grundsätzliche Nummerierungsvorgabe gibt und diese eingehalten wurde. Gliederungspunkte die entfallen fehlen dann in der Nummerierung. Im Inhaltsverzeichnis der Anlagen sind diese Punkte mit „entfällt“ angegeben.

Tabelle 1: Planunterlagen Antragstellung Stand 12.07.2021

Anlage Nr./ Bezeichnung	Inhalt	Anzahl der Seiten / Maßstab
	Deckblatt Ordnerdeckel	1 Seite
	Anlagenverzeichnis	1 Seite
	Antrag auf Planfeststellung	1 Seite
	Deckblatt Antrag auf Planfeststellung	1 Seite
Anlage 1	Erläuterungsbericht	
Anlage 1	Deckblatt Erläuterungsbericht	1 Seite
Anlage 1	Erläuterungsbericht; Stand 23.08.2022 siehe Order 2	26 Seiten
Anlage 2	Anlagen	
Anlage 2	Deckblatt Anlagen	1 Seite
Anlage 2	Inhaltsverzeichnis Anlagen	2 Seiten
Anlage 2.1	Übersichtspläne	
Anlage 2.1.1, Blatt 1	Übersichtskarte	M 1: 50.000
Anlage 2.1.1, Blatt 2	Übersichtskarte Transportstrecke	M 1: 50.000
Anlage 2.1.1, Blatt 3	Übersichtskarte Bodenentnahme II Bullenbruch	M 1: 50.000
Anlage 2.1.1, Blatt 4	Übersichtskarte Kompensationsfläche Wöhrdener Außendeich	M 1: 50.000
Anlage 2.1.1, Blatt 5	Übersichtskarte Kompensationsfläche Freiburg (Elbe) - Oederquart	M 1: 50.000
Anlage 2.3	Lagepläne	

Anlage Nr./ Bezeichnung	Inhalt	Anzahl der Seiten / Maßstab
Anlage 2.3, Blatt 1	Lageplan Deichbau Hinterbrack; Stand 23.08.2022 siehe Ordner 2	M 1: 2.000
Anlage 2.3, Blatt 2	Lageplan Siel Hinterbrack; Stand 23.08.2022 siehe Ordner 2	M 1: 500
Anlage 2.3, Blatt 3	Lageplan Bodenentnahme II Bullenbruch	M 1: 1.000
Anlage 2.3, Blatt 4	Lageplan Kompensationsfläche Wöhrdener Außendeich	M 1: 5.000
Anlage 2.3, Blatt 5	Lageplan Kompensationsfläche Freiburg (Elbe) - Oederquart	M 1: 5.000
Anlage 2.4	Schnitte	
Anlage 2.4.1, Blatt 1	Längsschnitt	M 1: 5.000/1: 100
Anlage 2.4.2, Blatt 1	Regelprofil 1 Station 0+000 bis 0+100	M 1: 100
Anlage 2.4.2, Blatt 2	Regelprofil 2 Station 0+100 bis 0+450	M 1: 100
Anlage 2.4.2, Blatt 3	Regelprofil 3 Station 0+450 bis 0+600	M 1: 100
Anlage 2.4.2, Blatt 4	Regelprofil 4 Station 0+600 bis 1+600	M 1: 100
Anlage 2.4.2, Blatt 5	Regelprofil 5 Station 1+600 bis 1+950	M 1: 100
Anlage 2.4.2, Blatt 6	Regelprofil 6 Station 1+950 bis 2+050	M 1: 100
Anlage 2.4.2, Blatt 7	Schnitte Bodenentnahme II Bullenbruch	M 1: 200/100
Anlage 2.5	Bau- und Konstruktionszeichnungen	
Anlage 2.5, Blatt 1	Draufsicht und Längsschnitt Siel Hinterbrack; Stand 23.08.2022 siehe Ordner 2	M 1: 100
Anlage 2.5, Blatt 2	Prinzipzeichnung Treibselräumweg, Deichrampe und Deichkronenweg, Regelzeichnung Deichrampe	M 1: 50/1: 1.000
Anlage 2.5, Blatt 3	Deichtreppe Detail	M 1: 5/1: 20
Anlage 2.10	Bauwerksverzeichnis	
Anlage 2.10	Deckblatt Bauwerksverzeichnis	1 Seite
Anlage 2.10.1	Bauwerksverzeichnis; Stand 23.08.2022 siehe Ordner 2	1 Seite
Anlage 2.11	Grundstücksverzeichnis und Grundstücksplan	
Anlage 2.11.1	Deckblatt Grundstücksverzeichnis	1 Seite
Anlage 2.11.1	Grundstücksverzeichnis -anonymisiert; Stand 23.08.2022 siehe Ordner 2	8 Seiten
Anlage 2.11.2	Deckblatt Grundstücksplan	
Anlage 2.11.2, Blatt 1	Grundstückslageplan Deichbau Hinterbrack; Stand 23.08.2022 siehe Ordner 2	M 1: 2.000
Anlage 2.11.2, Blatt 2	Grundstückslageplan Bodenentnahme II Bullenbruch	M 1: 2.000
Anlage 2.11.2, Blatt 3	Grundstückslageplan Kompensationsfläche Wöhrdener Außendeich	M 1: 5.000
Anlage 2.11.2, Blatt 4	Grundstückslageplan Kompensationsfläche Freiburg (Elbe) - Oederquart	M 1: 5.000
Anlage 3	Naturschutzfachliche Planunterlagen	
Anlage 3	Deckblatt Naturschutzfachliche Planunterlagen	1 Seite
Anlage 3	Inhaltsverzeichnis Naturschutzfachliche Unterlagen	1 Seite
Anlage 3.1	Bewertung der Biotoptypen	
Anlage 3.1	Deckblatt Bewertung der Biotoptypen	1 Seite
Anlage 3.1	Bewertung der Biotoptypen	91 Seiten

Anlage Nr./ Bezeichnung	Inhalt	Anzahl der Seiten / Maßstab
Anlage 3.2	UVP-Bericht mit integrierter FFH-VP, artenschutzrechtlicher Prüfung und LBP	
Anlage 3.2	Deckblatt UVP-Bericht mit integrierter FFH-VP, artenschutzrechtlicher Prüfung und LBP	1 Seite
Anlage 3.2	UVP-Bericht mit integrierter FFH-VP, artenschutzrechtlicher Prüfung und LBP; Stand Juli 2025 siehe Ordner 2	140 Seiten
Anlage 3.2 Anhang	Bestands- und Konfliktplan; Stand Juli 2025 siehe Ordner 2	M 1:2.500/1: 5.000/ 1: 125.000
Anlage 4	Sonstige Unterlagen	
Anlage 4	Deckblatt Sonstige Unterlagen	1 Seite
Anlage 4	Inhaltsverzeichnis Sonstige Unterlagen	1 Seite
Anlage 4.3	Deckblatt Lichtbilder	1 Seite
Anlage 4.3, Blatt 1	Lichtbilder	7 Seiten

Tabelle 2: Ordner 2: geänderte/ergänzte Unterlagen -festgestellt-

Anlage Nr./ Bezeichnung	Inhalt	Anzahl der Seiten / Maßstab
Inhaltsverzeichnis Ordner 2	Inhaltsverzeichnis Ordner 2	1 Seite
Änderungen gem. Antrag vom 23.08.2022 (Siel)		
Anlage 1	Erläuterungsbericht; Stand 23.08.2022	26 Seiten
	Erläuterungsbericht Änderung Siel vom 23.08.2022 -anonymisiert-	2 Seiten
Anlage 2.3, Blatt 1	Lageplan Deichbau Hinterbrack; Stand 23.08.2022	M 1: 2.000
Anlage 2.3, Blatt 2	Lageplan Siel Hinterbrack; Stand 23.08.2022	M 1: 500
Anlage 2.5, Blatt 1	Draufsicht und Längsschnitt Siel Hinterbrack; Stand 23.08.2022	M 1: 100
Anlage 2.10.1	Bauwerksverzeichnis; Stand 23.08.2022	1 Seite
Anlage 2.11.1	Grundstücksverzeichnis -anonymisiert-; Stand 23.08.2022	8 Seiten
Anlage 2.11.2, Blatt 1	Grundstückslageplan Deichbau Hinterbrack; Stand 23.08.2022	M 1: 2.000
Änderungen gem. Antrag vom 07.08.2025 (Eingang 08.09.2025) (Kompensation)		
	Anschreiben Änderungsantrag mit Erläuterungen	1 Seite
Anlage 3.2 mit Anhang	UVP-Bericht mit integrierter FFH-VP, artenschutzrechtlicher Prüfung und LBP mit Anhang (Maßnahmenblätter); Stand Juli 2025	180 Seiten
Änderungen/Ergänzungen durch diesen Beschluss		
Zu Anlage 3.2	Maßnahmenblatt 3; (geändert; Stand 01/2026)	3 Seiten

I.3 Nebenbestimmungen, Zusagen, Hinweise

I.3.1 Nebenbestimmungen (NB)

I.3.1.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- I.3.1.1.1** Der Beginn der Bauarbeiten und das Ende der Baumaßnahme sind der Planfeststellungsbehörde (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) - Direktion/GB 6 -, Adolph-Kolping-Str. 6, 21337 Lüneburg) und dem Landkreis Stade anzuzeigen.
- I.3.1.1.2** Nach Anzeige der Fertigstellung der Maßnahme ist dem Umweltamt des Landkreises Stade eine behördliche Abnahme der Maßnahme zu ermöglichen.
- I.3.1.1.3** Es ist sicherzustellen, dass die rechtlichen Vorgaben zum Immissionsschutz, z.B. AVV Baulärm, 32. BImSchV (Geräte- und MaschinenlärmschutzVO) eingehalten werden. Die Vorhabenträger haben darüber hinaus bei der Auftragsvergabe und über die Bauaufsicht sicherzustellen, dass zur Vermeidung bzw. Verminderung von Beeinträchtigungen ausschließlich Baumaschinen und Baufahrzeuge eingesetzt werden, die bezüglich Lärmemissionen und Erschütterungen den aktuellen Normen nach DIN oder sonstigen normengleichen Regelungen entsprechen.
- I.3.1.1.4** Bei der Durchführung der Maßnahmen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die gesetzlichen Vorschriften bzgl. des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen einzuhalten. Die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt ist anzuwenden.
- I.3.1.1.5** Die Planfeststellungsbehörde behält sich in allen Punkten, in denen der festgestellte Plan oder die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses eine Abstimmung zwischen Beteiligten und dem Vorhabenträger vorgeben, eine abschließende Entscheidung für den Fall der Nichteinigung vor.
- I.3.1.2 Nebenbestimmungen zu Belangen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes**
 - I.3.1.2.1** Während der Bauarbeiten sind Vorkehrungen zu treffen, die Schaden von anderen abwenden. Bei Sturmflut sind alle beweglichen Gegenstände (z.B. Baumaschinen, Geräte, Baubuden, Baustoffe) rechtzeitig aus dem Deichvorland zu entfernen.
 - I.3.1.2.2** Der Küstenschutz ist jederzeit durch geeignete Maßnahmen auch während der laufenden Baumaßnahme sicherzustellen.
- I.3.1.3 Nebenbestimmungen zum Naturschutz und zur Landespflege**
 - I.3.1.3.1** Dem Vorhabenträger wird eine ökologische Baubegleitung aufgegeben, die die Umsetzung sämtlicher Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und der Nebenbestimmungen dieses Beschlusses fachkundig begleitet und überwacht. Der Nachweis der Beauftragung ist dem Landkreis Stade, Untere Naturschutzbehörde, unter Angabe des Aktenzeichens dieser Genehmigung sowie der Ziffer dieser Nebenbestimmung vor Baubeginn unaufgefordert vorzulegen. Die zuständige Naturschutzbehörde ist laufend zu beteiligen, soweit der landschaftspflegerische Begleitplan oder die vorstehenden Nebenbestimmungen nicht weitergehende Regelungen treffen. Die Maßnahmen der ökologischen Baubegleitung sind zu dokumentieren. Art und Umfang von Herstellungs- und/oder Funktionskontrollen sind im Rahmen der ökologischen Baubegleitung in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde festzulegen.

- I.3.1.3.2** Die Maßnahme Nr. 6 und die Maßnahme Nr. 3 (neu) des landschaftspflegerischen Begleitplans sind als vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen vor Beginn der Baumaßnahmen umzusetzen. Die Umsetzung bzw. Funktionsfähigkeit der vorgezogenen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen ist mit dem Beginn der Baumaßnahmen gem. Nebenbestimmung I.3.1.1.1 anzuzeigen.
- I.3.1.3.3** Dem Vorhabenträger wird aufgegeben, für die gem. Maßnahmenblatt Nr. 4 vorgesehene Schaffung neuer Tidelebensräume einen landschaftspflegerischen Ausführungsplan (LAP) aufzustellen und diese mit dem Landkreis Stade abzustimmen. Der abgestimmte LAP ist der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.
- I.3.1.3.4** Die hier beantragte Bodenentnahmefläche II ist mit Planfeststellungsbeschluss vom 28.03.2022 für die Errichtung des Hochwasserentlastungspolders Bullenbruch (Az.: VI L – 62025-1-181) als Bodenentnahme planfestgestellt worden. Sie dient aber auch als vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme für das o. g. Vorhaben. Die Nutzung der Bodenentnahme im antragsgegenständlichen Vorhaben wird daher unter dem Vorbehalt, der Beendigung des auf der Bodenentnahme I genehmigten Abbaus und des Abschlusses der damit verbundenen vorgezogenen artenschutzrechtlichen Maßnahme auf der hiesig genehmigten Bodenentnahme II genehmigt. Auf den mit Beschluss vom 28.03.2022 festgestellten landschaftspflegerischen Begleitplan wird verwiesen.
- I.3.1.3.5** Der Zeitpunkt, zu welchem Kompensationsmaßnahmen umzusetzen sind, ergibt sich aus den Maßnahmenblättern. Soweit dort festgelegt ist, dass Maßnahmen vor Beginn umzusetzen sind, ist die Fertigstellung der Maßnahmen mit der Anzeige des Baubeginns gem. NB I.3.1.1.1 zu bestätigen. Soweit in den Maßnahmenblättern festgelegt ist, dass Maßnahmen „nach Abschluss der Baumaßnahmen“ umgesetzt werden, sind die Kompensationsmaßnahmen spätestens in der Vegetationsperiode nach Abschluss der technischen Maßnahmen herzustellen. Zeitliche Verzögerungen bei der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen sind der Planfeststellungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, für den Fall der zeitlichen Verzögerung der Kompensationsmaßnahmen weitergehende Anordnungen zu treffen, die erforderlich sind, um die vollständige Kompensation trotz der eingetretenen Verzögerung zu sichern.
- I.3.1.3.6** Der Unterhaltungszeitraum für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ergibt sich aus den Maßnahmenblättern des Landschaftspflegerischen Begleitplans. Die Frist beginnt mit der Abnahme der Bauleistungen durch den Vorhabenträger. Der jeweilige Fristbeginn ist der zuständigen Naturschutzbehörde zur Aufnahme in das Kompensationsverzeichnis mitzuteilen. Soweit in den Maßnahmenblättern kein ausdrücklicher Unterhaltungszeitraum festgelegt ist, hat die Unterhaltung entsprechend den Maßnahmenblättern auf Dauer zu erfolgen. Die landschaftspflegerischen Maßnahmen haben so lange der Kompensation zu dienen, wie die Beeinträchtigungen durch den Eingriff andauern. Bei allen Unterhaltungsmaßnahmen kann nach Ablauf von 25 Jahren eine Überprüfung daraufhin erfolgen, ob sie naturschutzfachlich weiterhin in der verfügbaren Form geboten sind. Im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde können im Einzelfall Abweichungen bestimmt werden, sofern die Bilanzierung der Eingriffe und der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen trotz der Änderungen den rechtlichen Anforderungen entsprechen.
- I.3.1.3.7** Der Vorhabenträger hat der Planfeststellungsbehörde gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG einen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Bericht über die sach- und fachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unter-

haltungsmaßnahmen vorzulegen. Der Bericht schließt die Dokumentation der Umweltbaubegleitung ein. Soweit einzelne Maßnahmen nicht frist- oder sachgerecht durchgeführt werden konnten bzw. können, sind in den Bericht Maßnahmen zur Verhinderung eines sich daraus ergebenden Kompensationsdefizits aufzunehmen. Die Planfeststellungsbehörde ist erstmals 5 Jahre nach Herstellung der Kompensationsmaßnahmen, danach in jeweils weiteren 5-jährigen Abständen, über die für den Erhalt der Kompensationsmaßnahmen durchgeführten Unterhaltungsmaßnahmen zu unterrichten.

- I.3.1.3.8** Die Flächen, auf denen landschaftspflegerische Maßnahmen vorgesehen sind, und die nicht im Eigentum einer Körperschaft des öffentlichen Rechts stehen, sind dinglich zugunsten des Naturschutzzwecks zu sichern. Die im Eigentum von Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Flächen können auch durch vertragliche Regelung gesichert werden. Bei einem Verkauf an eine andere Juristische Person des öffentlichen Rechts sind sie vertraglich dahingehend abzusichern, dass sich der Käufer verpflichtet, die Flächen bei einem Verkauf an einen Privaten dinglich zugunsten des Naturschutzzwecks zu sichern. Bei einem Verkauf an eine weitere Juristische Person des Öffentlichen Rechts ist die o. g. Verpflichtung wiederum vertraglich weiterzugeben.
- I.3.1.3.9** Der Vorhabenträger hat der zuständigen Naturschutzbehörde die für die Führung des Kompensationsverzeichnisses erforderlichen Angaben nach § 1 NKompVzVO und nach § 7 Abs. 2 S. 1 NNatSchG zu übermitteln. Der Planfeststellungsbehörde ist eine Durchschrift zur Verfügung zu stellen.
- I.3.1.3.10** Nach § 34 Abs. 5 S. 2 BNatSchG ist die Europäische Kommission über die zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. Zur Erleichterung der Übermittlung haben die Dienststellen der Europäischen Kommission ein Standardformblatt entwickelt. Dem Vorhabenträger wird aufgegeben, der Planfeststellungsbehörde die erforderlichen Informationen in dem für diese Meldung vorgesehenen Formblatt für die Mitteilung von Informationen an die Europäische Kommission gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Habitat-Richtlinie (RL 92/43/EWG) in der zum Zeitpunkt der Übermittlung aktuellen Fassung zur Verfügung zu stellen.
- I.3.1.4** Nebenbestimmungen zu sonstigen Belangen
- I.3.1.4.1** Verunreinigungen von Straßen und Wegen sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Sofern Straßen und Wege während der Baumaßnahmen über das übliche Maß hinaus verunreinigt werden, sind die entsprechenden Bereiche unverzüglich zu säubern und die Verunreinigungen umgehend zu beseitigen.
- I.3.1.4.2** Die Verkehrsführung der Bodentransporte auf dem Gebiet der Gemeinde Jork und der Samtgemeinde Lühe ist im Rahmen der Ausführungsplanung mit der Gemeinde Jork und der Samtgemeinde Lühe abzustimmen um Engstellen und Gefahrenbereiche bei der Bauausführung berücksichtigen zu können.
- I.3.1.4.3** Für die benutzten Landesstraßen, Kreisstraßen, Gemeindestraßen und Gemeindewege, privaten Wege und Wirtschaftswege, auch Brücken, Durchlässe und ggf. andere betroffene Bauwerke (z. B. Hochbauten wie Häuser) an der Transportstrecke sind mit den jeweiligen Straßenbaulastträgern/Eigentümern einvernehmlich festzulegende geeignete Beweissicherungsverfahren durchzuführen, da durch die Baufahrzeuge und Materialtransporte Beschädigungen nicht ausgeschlossen werden können. Hierzu ist mit den Eigentümern und/oder Straßenbaulastträgern eine Begleitung durchzuführen und der Ist-Zustand zu dokumentieren. Nach Beendigung

der Bauarbeiten sind die eventuell beschädigten Wege und Bauten in einem mindestens vergleichbaren Zustand wiederherzustellen.

- I.3.1.4.4** Die Zufahrt zu den Deichen der Freien und Hansestadt Hamburg für die Zwecke der Deichverteidigung sind in der Zeit vom 15.9. bis 31.3. jeden Jahres ungehindert sicherzustellen.
- I.3.1.4.5** Soweit Anlagen (Kabel, Leitungen etc.) von Ver- und Entsorgungsträgern oder sonstige Anlagen Dritter betroffen sind bzw. betroffen sein können, sind die betroffenen Unternehmen rechtzeitig vor Baubeginn zu unterrichten und die Mindest- bzw. Sicherheitsabstände zu erfragen und einzuhalten. Eine Überbauung sowie Bepflanzung im Bereich von Anlagen darf nur mit vorheriger Zustimmung des Versorgungsträgers erfolgen. Eventuell erforderlich werdende Sicherungsmaßnahmen zum Schutz der Anlagen oder Anlagenverlegungen sowie ggf. erforderliche Maßnahmen zur Sicherstellung der Ver- und Entsorgung während der Bauzeit sind mit den betroffenen Trägern bzw. Eigentümern einvernehmlich festzulegen. Die Kosten erforderlicher Maßnahmen gehen zu Lasten des Vorhabenträgers, soweit nicht abweichende gesetzliche Bestimmungen, besondere Rechtstitel oder Vereinbarungen etwas Anderes festlegen.
- I.3.1.4.6** Verdichtungsschäden an landwirtschaftlich genutzten Flächen infolge Maschineneinsatzes und/oder ungünstiger Witterung sind nach Vorgabe der Umweltbaubegleitung zu vermeiden oder durch geeignete Maßnahmen zu beheben.
- I.3.1.4.7** Schäden an landwirtschaftlichen Anlagen (z. B. Zäune, Entwässerungsanlagen) sind in Abstimmung mit den Eigentümern zu beseitigen oder zu entschädigen.
- I.3.1.4.8** Die Entwässerungssysteme der an das Vorhaben angrenzenden Nachbargrundstücke, welche über die abzubauenden Flächen verlaufen sind durch den Vorhabenträger in der Form anzupassen, dass weiter eine landwirtschaftliche Nutzung der Nachbarflächen gewährleistet ist.
- I.3.1.4.9** Im Bereich der Bodenentnahme Bullenbruch hat der Vorhabenträger die Bodentransporte so zu planen, dass der landwirtschaftliche Verkehr nicht übermäßig behindert wird. Erntezeitpunkte sind mit den örtlichen Bewirtschaftern abzustimmen und bei der Bauzeitenplanung zu berücksichtigen.
- I.3.1.4.10** Der Vorhabenträger hat in der hier antragsgegenständlichen Bodenentnahmestelle im Bullenbruch den Kleiabbau in der Art vorzunehmen, dass keine grundwasserführenden Bodenschichten angeschnitten werden. Ein Abbau ist nur bis zu einer Tiefe von 0,90 m unter Geländeoberkante zulässig. Sollte es zu einem vermehrten Grundwassereintritt in die Bodenentnahmestelle kommen, hat der Vorhabenträger die daraus resultierenden Entwässerungskosten zu tragen
- I.3.1.4.11** Im Bereich des Vorhabens dürften außer den nach den schiffahrtspolizeilichen Vorschriften erforderlichen und den vom Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt genehmigten Schifffahrtszeichen keine Zeichen und Lichter angebracht werden, die die Schifffahrt stören, insbesondere zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben würden, deren Wirkung beeinträchtigten, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern würden. Dieses gelte insbesondere auch für Beleuchtungen während der Bauzeit.

I.3.2 Zusagen

- I.3.2.1** Der Vorhabenträger sagt hinsichtlich der hiesig genehmigten Bodenentnahmestelle zu, den Zustand der im Zuge der Gesamtmaßnahme in Anspruch zu nehmenden Dämme, Wege und Grabenböschungen vor Beginn der Maßnahme festzustellen und zu dokumentieren. Eine Vereinbarung über Art und Umfang der Feststellung bzw. Dokumentation mit dem Wasser- und Bodenverband Bullenbruch wird zugesagt.
- I.3.2.2** Der Vorhabenträger sagt zu, die Spundwand im Hinblick auf die Kulturlandschaft in Ziegelmauerwerkoptik anzupassen.
- I.3.2.3** Der Vorhabenträger sagt zu, die HPA rechtzeitig über die Bauzustände zu informieren, welche die Gefahr des Überströmens oder Versagens des Deiches bergen.
- I.3.2.4** Der Vorhabenträger sagt zu, dass die Binnenentwässerung während der Bau- durchführung jederzeit sichergestellt ist.
- I.3.2.5** Der Vorhabenträger sagt zu, dass eine eventuell nötige Wasserhaltung unschädlich für Wasserläufe und Anliegerflächen durchgeführt wird.
- I.3.2.6** Der Vorhabenträger sagt zu, die Fahrtgeschwindigkeit für LKW auf der L 140, Muddweg bis zum Ortsausgang Mittelnkirchen auf Höhe des Höhenweges auf 30 km/h zu beschränken.
- I.3.2.7** Der Vorhabenträger sagt zu, die Samtgemeinde Lühe vor dem Beginn der Bodentransporte über Beginn und voraussichtliche Dauer der Transporte zu informieren.
- I.3.2.8** Der Vorhabenträger sagt zu, dass rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme mit dem WSA Kontakt aufgenommen werde um das Erfordernis von dem Beschluss nachgelagerten Strom- und Schifffahrtspolizeilichen Genehmigungen abzustimmen.
- I.3.2.9** Der Vorhabenträger sagt zu, dass er in Abstimmung mit dem Einwender E3 eine geeignete Beweissicherung an dessen Gebäuden durchführen wird, um bauzeitlich entstehende Schäden belegen zu können.
- I.3.2.10** Der Vorhabenträger sagt zu, im Rahmen der weiteren Planung einen Mindestabstand zwischen dem Geh-/Radweg und Sielbauwerk zu berücksichtigen.

I.3.3 Hinweise

- I.3.3.1** Mit diesem Planfeststellungsbeschluss wird über die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen entschieden. Der Beschluss entfaltet nach § 75 VwVfG Konzentrationswirkung. Damit sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen oder ähnliches nicht mehr erforderlich. Sie werden durch diesen Beschluss ersetzt. Damit schließt der Planfeststellungsbeschluss insbesondere die Ausnahme gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG sowie für die Befreiungen gemäß § 67 BNatSchG ein.
- I.3.3.2** Der Planfeststellungsbeschluss schließt nicht die Nutzung der Kleilagerflächen gem. Ziffer 1.4.1.3 des Erläuterungsberichtes ein. Die Ausführungen zu den Kleilagerflächen in den Umweltfachbeiträgen sind nicht beachtlich.

- I.3.3.3** Auf die Regelungen des § 40 BNatSchG zur Ausbringung von gebietseigenem Saat- und Pflanzgut wird hingewiesen
- I.3.3.4** Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen der Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diesen Beschluss selbst nicht verändert und sind auch nicht Gegenstand des Verfahrens.
- I.3.3.5** Verkehrsbehördliche Anordnungen, die aufgrund der Baumaßnahme erforderlich werden, trifft die untere Verkehrsbehörde außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens.
- I.3.3.6** Es wird auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden (§ 14 Abs. 1 und 2 NDSchG) hingewiesen. Sachen oder Spuren, bei denen Anlass gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale (Bodenfunde) sind, sind unverzüglich einer Denkmalbehörde, der Gemeinde oder dem Beauftragten für archäologische Denkmalpflege (§ 22 NDSchG) anzuzeigen. Sie sind bis zum Ablauf von vier Werktagen unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen.
- I.3.3.7** Die Bedeutungen und Fundstellen der im Planfeststellungsbeschluss verwendeten Abkürzungen der Rechtsgrundlagen ergeben sich aus dem unter Ziff. VI beigefügten Abkürzungsverzeichnis der Rechtsgrundlagen.

I.4 Entscheidungen über die erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und/oder Zusagen des Deichverbandes der II. Meile Alten Landes berücksichtigt worden sind oder sich auf andere Weise im Laufe des Anhörungsverfahrens erledigt haben.

I.5 Kostenlastentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt der Deichverband der II. Meile Alten Landes. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

II. Begründung

Das Vorhaben wird gemäß § 12 NDG i. V. m. §§ 68 ff WHG und §§ 107 ff NWG zugelassen, da es aus den nachfolgend dargestellten Gründen im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftiger Weise geboten ist. Der verbindlich festgestellte Plan berücksichtigt die im NDG, WHG, NWG und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht den Anforderungen an das Abwägungsgebot. Zwingende Versagungsgründe i. S. d. § 68 Abs. 3 WHG liegen nicht vor. Die Anforderungen nach dem WHG und sonstigen öffentlichen Vorschriften werden erfüllt.

Die festgesetzten Nebenbestimmungen entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und berücksichtigen die Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange und Naturschutzvereinigungen sowie die erhobenen Einwendungen und tragen dem Ergebnis der Onlinekonsultation im Zeitraum vom 08.02.2023 bis 01.03.2023 Rechnung. Sie sind erforderlich, aber auch ausreichend, um das Vorhaben in Einklang mit den öffentlichen Belangen zu bringen und soweit möglich und rechtlich notwendig, den vorgebrachten Anregungen und Bedenken zu entsprechen.

II.1 Beschreibung des Vorhabens, Gegenstand der festgestellten Planunterlagen

Gegenstand des Verfahrens ist die Verstärkung und Erhöhung des Elbdeiches von der Landesgrenze zwischen Niedersachsen und der Freien und Hansestadt Hamburg bis zu dem Deichsiel Ost von Hahnöfersand in vorhandener Trasse.

Der Bauabschnitt hat eine Länge von ca. 2,0 km. Der Deichkörper wird im Zuge der Maßnahme gemäß der amtlichen Bestickfestsetzung auf +9,00 bzw. +9,30 m ü. NHN erhöht. Die Deichhöhe ist abhängig von der Lage des Hauptdeiches zur Elbe. Die Deichböschungen sind der Regelbauweise entsprechend mit einer Neigung von 1:3 (binnen) und 1:4 (außen) gleichbleibend, dadurch verbreitert sich das Deichprofil. Der Treibselräumweg wird im Zuge der Deichnacherhöhung gemäß den Bestickvorgaben höher gelegt, sodass dieser bei einem Neubau des Deiches den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht. Ebenso wird die Deichberme zwischen Deichaußenböschung und Treibselräumweg verbreitert, sodass auch bei einer weiteren Erhöhung des Deiches der Weg nicht erneuert werden muss.

Der benötigte und zum Teil bereits vorhandene und getrocknete Kleiboden wird aus dem Kleilager nahe Hahnöfersand Ost und Neuenschleuse angefahren. Zusätzlich soll Klei aus der in diesem Verfahren mit zu genehmigenden Bodenentnahme Bullenbruch (bei Horneburg) gewonnen werden.

Zum Ausgleich der durch die Maßnahme verursachten erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden verschiedene Kompensationsmaßnahmen umgesetzt. Die Maßnahmen werden sowohl im Bereich der eigentlichen Deichbaumaßnahme in der Gemeinde Jork als auch in den Samtgemeinden Horneburg, der Hansestadt Buxtehude sowie der Hansestadt Stade umgesetzt.

II.2 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens und verfahrensrechtliche Bewertung

Nach § 12 NDG i. V. m. §§ 68 bis 71 WHG und den §§ 107 ff NWG bedarf die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Änderung von Hochwasserdeichen der Planfeststellung. Nach § 129 Abs. 1 Satz 2 NWG i. V. m. § 1 Ziffer 5 der ZustVO-Deich ist der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz in Lüneburg (NLWKN) für die Planfeststellung dieser Deichbaumaßnahmen im Sinne des § 12 NDG zuständig.

Das jetzt planfestgestellte Vorhaben wurde mit Antrag vom 12.07.2021 des Deichverbandes der II. Meile Alten Landes eingeleitet und mit diesem Planfeststellungsbeschluss abgeschlossen.

Der Ablauf dieses Planfeststellungsverfahrens stellt sich wie folgt dar:

Am **18.10.2018** hat ein Termin zur Unterrichtung über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen gem. § 15 Abs. 3 UVPG (Scopingtermin) für das o. g. Verfahren stattgefunden, um den Untersuchungsrahmen für die Umweltverträglichkeitsuntersuchung festzulegen. Mit Übersendung des Protokolls vom 02.11.2018 wurde der Deichverband der II. Meile Alten Landes gem. § 15 Abs. 1 UVPG durch die Planfeststellungsbehörde (NLWKN) über den Untersuchungsrahmen unterrichtet.

Für das Vorhaben hat der Deichverband der II. Meile Alten Landes am **12.07.2021** beim NLWKN sodann die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Das Verfahren wurde am 04.08.2021 eingeleitet, indem den anerkannten Naturschutzvereinigungen und den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben gegeben wurde.

Nachfolgende Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt:

- Landkreis Stade
- Gemeinde Jork
- Samtgemeinde Horneburg
- Flecken Horneburg
- Samtgemeinde Lühe
- Gemeinde Hollern-Twielenfleth
- Samtgemeinde Nordkehdingen
- Flecken Freiburg/Elbe
- Gemeinde Oederquart
- Hansestadt Buxtehude
- Hansestadt Stade
- NLWKN, Bst. Stade, GB III/Gewässerkundlicher Landesdienst
- Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Otterndorf
- Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Geschäftsstelle Bremerhaven
- Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Domänenamt Stade
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Bremervörde
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Forstamt Harsefeld
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, GB Stade
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)
- Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Dez. Binnenfischerei - Fischereikundlicher Dienst (LAVES)
- Staatl. Fischereiamt Bremerhaven
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven
- ReGe Hamburg Projekt Realisierungsgesellschaft
- Unterhaltungsverband Nr. 16 Altes Land
- Schleusenverband Cranz-Leeswig-Hinterbrack
- Wasser- und Bodenverband Bullenbruch
- Unterhaltungsverband Nr. 18 Kehdingen
- Entwässerungsverband Nordkehdingen
- EWE Netz GmbH Oldenburg
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Nord
- Avacon Netz GmbH
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Hauptstelle Portfoliomanagement
- Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft Hamburg
- Bezirksamt Harburg
- Hamburg Port Authority AöR
- Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer
- WSA Elbe-Nordsee
- Wintershall Dea Deutschland GmbH

Folgende Träger öffentlicher Belange haben zwar geantwortet, jedoch keine Anregungen und/oder Bedenken gegen die Planung vorgebracht:

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3
- Hansestadt Buxtehude
- Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Nord, PTI 23

- NLWKN, Bst. Stade, GB III/Gewässerkundlicher Landesdienst

Von den nachfolgenden Trägern öffentlicher Belange sind keine Stellungnahmen abgegeben worden:

- Staatl. Fischereiamt Bremerhaven
- ReGe Hamburg Projekt Realisierungsgesellschaft (Stellungnahme bei Stellungnahme von Hamburg Porth Authority enthalten)
- Samtgemeinde Horneburg
- Flecken Horneburg
- Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Otterndorf
- Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Geschäftsstelle Bremerhaven
- Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Domänenamt Stade
- Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Harsefeld
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, GB Stade
- Schleusenverband Cranz-Leeswig-Hinterbrack
- Unterhaltungsverband Nr. 18 Kehdingen
- Entwässerungsverband Nordkehdingen
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Bezirksamt Harburg
- Wintershall Dea Deutschland GmbH

Die übrigen o. g. Träger öffentlicher Belange sowie die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg haben Bedenken und Anregungen vorgebracht, auf die unter Ziffer III.1 eingegangen wird.

Von den 16 beteiligten anerkannten Naturschutzvereinigungen hat lediglich die Landesjägerschaft Niedersachsen geantwortet, jedoch keine Anregungen und/oder Bedenken gegen die Planung vorgebracht. Weitere anerkannte Naturschutzvereinigungen haben sich nicht geäußert.

Gemäß § 70 WHG und § 109 NWG in Verbindung mit § 73 Abs. 3 und 5 VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 NVwVfG und § 19 UVPG und § 2 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) wurde die Auslegung des Antrages einschließlich der dazugehörenden Planunterlagen mit ortsüblicher Bekanntmachung bekannt gemacht.

Die Auslegung des Plans erfolgte gemäß § 3 Abs. 1 des PlanSiG durch eine Veröffentlichung im Internet. Der Antrag und die Planunterlagen konnten daher in der Zeit vom 18.08.2021 bis 17.09.2021 (jeweils einschließlich) im Internet über das zentrale UVP-Portal des Landes Niedersachsen eingesehen werden. Maßgeblich war der Inhalt der dort veröffentlichten Unterlagen. Daneben lagen der Antrag und die Planunterlagen nach § 3 Abs. 2 S. 1 PlanSiG als zusätzliches Informationsangebot in der Zeit vom 18.08.2021 bis 17.09.2021 (jeweils einschließlich) bei der Gemeinde Jork, den Samtgemeinden Horneburg, Luhe und Nordkehdingen sowie den Hansestädten Buxtehude und Stade zur Einsichtnahme aus. Bis zum 18.10.2021 konnten Einwendungen gegen die beantragten Maßnahmen erhoben werden.

Es wurden 3 private Einwendungen gegen die beantragten Maßnahmen erhoben, auf die nachfolgend unter Ziff. III.3 eingegangen wird.

Aufgrund von entsprechenden Einwendungen/Stellungnahmen hat der Vorhabenträger am 23.08.2022 einen Änderungsantrag bzgl. des Neubaus des Siel Hinterbrack eingereicht. Die-

ser Änderungsantrag wurde mit den betroffenen Stellen/Einwendern abgestimmt. Die entsprechenden Änderungsunterlagen sind unter Ziff. I.2.1, Tabelle 3, Ordner 2: „geänderte/ergänzte Unterlagen -festgestellt-“ aufgeführt.

Gemäß § 5 Abs. 2 und 4 PlanSiG wurde dann eine Onlinekonsultation durchgeführt, die den Erörterungstermin ersetzt. Wesentliches Ziel der Onlinekonsultation ist es, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem o. a. Plan zu erörtern. Bei der Onlinekonsultation tritt an die Stelle der mündlichen Erörterung die Gelegenheit, sich schriftlich zu den bereitgestellten Unterlagen zu äußern. Diejenigen, die Stellungnahmen bzw. Einwendungen abgegeben haben, wurden gem. § 5 Abs. 3 S. 2 PlanSiG i. V. m. § 73 Abs. 6 S. 3 VwVfG von der Durchführung der ersatzweisen Onlinekonsultation benachrichtigt und ihnen wurde online Zugang zu den sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen über einen Link auf eine Internetseite des NLWKN ermöglicht. Zu den v. g. Informationen/bereitgestellten Unterlagen gehören die eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen sowie die diesbezüglichen Erwiderungen des Trägers des Vorhabens sowie der überarbeitete UVP-Bericht mit integrierter FFH-Verträglichkeitsprüfung, artenschutzrechtlicher Prüfung und landschaftspflegerischem Begleitplan (Stand August 2022). Über die Durchführung der Onlinekonsultation ist vorher durch ortsübliche Bekanntmachung der o. g. Auslegungsgemeinden informiert worden. Die Beteiligungsfrist zur Onlinekonsultation dauerte vom 08.02.2023 bis zum 01.03.2023 (jeweils einschließlich).

Folgende Träger öffentlicher Belange haben zwar im Rahmen der Onlinekonsultation geantwortet, jedoch keine Anregungen und/oder Bedenken gegen die bereitgestellten Unterlagen vorgebracht:

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3 (keine Bedenken)
- Behörde für Verkehr und Mobilitätswende der Freien und Hansestadt Hamburg (Fehlanzeige)

Folgende Träger öffentlicher Belange haben sich im Rahmen der Onlinekonsultation zu den bereitgestellten Unterlagen geäußert bzw. Anregungen und/oder Bedenken vorgebracht:

- Avacon Netz GmbH
- Gemeinde Jork
- Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg
- Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft Hamburg
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Nord, PTI 22
- Landkreis Stade
- Hamburg Port Authority AöR
- WSA Elbe-Nordsee

Auch zu diesen Stellungnahmen hat der Deichverband der II. Meile Alten Landes erwidert. Die Stellungnahmen und Erwiderungen sind in den Abwägungsprozess im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses mit eingeflossen. Auch auf diese Stellungnahmen und Erwiderungen wird im Einzelnen unter Ziff. III.1 eingegangen. Die Planfeststellungsbehörde hat auch die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde an den Vorhabenträger zum überarbeiteten UVP-Bericht mit integrierter FFH-Verträglichkeitsprüfung, artenschutzrechtlicher Prüfung und landschaftspflegerischem Begleitplan (Stand August 2022) vom 26.08.2022 als Stellungnahme im förmlichen Anhörungs- und Beteiligungsverfahren gewertet und die Stellungnahme in ihrer Abwägung unter Ziffer III.1 berücksichtigt. Die Planfeststellungsbehörde hat auch die Stellungnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde zum 2. Änderungsantrag vom

07.08.2025 (Eingang 08.09.2025) vom 24.09.2025 und vom 20.01.2026 zum geänderten landschaftspflegerischen Maßnahmenkonzept in ihrer Abwägung berücksichtigt. Die entsprechenden Änderungsunterlagen für den 2. Änderungsantrag sind unter Ziff. I.2.1, Tabelle 4, Ordner 2: „geänderte/ergänzte Unterlagen -festgestellt-“ und die Unterlagen zum geänderten landschaftspflegerischen Maßnahmenkonzept im selben Ordner unter „Änderungen/Ergänzungen durch diesen Beschluss“ aufgeführt.

Anerkannte Naturschutzvereinigungen und private Einwender/Einwenderinnen haben sich im Rahmen der Onlinekonsultation nicht geäußert.

Der dargestellte Ablauf des Planfeststellungsverfahrens entspricht den gesetzlichen Anforderungen. Die Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet sowie die als zusätzliches Informationsangebot durchgeführte Auslegung der Planunterlagen sowie das Anhörungsverfahren mit der nachfolgenden Onlinekonsultation sind ordnungsgemäß durchgeführt worden. Die rechtlich vorgegebenen Fristen und Zeiträume bei den v. g. Verfahrensschritten wurden eingehalten, entsprechende Nachweise liegen vor. Bedenken oder Einwendungen gegen Form, Ablauf und Fristen des Verfahrens sind nicht vorgebracht worden. Das Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

Bezüglich der Umweltverträglichkeitsprüfung wird auf die Ausführungen unter Ziffer II.3.3 dieses Beschlusses verwiesen.

II.3 Materiell rechtliche Würdigung

II.3.1 Planrechtfertigung, öffentliches Interesse

Jede Fachplanung bedarf einer Planrechtfertigung, insbesondere, wenn sie geeignet sein soll, entgegenstehende Rechte und sonstige Belange zu überwinden. Die Planrechtfertigung ist dann gegeben, wenn das Vorhaben durch Gründe des Gemeinwohls vernünftigerweise geboten ist. Die Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Planung den Zielsetzungen des Fachplanungsrechts, also hier des WHG, des NWG sowie des NDG, dient und die mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen generell geeignet sind, etwa entgegenstehende Eigentumsrechte zu überwinden (BVerwGE 71, 166, 168 f.).

Die Planrechtfertigung ist vorliegend gegeben, denn das planfestgestellte Vorhaben entspricht diesen Anforderungen.

Die vorliegend beabsichtigte Verstärkung und Erhöhung des gewidmeten Elbedeichs von der Landesgrenze zwischen Niedersachsen und der Freien und Hansestadt Hamburg bis zu dem Deichsiel Ost von Hahnöfersand ist erforderlich, um den Hochwasserschutz in diesem Gebiet weiterhin sicherzustellen.

Der Deich wird dementsprechend im Rahmen der hiesigen Maßnahme an die amtliche Bestickfestsetzung (Nds. MBl. Nr. 48/2019, S. 1811 ff.) angepasst und auf +9,00 bzw. +9,30 Meter über Normalhöhennull (m ü. NHN) erhöht.

Das Vorhaben ist mithin im Interesse der Hochwassersicherheit und somit im Interesse der Allgemeinheit dringend geboten.

II.3.2 Flächeninanspruchnahme, Varianten

Die beantragte Variante 2 zur Linienführung des Deiches ist nachvollziehbar begründet und begegnet keinen rechtlichen Bedenken.

Zu der vorgesehenen Linienführung wurden zwei weitere Variante beschrieben und bewertet, die Erhöhung des Deiches in bestehender Trasse mit Verbreiterung ins Binnenland als Variante 1 (A und B) sowie das Aufsetzen einer Spundwand auf die bestehende Deichkrone als Variante 3.

Bei der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials müssen alle ernsthaft in Betracht kommenden Alternativlösungen berücksichtigt werden und mit der ihnen zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange eingehen.

Dies ist bei der Entscheidung für die nunmehr festgestellte Variante 2 in ausreichendem Maße geschehen.

Insbesondere führt Variante 1 (A) im Gegensatz zur Vorzugsvariante 2 aufgrund der Verlegung ins Binnenland und der damit verbundenen notwendigen Rückverlegung der direkt angrenzenden Kreisstraße 39 auf anliegende bebaute Grundstücke zu erheblichen Flächeninanspruchnahmen privater Eigentümer.

Variante 3 ist zur Erreichung des beabsichtigten Zwecks nicht gleich geeignet wie der Bau eines grünen Deiches, da dieser bei zukünftig notwendigen Erhöhungen oder Verbreiterungen mit vergleichsweise geringerem Aufwand angepasst werden kann. Gleiches gilt für eine Umsetzung der Variante 1 (B) mit einer binnenseitigen Winkelstütze.

Die erforderliche Flächeninanspruchnahme hält sich im planerisch unumgänglichen Rahmen. Zumutbare Varianten, die einen geringeren Eingriff in das Grundeigentum verursachen, sind nicht vorhanden.

Auf Hinweis I.3.3.4 wird verwiesen.

II.3.3 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

II.3.3.1 Vorbemerkungen

Die Planfeststellungsbehörde hat gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 UVPG auf Antrag des Deichverbandes II. Meile Alten Landes (Vorhabenträger) festgestellt, dass die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht. Der Vorhabenträger hat der Planfeststellungsbehörde Unterlagen gem. § 15 Abs. 2 UVPG vorgelegt, mit denen die Planfeststellungsbehörde am 18.10.2018 eine Besprechung zu Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 15 Abs. 3 UVPG (Scopingtermin) unter Beteiligung der zuständigen Behörden und der Naturschutzvereinigungen durchgeführt hat. Mit Übersendung des Protokolls vom 02.11.2018 wurde der Deichverband der II. Meile Alten Landes gem. § 15 Abs. 1 UVPG durch die Planfeststellungsbehörde (NLWKN) über den Untersuchungsrahmen unterrichtet. Das Planfeststellungsverfahren wurde am 04.08.2021 eingeleitet.

Die UVP ist gemäß § 4 UVPG kein eigenständiges Verfahren, sondern ein unselbstständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens. Sie befasst sich mit der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf bestimmte Schutzgüter:

1. Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
3. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
5. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Der Vorhabenträger hat auf der Grundlage des festgesetzten Untersuchungsrahmens gem. § 15 UVPG einen UVP-Bericht mit integrierter FFH-Verträglichkeitsprüfung, artenschutzrechtlicher Prüfung und landschaftspflegerischem Begleitplan vorgelegt. Dieser UVP-Bericht wurde nach Maßgabe der im Anhörungs- und Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen in Teilen überarbeitet und in geänderter Fassung (Stand: August 2022) der Onlinekonsultation zu Grunde gelegt. Auf die Ausführungen unter Ziffer II.2 dieses Beschlusses wird verwiesen. Der UVP-Bericht genügt nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde den Anforderungen des § 16 UVPG i. V. m. Anlage 4 UVPG. Erkenntnisse, die geeignet wären, die Aussagen des UVP-Berichtes grundsätzlich in Frage zu stellen, haben sich im Rahmen des Beteiligungs- und Anhörungsverfahrens nicht ergeben. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde liegen dem UVP-Bericht die notwendigen Grundlagendaten und Erhebungen (Prüfungsmethoden) in ausreichender Aktualität zu Grunde, so dass auf dieser Grundlage eine Entscheidung ergehen kann.

Der UVP-Bericht hat durch einen Vergleich des Ausgangszustands (Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens) mit dem zu prognostizierenden Planzustand die bau- und anlagebedingten Umweltauswirkungen des Vorhabens schutzgutbezogen ermittelt. Die Planfeststellungsbehörde folgt dem Vorhabenträger in der Auffassung, dass betriebsbedingte Auswirkungen aufgrund der Herstellung gleicher Verhältnisse im Vergleich zum jetzigen Zustand des Deiches nicht zu erwarten und wegen ihrer Geringfügigkeit offensichtlich als unerheblich einzustufen sind. Gleiches gilt für den Betrieb des (neuen) Sielbauwerks. Auch auf der Bodenentnahmefläche II sind keine eigentlichen betriebsbedingten Auswirkungen zu erwarten. Mit dem Ende des eigentlichen Abbaus wird die Bodenentnahme naturschutzgerecht hergerichtet. Auf die Betrachtung betriebsbedingter Auswirkungen kann daher im vorliegenden Fall verzichtet werden. Auswirkungen durch die Deichverteidigung im Hochwasserfall werden als Maßnahmen der Gefahrenabwehr nachfolgend ebenfalls nicht betrachtet.

Soweit erforderlich hat der Vorhabenträger bei der Beschreibung des Ausgangszustands der Umwelt auch die Vorbelastungen durch bereits bestehende Vorhaben und zugelassene Tätigkeiten berücksichtigt, die auf diese Weise in die Auswirkungsprognose eingegangen sind. Zur Beschreibung des Vorhabens wird auf die Ausführungen unter Ziffer II.1 dieses Beschlusses verwiesen.

Der Vorhabenträger hat die geprüften Alternativen gem. § 16 Abs. 1 Nr. 6 UVPG im UVP-Bericht beschrieben und die wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen dargelegt. Folgende Varianten sind in Kapitel 4.2 des UVP-Berichtes bzw. in Kapitel 5.6.2.2 des UVP-Berichtes dargestellt:

Variante 1 A: Erhöhung des Deiches in bestehender Trasse mit Verbreiterung binnendeichs:

Der Deich wird in der bestehenden Trasse erhöht und mit gleichbleibenden Böschungsneigungen angelegt. Das Deichprofil, welches sich bei einer Erhöhung und gleichbleibender Böschungsneigungen verbreitert, wird ins Binnenland verlegt.

Variante 1 B: Erhöhung des Deiches in bestehender Trasse mit Abfang der binnendeichseitigen Böschung mithilfe einer Winkelstütze:

Der Deich wird in der bestehenden Trasse ins Binnenland erhöht und der Höhenunterschied über die gesamte Maßnahmenlänge in der binnenseitigen Deichböschung durch eine Winkelstütze abgefangen.

Variante 2: Erhöhung des Deiches in bestehender Trasse mit Verbreiterung außendeichs:

Der Deich wird in der bestehenden Trasse erhöht und mit gleichbleibenden Böschungsneigungen angelegt. Die Verbreiterung des Deichprofils erfolgt außendeichs auf der Berme zwischen Deichkörper und Steinschüttung, sodass das gesamte Deichvorland (Steinschüttung, Berme und Treibselräumweg) erhöht wird. Die Steinschüttung wird als Ufersicherung von ca. +2,0 m ü. NHN auf +4,0 m ü. NHN verstärkt, der Treibselräumweg auf eine Höhe von +4,50 m ü. NHN gelegt. Die zwischen Ufersicherung und Treibselräumweg liegende Berme wird aufgeschüttet. Obwohl die Breite der Außenberme in manchen Bereichen des Planungsabschnittes relativ gering ist, ist eine Umsetzung dieser Planungsvariante möglich.

Variante 3: Aufsetzen einer Spundwand:

Als Alternative zur Deicherhöhung mit Verbreiterung des Deichprofils nach binnen oder außen besteht die Möglichkeit, eine Spundwand auf die bestehende Deichkrone aufzusetzen.

Die Spundwand würde den Deichkörper nicht verbreitern und dadurch keine zusätzlichen Flächen in Anspruch nehmen.

Der Vorhabenträger hat nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde in Kapitel 1.3.1 des Erläuterungsberichtes zutreffend dargelegt, dass eine Verlegung der Deichlinie aufgrund des erforderlichen Anschlusses des Deiches an die vorhandene Deichlinie und des gradlinigen Verlaufs der bestehenden Deichlinie zwischen den Anschlusspunkten keine vernünftige Alternative im Sinne des § 16 Abs. 1 Nr. 6 UVPG darstellt. Die vom Vorhabenträger geprüften Varianten 1 A, 1 B und 3 erreichen ausweislich der habitatschutzrechtlichen Prüfung zwar den mit dem Projekt verfolgten Zweck mit geringeren Beeinträchtigungen, stellen aber keine zumutbaren Alternativen im Sinne des § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG dar. Variante 1 A verläuft innerhalb eines Vorranggebietes kulturelles Sachgut gemäß LROP und führt zu erheblichen Beeinträchtigungen der historisch gewachsenen Siedlungsstrukturen. Ca. 25 Gebäude mit Wohn- und/oder landwirtschaftlicher Funktion innerhalb des Vorranggebiets müssten abgerissen werden. Variante 1 A scheidet nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde daher aus und stellt keine zumutbare Alternative im Sinne des § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG dar. Die Varianten 1 B oder 3 erfüllten den mit dem Projekt verfolgten Zweck nur eingeschränkt, da sie weitere Bestockanpassungen bzw. Erhöhungen nicht oder nur mit erheblichem Aufwand ermöglichen (Belastbarkeit von Spundwand und Winkelstütze). Hinzu kommt, dass beide Varianten mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verbunden sind. Im Ergebnis hat der Vorhabenträger die Wahl der Vorzugsvariante 2 nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar begründet und dargelegt, dass zumutbare Alternativen im Sinne des § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG nicht gegeben sind. Die im Anhörungs- und Beteiligungsverfahren vorgetragenen Bedenken gegen das Ergebnis der Alternativenprüfung hat die Planfeststellungsbehörde zurückgewiesen.

Eine Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht gegeben. Das Vorhaben gewährleistet im Gegenteil einen ausreichenden Hochwasserschutz bei steigenden Bemessungswasserständen und stellt insoweit eine Anpassung an den Klimawandel dar. Der Vorhabenträger hat seine technische Planung so ausgelegt, dass sich mögliche vorhabenbedingte Risiken von schweren Unfällen und Katastrophen für die Schutzgüter aber auch Risiken für das Vorhaben selbst nicht erhöhen. Darüber hinaus hat die Planfeststellungsbehörde der Vorhabenträgerin unter Ziffer I.3.1.1 Nebenbestimmungen aufgegeben, die mögliche baubedingte Risiken für die Schutzgüter weiter minimieren oder gänzlich ausschließen. Dem Prinzip der wirksamen Umweltvorsorge ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde im gebotenen Umfang Rechnung getragen.

Quantifizierte Angaben über den Energieverbrauch gem. Anlage 4 Nummer 1 Buchstabe c UVPG oder die Treibhausgasemissionen des Vorhabens gem. Anlage 4 Nummer 4 Buchstabe b, Tabelle, sowie Buchstabe c Doppelbuchstabe gg UVPG sind nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich. Treibhausgasemissionen beschränken sich auf die Bauphase des 2 km langen Deiches und des Neubaus des Sielbauwerkes von 2 bis 3 Jahren. Das Öffnen und Schließen des Sieles erfolgt selbsttätig infolge der Wasserbewegung durch die Tide, insoweit ist auch der betriebsbedingte Energieverbrauch zu vernachlässigen. Folgen für die Klimaschutzziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes ergeben sich offensichtlich nicht.

Im Hinblick auf eine Entwicklungsprognose ohne Verwirklichung des Vorhabens (Nullvariante) haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Raumnutzung und die Beschaffenheit der Schutzgüter im Untersuchungsgebiet kurz- bis mittelfristig eine wesentliche Veränderung erfahren.

Die Ergebnisse der habitatschutz- und artenschutzrechtlichen Prüfung hat die Planfeststellungsbehörde in ihrer zusammenfassenden Darstellung und der Bewertung der Umweltauswirkungen berücksichtigt. Im Übrigen verweist die Planfeststellungsbehörde auf ihre Ausführungen unter Ziffern II.3.4.1 und II.3.4.2 dieses Beschlusses.

Der schutzgutbezogenen zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen gem. § 24 UVPG ist eine Darstellung der Merkmale des Vorhabens und des Standorts sowie der Maßnahmen mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen oder vermindert werden sollen, vorangestellt (II.3.3.2). Diese Merkmale und Maßnahmen sind in der Prognose der Umweltauswirkungen im UVP-Bericht und in der zusammenfassenden Darstellung der Planfeststellungsbehörde berücksichtigt worden. Unter Ziffer II.3.3.3 findet sich eine Darstellung der Maßnahmen, mit denen erheblich nachteilige Umweltauswirkungen ausgeglichen oder ersetzt werden.

Die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gem. § 24 Abs. 1 Nr. 1 UVPG wurde auf der Grundlage des überarbeiteten UVP-Berichtes erstellt. Verbleibende Hinweise, Anregungen oder Bedenken zum UVP-Bericht hat die Planfeststellungsbehörde in ihrer zusammenfassenden Darstellung berücksichtigt. Die Darstellung erfolgt tabellarisch für jedes Schutzgut. Vorangestellt ist jeweils eine Darstellung des Ausgangszustandes.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Umweltauswirkungen gem. § 25 Abs. 1 UVPG auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung bewertet. Aus Gründen der Übersichtlichkeit erfolgt auch diese Bewertung tabellarisch jeweils im Anschluss an die schutzgutbezogene Darstellung der Umweltauswirkungen gem. § 24 Abs. 1 Nr. 1 UVPG.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 25 Abs. 1 UVPG erfolgt anhand der in Tabelle 3 wiedergegebenen Rahmenskala¹.

Tabelle 3: Rahmenskala für die Bewertung der Umweltauswirkungen

Stufe / Bezeichnung	Einstufungskriterien
IV Unzulässigkeitsbereich	Es sind deutliche Gefährdungen rechtlich geschützter Güter zu erwarten, die nicht zulässig sind. Rechtsverbindliche Grenzwerte werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstigen Beeinträchtigungen statt, die nicht überwindbar sind.
III Zulässigkeitsgrenzbereich (optionale Untergliederung)	Es sind deutliche Gefährdungen rechtlich geschützter Güter zu erwarten, die unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sind. Rechtsverbindliche Grenzwerte für betroffene Schutzgüter der Umwelt werden in diesem Bereich überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstigen Beeinträchtigungen statt, die nur durch Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses zu rechtfertigen sind. Hierzu gehören beispielsweise nach Naturschutzrecht nicht ausgleichbare und nicht ersetzbare Eingriffstatbestände, die nur durch die Nachrangigkeit der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege gerechtfertigt werden können (§ 15 Abs. 5 BNatSchG) oder erhebliche unvermeidbare und kompensierbare Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten, die allenfalls durch zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

¹ Kaiser, Bewertung von Umweltauswirkungen im Rahmen von Umweltprüfungen in Natur und Landschaft (NuL) 2013, S. 98 ff)

Stufe / Bezeichnung	Einstufungskriterien
	(§ 34 BNatSchG) zu rechtfertigen sind. Hierzu gehören auch Grenzwertüberschreitungen, die Entschädigungsansprüche auslösen (zum Beispiel § 42 BImSchG). <u>Optionale Untergliederung:</u> In Abhängigkeit von der Gewichtung der zu erwartenden Gefährdungen sowie der Bedeutung beziehungsweise Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen kann der Zulässigkeitsgrenzbereich untergliedert werden. Zum Beispiel werden nicht ausgleichbare Verluste rechtlich besonders geschützter Objekte höher gewichtet (Stufe III a) als die von nicht besonders geschützten (Stufe III b).
II Belastungsbe- reich (optionale Unter- gliederung)	Belastungen in diesem Sinne stellen erhebliche Gefährdungen rechtlich geschützter Güter dar, die auch bei Fehlen eines überwiegenden öffentlichen Interesses zulässig sind. Unter Vorsorgegesichtspunkten anzusetzende Beeinträchtigungs-/ Schwellenwerte werden überschritten. <u>Optionale Untergliederung:</u> In Abhängigkeit von der Intensität der zu erwartenden Belastung sowie der Bedeutung beziehungsweise Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen wird der Belastungsbereich gegebenenfalls untergliedert. Zum Beispiel wird der Verlust von Schutzgutausprägungen hoher Bedeutung der Stufe II a zugeordnet, um ihn von Verlusten der Schutzgutausprägungen mittlerer Bedeutung (Stufe II b) zu unterscheiden.
I Vorsorgebereich	Der Vorsorgebereich kennzeichnet den Einstieg in die Beeinträchtigung der Schutzgüter und damit unter Umständen in eine schlechende Umweltbelastung. Die Umweltbeeinträchtigungen erreichen jedoch nicht das Maß der Erheblichkeit.

II.3.3.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Nachfolgend werden gem. § 24 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 UVPG die Merkmale des Vorhabens und des Standorts sowie die Maßnahmen mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen oder vermindert werden sollen, zusammenfassend dargestellt.

- Wahl der Trassenvariante mit dem unter Einhaltung der Bestickfestsetzung geringsten Flächenverbrauch und Inanspruchnahme von vorbelastetem Baugrund durch Überbau des bestehenden Deichkörpers;
- Begrenzung der Flächeninanspruchnahme auf das mindestens notwendige Maß, insbesondere bei Ausbau und Neuanlage von Wegen, Zufahrten und Baustelleneinrichtungsflächen;
- Nutzung der Deichtrasse als Baustraße;
- Verbrauchsnahe Gewinnung und/oder Lagerung des Kleibodens;
- Ökologische Baubegleitung zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen;
- Beschränkung der Gehölz- und Röhrchentfernung auf den Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar, dabei Abschluss der Rodungsarbeiten im Bereich des Deichknicks (mindestens Höhe Sielbauwerk bis Landesgrenze) bis Ende Oktober; während der Rodungstätigkeiten im sensiblen Bereich um den Deichknick sind zusätzlich die unten aufgeführten Minderungsmaßnahmen zu berücksichtigen;

- Bauzeitenregelung Brutvögel: Lebensraumveränderungen am Deich und auf der Bodenentnahmefläche, insbesondere (vorbereitende) Flächenfreimachung und (Ab-)Bautätigkeiten, erfolgen außerhalb der Kernbrut- und Aufzuchtzeit der nachgewiesenen Brutvögel von Mitte März bis Mitte Juli, um Verluste von Gelegen und Jungvögeln zu vermeiden; Bei Beginn der habitatverändernden Baumaßnahmen ab Mitte März ist ein fortlaufender Baustellenbetrieb ohne längere störungsfreie Zeiträume während der Kernbrut- und Aufzuchtzeit (bis Mitte Juli) zu gewährleisten, um eine Ansiedlung von Brutvögeln im Baufeld zu vermeiden;
- Keine stationären Deichbauaktivitäten, regelmäßigen Materialtransporte und -umlagerungen am Deich während der winterlichen Hauptrastzeit (Anfang Oktober bis Mitte März; Sonderregelung Sielbauwerk);
- Bauzeitenregelung Gastvögel: Aussetzen stationärer Bauarbeiten auf Höhe des Deichknicks (östlich Sielbauwerk bis zur Landesgrenze) am Elbdeich Hinterbrack in der Rastzeit zwischen Anfang September und Mitte April, um starke Beeinträchtigungen der Rastfunktionen und -qualitäten insbesondere für wertgebende Vogelarten zu vermeiden;
- Vermeidungsmaßnahme Fische, Schweinswal: Bauausführung der Gründung im Vibrationsverfahren, um relevante Ausweich- und Meideverhalten sowie mögliche Schädigungen von Individuen auszuschließen; Reduktion der Lärmbelastung auf ein möglichst niedriges Niveau (insbesondere März bis Juni);
- Vermeidungsmaßnahme Sielbauwerk: Rückbau des alten Sielbauwerks erst nach Fertigstellung des neuen Sielbauwerks, um eine stetige Durchgängigkeit u. a. für Fische zu gewährleisten;
- Verzicht auf Errichtung technischer Lichtquellen im (Ab-)Baubereich, um Schreckreaktionen von Gastvögeln bei schlechten Sichtverhältnissen zu vermeiden (Anfang September bis Mitte April);
- Vermeidungsmaßnahme Fledermäuse: Verzicht auf regelmäßige Materialtransporte oder technische Beleuchtung der Deichkulisse und der Bodenentnahmefläche zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang (Anfang April bis Ende Oktober);
- Vermeidungsmaßnahme Amphibien: Verzicht auf Materialtransporte während der Dämmerungs- und Nachtzeiten im Zeitraum Anfang März bis Ende Juni zur Vermeidung von Beeinträchtigungen und Individuenverlusten bei wandernden Lurchen (Laichwanderung im Frühjahr, Ab- und Zerstreuungswanderung von Junglurchen im Sommer);
- Im Falle mehrjährigen Bodenabbaus: Vermeidung einer Besiedlung von möglicherweise im Zuge der Bodenentnahme entstehender größerer Pfützen oder Kleingewässer durch den Einsatz eines Amphibienschutzzauns rund um die Bodenentnahme vor Beginn der Lurchwanderungen (ab etwa Mitte/ Ende Februar), um Verletzungen oder Tötungen von Lurchen vorzubeugen;
- Vermeidungsmaßnahme Libellen: Erhalt der Ufervegetation an der Borsteler Binnenelbe als Libellenlebensraum im Zuge der dortigen Nutzung als Kleibodenzwischenlager;
- Vermeidung von Schadstoffeinleitung und Einträgen von Sand und Feinsedimenten in die Gewässer durch den Schutz der Ufer und Ufervegetation (v. a. Borsteler Binneneibe), eine uferferne Lagerung von Sandhaufen und deren Sicherung gegenüber Regenerereignissen und Wind (z. B. durch Abdecken);
- Vermeidung einer Freilegung des Grundwasserkörpers im Rahmen des Bodenabbaus;
- Vermeidung zusätzlicher akustischer Signale, z. B. Hupen beim Be- und Entladen von Fahrzeugen, die nicht aus Arbeitsschutzgründen vorgeschrieben sind und teils automatisiert erfolgen;
- Vermeidung von Tierfallen (nach oben offenstehende oder glattwandige Rohre, Schächte etc.) in der Bauphase sowie nach Abschluss der Bauarbeiten;
- Verhinderung des Austritts von Öl und anderen Treib- und Betriebsstoffen während der Bauphase durch Beachtung der entsprechenden Sicherheitsvorschriften.

- Vermeidung kumulativer Störeffekte verschiedener Projekte über abgestimmte Bauplanungen im Bereich des übergreifenden Funktionsraums Hahnöfer Nebenelbe–Neßsand–Mühlenberger Loch, die abschnittsweise und nicht zeitgleich durchgeführt werden sollten. Bei Berücksichtigung dieser Minderungsmaßnahmen in der störempfindlichen Rastzeit bleiben jeweils größere Ausweichräume auf der Ostseite bzw. Westseite der Estemündung als Rastlebensräume erhalten.

Auf die Übersicht aller bauzeitlichen Vermeidungsmaßnahmen für faunistische Schutzgüter in Tab. 35 im Anhang des UVP-Berichtes wird verwiesen.

Der Vorhabenträger hat nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde die nach § 15 Abs. 1 BNatSchG erforderlichen Maßnahmen getroffen. In der Unterlage zur FFH-Verträglichkeitsprüfung sind die Vermeidungsmaßnahmen zu Gunsten der Fische und des Schweinswals, die Vermeidungsmaßnahme „Sielbauwerk“ und die Vermeidung von Handhabungsverlusten (Öl, Schmierstoffe) als Schadensbegrenzungsmaßnahmen ausgewiesen. Im Beteiligungs- und Anhörungsverfahren sind keine Hinweise auf weitergehende Vermeidungsmaßnahmen vorgetragen worden. Die Planfeststellungsbehörde verweist im Übrigen auf die umweltschützenden Nebenbestimmungen dieses Beschlusses. Hier ist dem Vorhabenträger insbesondere aufgegeben bei der Durchführung der Maßnahmen die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die gesetzlichen Vorschriften bzgl. des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen einzuhalten sowie die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden.

II.3.3.3 Maßnahmen, mit denen erheblich nachteilige Umweltauswirkungen ausgeglichen oder ersetzt werden

Die Landschaftspflegerische Begleitplanung hat für die Schutzgüter Boden, Pflanzen (Biotoptypen) und Tiere (Brutvögel, Heuschrecken) erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG festgestellt. Folgende Ausgleichs- (A) und Ersatzmaßnahmen (E) sind gem. § 15 Abs. 2 S. 1 BNatSchG vorgesehen.

- Entsiegelung von Wegen
- Entwicklung von mesophilem Grünland auf der zukünftigen Außenberme des Deiches
- Entwicklung eines uferbegleitenden Tideweidengebüschs auf der zukünftigen Außenberme des Deiches
- Schaffung neuer Tidelebensräume durch Neuanlage und Anschluss eines Priels, Entwicklung eines Tideauengebüschs und Nutzungsaufgabe einer Intensivgrünlandfläche
- Entwicklung eines Erlenbruchs durch Vernässung, Nutzungsaufgabe und Pflanzung von Erlen und Weiden
- Entwicklung von Feucht- und Nassgrünland durch Wiederaufnahme einer extensiven Mähwiesennutzung und durch teilflächige Vernässung und Gehölzentfernung
- Entwicklung bzw. Wiederherstellung von mesophilem Grünland auf dem neuen Deich
- Entwicklung von Feuchtgrünland
- Entwicklung strukturreicher, naturnaher Tide-Weichholzauwälder durch Pflanzung bzw. Waldumbau sowie Schaffung von geeigneten Habitatbedingungen für den Schierlings-Wasserfenchel durch Anlage von Flutmulden
- Naturnahe Gestaltung der Bodenentnahmefläche II

Die beiden Maßnahmen auf der zukünftigen Außenberme dienen darüber hinaus als Kohärenzmaßnahmen der Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ gem. § 34 Abs. 5 BNatSchG. Ebenfalls als Kohärenzmaßnahme gem. § 34 Abs. 5 BNatSchG ist die Wiederherstellung tidebeeinflusster Lebensräume bzw. die Wiederherstellung lebensraumtypischer Habitatstrukturen im Außendeich der Elbe zwischen Wisch-Neuensleuse und Hahn-

öfer Sand durch Entwicklung von Tide-Weichholz-Auwäldern und durch die Schaffung geeigneter Habitatbedingungen des Schierlings-Wasserfenchels. Auf die Ausführungen der Planfeststellungsbehörde zur FFH-Verträglichkeitsprüfung unter Ziffer II.3.4.1 wird verwiesen. Als vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme für den Kiebitz wird die Maßnahme Nr. 3 (neu) festgestellt.

II.3.3.4 Schutzgut Menschen

II.3.3.4.1 Beschreibung des Ist-Zustands im Einwirkungsbereich des Vorhabens

Unter dem Schutzgut Mensch versteht der Gesetzgeber insbesondere die Bereiche Gesundheit und Wohlbefinden. Der Untersuchungsraum ist siedlungsfrei, grenzt jedoch an Siedlungsbebauung (Hinterbrack, Poggenpohl westlich Dammhausen) an. Die Bodenentnahmefläche II unterliegt der landwirtschaftlichen Nutzung (z. T. inklusive Obstanbau). Allgemein stellt das Alte Land, zu dem auch der Untersuchungsraum zählt, eine für Freizeitgestaltung und Tourismusnutzung besondere Region dar.

Im Außendeichbereich verläuft ein befestigter Weg, der im Flächennutzungsplan als Hauptwanderweg gekennzeichnet ist und regelmäßig von Freizeitsportlern und Spaziergängern zur landschaftsgebundenen Erholung genutzt wird. Auf der Elbe und der Hahnöfer Nebenelbe ist eine Wassersportnutzung gegeben.

Die befestigte Wegeverbindungen am Rande der Bodenentnahmefläche II hat eine etwas geringer ausgeprägte Funktion für Naturerleben und Erholungsnutzung.

Auf die Ausführungen unter Kapitel 3.8 des UVP-Berichtes wird verwiesen.

II.3.3.4.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gem. § 24 UVPG

Unter Berücksichtigung der minimierenden Merkmale von Standort und Vorhaben sowie der Vermeidungsmaßnahmen führt das Vorhaben zu folgenden, nach Wirkfaktoren differenzierten Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Menschen und die menschliche Gesundheit.

Tabelle 4: Zusammenfassung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Menschen

Wirkfaktoren	Umweltauswirkungen
Bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme – Teilfunktion Wohnen und Wohnumfeld	Siedlungsbereiche und Einzelgehöfte befinden sich entlang der gesamten auszubauenden Deichstrecke. Zwischen Deich und der Bebauung verläuft die K39. Flächen mit Wohn- bzw. Wohnumfeldfunktion werden weder bau- noch anlagebedingt in Anspruch genommen. Die Wohnqualität wird durch den erhöhten Deichkörper bzw. durch den Ersatzneubau des Siels nicht wesentlich verändert, da Sichtbeziehungen zum Fluss bereits heute durch den Deich verstellt sind. Im Bereich der Bodenentnahme sind keine Wohn- bzw. Wohnumfeldfunktionen betroffen.
baubedingte stoffliche Emissionen sowie visuelle und akustische Störwirkungen – Teilfunktion Wohnen und Wohnumfeld	Die Siedlungsbereiche und Einzelgehöfte entlang der auszubauenden Deichstrecke werden vorübergehend durch visuelle und akustische Störwirkungen beeinträchtigt. Der Baustellenverkehr wird von der K 39 über eine provisorische Deichüberfahrt angrenzend an die Zuwegung Hahnöfersand Ost bei Stat. 1+800 in das Deichvorland geführt. Der Transportverkehr verläuft über das öffentliche Straßennetz. Im Bereich der Bodenentnahme sind keine Wohn- bzw. Wohnumfeldfunktionen betroffen.

Wirkfaktoren	Umweltauswirkungen
bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme – Teilfunktion Erholung	Es werden bau- und anlagebedingt Flächen mit Erholungsfunktion in Anspruch genommen. Die Erholungsqualität wird durch den erhöhten Deichkörper bzw. den Ersatzneubau des Sieles nicht wesentlich verändert. Die baubedingte Flächeninanspruchnahme führt aufgrund der begrenzten Bauzeit zu keinen signifikanten Auswirkungen auf das Schutzgut.
baubedingte stoffliche Emissionen sowie visuelle und akustische Störwirkungen – Teilfunktion Erholung	Baubedingt sind Auswirkungen auf die Erholungsfunktion durch temporär entstehende stoffliche Emissionen (Stäube, Schadstoffe) sowie visuelle und akustische Störwirkungen zu erwarten. Die naturgebundene Erholung im Deichvorland und die Wassersportnutzung wird vorübergehend eingeschränkt. Dies gilt auch für die Bodenentnahme II. Es kommt zu keinen signifikanten baubedingten Auswirkungen auf die Erholungsfunktionen.

II.3.3.4.3 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 25 UVPG

Die Planfeststellungsbehörde bewertet die Umweltauswirkungen im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze wie folgt:

Tabelle 5: Bewertung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Menschen

Wirkfaktoren	Bewertung der Umweltauswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
-	IV Unzulässigkeitsbereich	-
-	III Zulässigkeitsgrenzbereich	-
-	II Belastungsbereich	-
bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme – Teilfunktion Wohnen und Wohnumfeld	I Vorsorgebereich	Die Wohn- und Wohnumfeldfunktionen sind von bau- oder anlagebedingten Flächeninanspruchnahmen nicht betroffen.
baubedingte stoffliche Emissionen sowie visuelle und akustische Störwirkungen – Teilfunktion Wohnen und Wohnumfeld	I Vorsorgebereich	Wohn- und Wohnumfeldfunktionen werden vorübergehend beeinträchtigt. Aufgrund der Vorbelastung durch die K39 zwischen Deich und Bebauung und der vorgesehenen Verlagerung des Baustellenverkehrs in den Außendeich, kann eine erhebliche Beeinträchtigung für das Schutzgut ausgeschlossen werden.

Wirkfaktoren	Bewertung der Umweltauswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme – Teilfunktion Erholung	I Vorsorgebereich	Nach Abschluss der Baumaßnahmen steht der Außendeich in vergleichbarer Funktionsfähigkeit für die Erholung zur Verfügung. Die Erhöhung und Verbreiterung des Deichkörpers wird nicht als erhebliche Beeinträchtigung für das Schutzgut eingestuft. Durch die naturnahe Gestaltung der Bodenentnahmefläche II nach Abbauende wird die Funktionsfähigkeit für die Erholung dauerhaft erhöht.
baubedingte stoffliche Emissionen sowie visuelle und akustische Störwirkungen – Teilfunktion Erholung	I Vorsorgebereich	Baubedingt sind Auswirkungen auf die Erholungsfunktion des Außendeichs durch temporär entstehende stoffliche Emissionen (Stäube, Schadstoffe) sowie visuelle und akustische Störwirkungen zu erwarten. Im Bereich der Bodenentnahme II wird die Erholungsfunktion ebenfalls vorübergehend beeinträchtigt. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erholungsfunktionen sind aufgrund der begrenzten Bauzeit nicht zu erwarten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es durch das Vorhaben zu Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen kommt, die im Vorsorgebereich liegen. Es kommt zu keinen Beeinträchtigungen, die dem Belastungsbereich oder dem Zulässigkeitsgrenzbereich zuzuordnen sind.

II.3.3.5 Schutzgut Tiere als Teil der biologischen Vielfalt

II.3.3.5.1 Beschreibung des Ist-Zustands im Einwirkungsbereich des Vorhabens

Brutvögel

Im Rahmen der Bestandserfassung im Jahr 2019 konnten insgesamt 22 Vogelarten im Untersuchungsgebiet am Elbdeich nachgewiesen werden. Weitere sieben Arten brüteten (knapp) außerhalb der eigentlichen Untersuchungskulisse (u. a. im Siedlungsbereich und auf der Elbinsel Neßsand) und nutzten Teile des UG als Nahrungshabitat ihres Brutrevieres, u. a. auch gefährdete und seltene Arten wie der Seeadler. Die beiden häufigsten Arten der Brutvogelgemeinschaft sind Teichrohrsänger und Mönchsgrasmücke. In der Dominanzstruktur folgen die Wasservogelarten Stockente und Graugans mit jeweils weniger als fünf Paaren sowie die Baumhöhlen des Buntspechtes als Neststandorte nutzenden Meisen. Außerhalb des UG, im östlich angrenzenden Teil des Auwalds brütet ein Mäusebussardpaar, dessen Nahrungshabitate ganz überwiegend in der südlich benachbarten Feldflur liegen. Das Spektrum von Rote Liste-Arten beschränkt sich auf das Brutvorkommen des gefährdeten Stars und als Vertreter der Vorwarnlisten der Arten Gartenrotschwanz und Gelbspötter.

Hervorzuheben ist das Brutvorkommen des landesweit stark gefährdeten Seeadlers auf der Elbinsel Neßsand. Für diese Anhang I-Art der EU-VRL (Vogelschutzrichtlinie) sind vergleichsweise störungsarme Nahrungsflächen im Nahbereich des Nestes in der Hahnöfer Nebelbe und im Mühlenberger Loch von besonderer Bedeutung.

Auf der Bodenentnahmefläche II wurde ein Brutpaar des Kiebitzes (sowie mindestens 2 Brutreviere angrenzend) sowie weitere Brutpaare von Feldlerche, Wiesenpieper, Schafstelze und Schwarzkehlchen festgestellt. Die Rote Liste-Arten Kiebitz, Feldlerche und Wiesenpieper vertreten ganz überwiegend die im Bullenbruch großflächiger und individuenreicher verbreitete Brutvogelgemeinschaften des Marschgrünlandes. Besonders zu schützende Anhang I-Arten der EU-VRL wurden auf der Bodenentnahmefläche nicht nachgewiesen.

Die Bewertung ergibt für den unmittelbar von den Deichbauarbeiten betroffenen, ca. 20 ha umfassenden Uferabschnitt die Einstufung des Lebensraums für Röhricht- und Auwaldarten von allgemeiner Bedeutung. Die landesweite Bedeutung des gesamten Untersuchungsgebietes ergibt sich aufgrund der Nahrungshabitate des Seeadlers. Zusammenfassend wird dem bis zu 211,5 ha umfassenden Elbufer eine mittlere bis hohe Bedeutung zuerkannt, die hohe Bedeutung beschränkt sich auf die Nahrungshabitate des auf dem Neßsand brütenden Seeadlerbrutpaares in der Hahnöfer Nebelnde und im Mühlenberger Loch.

Aufgrund der Nachweise gefährdeter Offenlandarten des Marschgrünlandes (v. a. Kiebitz, Feldlerche, Wiesenpieper) wird die Bodenentnahmefläche II als Brutvogellebensraum von mittlerer Bedeutung bewertet.

Gastvögel

Im Rahmen der Gastvogelerfassung von Mitte September 2019 bis Mitte März 2020 wurden 35 Arten nachgewiesen, von denen 18 Arten zu den Gänsevögeln sowie je sechs Arten zu Watvögeln und Möwen gezählt werden. Weiterhin traten fünf übrige Wasservogelarten auf. Die Krickente war im Erfassungszeitraum mit maximal 3.607 Individuen die mit Abstand häufigste Art, gefolgt von der Brandgans mit einem Höchstbestand von 1.374 Individuen. Die Tagessummen der Rastvogelzählungen von Wasser- und Watvögeln im UG betrugen zwischen 1.674 Individuen am 24.01.2020 und maximal 6.329 Vögeln am 11.11.2019.

Mit über 3.600 Individuen erreichten die Rastvorkommen der Krickente in dieser Saison nationale Bedeutung, die Vorkommen von Brandgans, Graugans und Schnatterente sind als landesweit bedeutsam einzustufen. Insgesamt wurden für elf Arten Rastvorkommen besonderer Bedeutung festgestellt. Rastbestände regionaler Bedeutung wurden von Kormoran, Bergente und Steppenmöwe erfasst, lokal bedeutsame Rastvorkommen von Pfeif-, Stock- und Löffelente sowie Lachmöwe. Das UG ist als Teilgebiet eines übergreifenden, funktional zusammenhängenden Rastgebiets der Hahnöfer Nebelnde und des Mühlenberger Lochs von sehr hoher Bedeutung.

Fledermäuse

Zur Potenzialerfassung fand eine Fledermauskartierung an drei Abenden von Ende Mai bis Ende August 2019 im Bereich der Bodenentnahmefläche II sowie des Kompensationssuchraumes entlang vorhandener Wegeverbindungen mittels Ultraschalldetektoren statt. Der Untersuchungszeitraum bis Ende August umfasst bereits den beginnenden Herbstdurchzug der Rauhaufledermaus.

Entlang des Deiches ist eine Nutzung des Vorlands als Jagdhabitat von (Rauhauf-)Fledermäusen anzunehmen, auch während des (Herbst-)Zugs entlang der Elbe, wie sie auch in angrenzenden Abschnitten des Deiches bestätigt wurden.

Entlang des Weges südlich der Bodenentnahmefläche II konnten nur wenige Fledermauskontakte (max. 6 im Mai) von fünf Arten erfasst werden, die überwiegend am Mühlenbach bzw. entlang des angrenzenden Wegs nach Nahrung jagten. Als häufigste Art trat die Zwergfledermaus (4 Kontakte) auf, gefolgt von Breitflügelfledermaus (2) sowie Rauhaufledermaus, Mausohr und einem unbestimmten Fledermauskontakt (je 1). Die Bedeutung der Bodenentnahmefläche II und des Deiches für Fledermäuse besteht in der Funktion als Jagd- und Durchflugslebensraum für die lokalen Populationen von Zwerg- und Breitflügelfledermaus. Im Hinblick auf eine mögliche Quartierfunktion sind große Bereiche des UG durch fehlende Strukturen als ungeeignet einzustufen. Zusammenfassend ergibt sich für das UG als Fledermauslebensraum – insbesondere als Nahrungshabitat – eine mittlere Bedeutung.

Amphibien

Im Erfassungszeitraum von Anfang März bis Mitte Juni 2019 gelangen innerhalb der Bodenentnahmefläche II aufgrund des Mangels geeigneter Gewässer-/ Grabenstrukturen keine Amphibiennachweise, lediglich auf dem südlich verlaufenden Weg wurden eine wandernde Erdkröte sowie im Mühlenbach und auf südlich liegenden Flächen rufende Grünfrösche festgestellt. Eine Sommerlebensraumnutzung ist in geringem Maße am Rand der Bodenentnahmefläche anzunehmen. Die Bodenentnahmefläche II hat dementsprechend nur eine geringe Bedeutung für Amphibien. Ein Wechsel von Amphibien über den Deich zwischen dem schmalen Vorland und den stark überprägten Binnendeichsbereichen ist nicht anzunehmen.

Heuschrecken

Im Rahmen der halbquantitativen Untersuchung zur Heuschreckenfauna am Elbdeich wurden sieben Arten nachgewiesen. Dabei handelt es sich um drei Laubheuschreckenarten und vier vorwiegend in offenen grasdominierten Biotopen verbreitete Arten der Kurzfühlerschrecken. Alle nachgewiesenen Arten sind hinsichtlich der Habitatqualitäten und -strukturen wenig spezialisiert, weit verbreitet und häufig.

Libellen

Im Zuge der Erfassung zu Libellen wurden bei fünf Begehungen an der Borsteler Binnenelbe von Mitte Mai bis Mitte August 2019 drei Arten (Großes Granatauge, Große Pechlibelle, Großer Blaupfeil) nachgewiesen. Bei den drei erfassten Libellenarten handelt es sich um häufige und wenig anspruchsvolle Arten.

II.3.3.5.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gem. § 24 UVPG

Unter Berücksichtigung der minimierenden Merkmale von Standort und Vorhaben sowie der Vermeidungsmaßnahmen führt das Vorhaben zu folgenden, nach Wirkfaktoren differenzierten Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere als Teil der biologischen Vielfalt.

Tabelle 6: Zusammenfassung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Tiere als Teil der biologischen Vielfalt

Wirkfaktoren	Umweltauswirkungen
Baubedingte Flächenbeanspruchung von Deichflächen und Nebenflächen – Alle Arten(-gruppen)	Baubedingte Beeinträchtigungen ergeben sich auf ganzer Fläche durch den partiellen Rückbau des bestehenden Deichs sowie die Nutzung der Deichaußenberme als Zwischenlagerfläche für den im Zuge des Kleiabbaus am bestehenden Deichkörper anfallenden Kleiboden. Die betroffenen Flächen werden anlagebedingt ganzflächig dauerhaft überbaut. Zusätzliche Auswirkungen entstehen nicht.
Anlagebedingte Flächenbeanspruchung einschließlich Bodenverdichtung und Versiegelung bzw. Teilversiegelung – Brutvögel	Anlagebedingt werden 14 Reviere des Teichrohrsängers mit je ca. 0,1 ha durch die Deichverstärkung in Anspruch genommen. Im Bereich der Bodenentnahme II gehen Bruthabitate gefährdeter Offenlandbrüter (Kiebitz, Feldlerche, Wiesenpieper) verloren.
Anlagebedingte Flächenbeanspruchung einschließlich Bodenverdichtung und Versiegelung bzw. Teilversiegelung – Heuschrecken	Für Heuschreckenarten des Grünlands sind anlagebedingte Habitatverluste durch die Verbreiterung des Deiches zu erwarten. Auch auf der Bodenentnahmefläche II sind Habitatverluste für Heuschreckenarten des Feuchtgrünlandes anzunehmen.
Anlagebedingte Flächenbeanspruchung einschließlich Bodenverdichtung und Versiegelung/ Teilversiegelung – Gastvögel, Fledermäuse, Amphibien	Für Gastvögel stellen die anlagebedingten Flächeninanspruchnahmen keine signifikanten zusätzlichen Auswirkungen dar, da die bereits bestehenden baulichen Anlagen (Deichkörper, Sielbauwerk) bereits als Kulissen wirken und die damit einhergehende Meidungswirkung bereits besteht. Für Fledermäuse bedeuten die Flächeninanspruchnahmen keine signifikante Beeinträchtigung der Eignung als Nahrungsgebiet. Durch die naturschutzgerechte Gestaltung der

Wirkfaktoren	Umweltauswirkungen
	Bodenentnahmefläche II wird die Nahrungsverfügbarkeit für Fledermäuse erhöht. Relevante anlagebedingte Lebensraum- oder Funktionsverlust für Amphibien sind nicht zu erwarten.
baubedingte visuelle und akustische Störwirkungen sowie Erschütterungen – Gastvögel	Bauzeitliche Störungen ergeben sich für Gastvögel potenziell entlang des gesamten, etwa 2 km langen Bauabschnitts an der Hahnöfer Nebelbe, betroffen sind insbesondere Rastbestände nationaler und landesweiter Bedeutung. Aufgrund der Phänologie der wertbestimmenden Arten Krickente und Brandgans stellt sich der Zeitraum von Anfang September bis Mitte April als empfindlich dar. Rasthöhepunkte beider Arten im Spätherbst und Mittwinter werden zwar bauzeitlich ausgeschlossen, bedeutende Rastvorkommen auch anderer Arten sind jedoch schon ab Spätsommer zu erwarten. Unter Berücksichtigung artspezifischer Fluchtdistanzen (250-400 m) und der Lage der Rastschwerpunkte von Krickente sowie Brand- und Graugans sind die Wattflächen sowie die Wattkante zur Hahnöfer Nebelbe auf Höhe des Hinterbracker Deichknicks besonders störsensibel. Am westlichen Rand der vorgelegerten ausgedehnten Schlickwattfläche halten sich regelmäßig im Zeitraum Anfang September bis Mitte April bedeutende Rastvorkommen auf. In dieser Zeit können sich baubedingte (akustische und optische) Störreize – in Abhängigkeit der Bauzeiten und artspezifischer Empfindlichkeiten – als eingeschränkte Raumnutzung und Ausweichreaktionen bis hin zu großräumiger Meidung des betroffenen Abschnittes auswirken. Binnendeichs nachgewiesene Rastvorkommen v. a. der Schnatterente, die die Borsteler Binnenelbe außerhalb der Rastschwerpunkte nur gelegentlich als Komfortgewässer nutzt, werden Ausweichverhalten und längere Gewässermeidung prognostiziert. Aufgrund der bauzeitlichen Begrenzung von Störungen (Oktober bis Mitte März) sind jedoch keine dauerhaften Funktionsverluste zu erwarten. Für den einsetzenden Wegzug ist lediglich von geringen Einschränkungen auszugehen.
baubedingte visuelle und akustische Störwirkungen sowie Erschütterungen – Brutvögel	Für die Auwaldarten (v. a. Star, Gartenrotschwanz, Gelbspötter) sind aufgrund geringer Fluchtdistanzen und ausreichender Abstände Störeinträge bei den Baumaßnahmen am Deich nicht zu erwarten. Dies gilt auch für die beiden streng geschützten Arten Seeadler und Mäusebussard. Auf der Bodenentnahmefläche sind bei Beachtung einer Bauzeitenregelung sowie der Baufeldräumung im gesetzlich vorgegebenen Zeitraum keine signifikanten Störwirkungen anzunehmen.

Wirkfaktoren	Umweltauswirkungen
Baubedingte akustische Störwirkungen durch Gründungsarbeiten – Schweinswal und Fische	Durch Gründungsarbeiten für den Ersatzneubau des Sielbauwerkes kann es zu akustischen Störwirkungen (Unterwasserschall) kommen. Mögliche Auswirkungen auf das Schutzgut bestehen in der Meidung verlärmter Bereiche um das Sielbauwerk, der Maskierung der innerartlichen Kommunikation bis hin zur Verletzung von Individuen durch hohen Schalldruck. Durch Gründung im Vibrationsverfahren wird eine deutliche Reduktion der Lärmbelastung erreicht, die signifikante Auswirkungen auf Schweinswal oder Fische ausschließt.
baubedingte stoffliche Emissionen – Alle Artengruppen	Baubedingt kommt es zu stofflichen Emissionen durch den Baubetrieb, die keine signifikanten Auswirkungen auf die betrachteten Artengruppen oder deren Habitate haben.

Im Anhörungs- und Beteiligungsvorhaben ist zum Schutzgut Tiere vorgetragen worden, dass bauzeitliche Störwirkungen in angrenzende Hamburger Schutzgebiete nicht geprüft worden seien. Diesem Einwand hat der Vorhabenträger mit einer Überarbeitung des UVP-Berichtes abgeholfen. Auch Auswirkungen auf den Herbstzug von Fledermäusen sind in der Überarbeitung berücksichtigt worden. Der geänderte UVP-Bericht ist zur Online-Konsultation vorgelegt worden. Auf die Ausführungen der Planfeststellungsbehörde zum Ablauf des Verfahrens unter Ziffer II.2 dieses Beschlusses wird verwiesen.

II.3.3.5.3 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 25 UVPG

Die Planfeststellungsbehörde bewertet die Umweltauswirkungen im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze wie folgt:

Tabelle 7: Bewertung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Tiere als Teil der biologischen Vielfalt

Wirkfaktoren	Bewertung der Umweltauswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
-	IV Unzulässigkeitsbereich	-
Anlagebedingte Habitatverluste durch Verbreiterung des Deiches - Alle Arten (-gruppen)	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Die Flächeninanspruchnahme im Elbvorland stellt eine Handlung dar, die Verbotstatbestände des § 3 Abs. 1 NSG-VO „Elbe und Inseln“ erfüllt. Betroffen sind Lebensstätten bzw. Lebensgemeinschaften wildlebender, schutzbedürftiger Tierarten gem. § 2 Abs. 1 NSG-VO. Die erforderliche Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG wird mit diesem Beschluss gewährt. Es kommt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der in § 3 Abs. 3 Nr. 3 NSG-VO festgelegten Erhaltungsziele des FFH-Gebietes 003 Unterelbe und damit zu keiner

Wirkfaktoren	Bewertung der Umweltauswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		erheblichen Beeinträchtigung im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG.
Anlagebedingte Flächenbeanspruchung am Elbdeich und auf der Bodenentnahme – Brutvögel	II Belastungsbereich	Durch die mit der Deichverstärkung verbundenen Flächeninanspruchnahme gehen 14 Reviere des Teichrohrsängers vollständig verloren. Weiterhin gehen im Bereich der Bodenentnahmefläche vier Reviere der Feldlerche sowie je ein Revier von Kiebitz und Wiesenpieper durch Bodenabbau verloren. Die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme stellt eine erhebliche Beeinträchtigung gem. § 14 BNatSchG dar. Die erheblichen Beeinträchtigungen werden nach Maßgabe des landschaftspflegerischen Begleitplanes gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG ausgeglichen bzw. ersetzt. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht erfüllt. Vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen werden nach Maßgabe des LBP umgesetzt und gewährleisten, dass die ökologischen Funktionen der betroffenen Lebensstätten von Teichrohrsänger, (Deichvorland) sowie Feldlerche, Kiebitz und Wiesenpieper (Bodenentnahme) im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleiben.
Anlagebedingte Flächenbeanspruchung einschließlich Bodenverdichtung und Versiegelung bzw. Teilversiegelung – Heuschrecken	II Belastungsbereich	Die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme im Deichvorland stellt für Heuschreckenarten des Grünlands eine erhebliche Beeinträchtigung gem. § 14 BNatSchG dar. Die erheblichen Beeinträchtigungen werden nach Maßgabe des landschaftspflegerischen Begleitplanes gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG ausgeglichen bzw. ersetzt. Habitatverluste für Heuschreckenarten des Feuchtgrünlandes auf der Bodenentnahme stellen ebenfalls eine erhebliche Beeinträchtigung gem. § 14 BNatSchG dar, die gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG ausgeglichen bzw. ersetzt werden.
Baubedingte Unterbrechung der Durchgängigkeit – Fische	I Vorsorgebereich	Da der Rückbau des alten Sielbauwerks erst nach Fertigstellung des neuen Sielbauwerks erfolgt, ist die Durchgängigkeit zwischen Elbe und angeschlossenem Gewässersystem während der gesamten Bauzeit gegeben. Eine geringfügige Verbesserung ergibt

Wirkfaktoren	Bewertung der Umweltauswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		sich durch den höheren Rohrdurchmesser (1.000 mm) des neuen Sielbauwerks. Die Schwelle der Erheblichkeit gem. § 14 BNatSchG wird nicht überschritten, Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG sind nicht erfüllt. Es kommt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG.
Baubedingte Flächeninanspruchnahme von Deichflächen und Nebenflächen – Alle Arten(-gruppen)	I Vorsorgebereich	Baubedingte Flächeninanspruchnahmen ergeben sich auf ganzer Fläche durch den partiellen Rückbau des bestehenden Deichs sowie die Nutzung der Deichaußenberme als Zwischenlagerfläche für den im Zuge des Kleiabbaus am bestehenden Deichkörper anfallenden Kleiboden. Da die betroffenen Flächen anlagebedingt ganzflächig dauerhaft überbaut werden, erreichen die Auswirkungen nicht die Schwelle der Erheblichkeit gem. § 14 BNatSchG. Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG sind nicht erfüllt. Es kommt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG.
baubedingte visuelle und akustische Störwirkungen sowie Erschütterungen – Brutvögel	I Vorsorgebereich	Die bauzeitlichen Störwirkungen führen aufgrund geringer Fluchtdistanzen der betroffenen Arten bzw. ausreichender Abstände nicht zu signifikanten Auswirkungen auf Brutvögel. Die Auswirkungen erreichen nicht die Schwelle der Erheblichkeit gem. § 14 BNatSchG. Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG sind nicht erfüllt. Es kommt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG.
baubedingte visuelle und akustische Störwirkungen sowie Erschütterungen – Rastvögel	I Vorsorgebereich	Die bauzeitlichen Störwirkungen führen aufgrund der bauzeitlichen Beschränkungen auf Höhe des Deichknicks (östlich Sielbauwerk bis zur Landesgrenze) in der Rastzeit zwischen Anfang September und Mitte April und weiterer Maßnahmen zur Vermeidung von Störwirkungen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne des § 14 BNatSchG. Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG sind nicht erfüllt. Es kommt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG.

Wirkfaktoren	Bewertung der Umweltauswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Baubedingte akustische Störwirkungen durch Gründungsarbeiten – Schweinswal und Fische	I Vorsorgebereich	Durch Gründung im Vibrationsverfahren werden erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG für Schweinswal und Finte sowie des lebensraumtypischen Arteninventars vermieden. Es kommt zu keiner Tötung oder Verletzung von Individuen, die artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind nicht erfüllt. Die Auswirkungen erreichen nicht die Schwelle der Erheblichkeit gem. § 14 BNatSchG
baubedingte stoffliche Emissionen – Alle Arten(-gruppen)	I Vorsorgebereich	Stoffliche Emissionen während des Bauzeitraums führen zu keinen signifikanten Auswirkungen auf die betrachteten Arten(-gruppen) oder deren Habitate. Die Auswirkungen erreichen nicht die Schwelle der Erheblichkeit gem. § 14 BNatSchG. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht erfüllt. Es kommt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es durch das Vorhaben zu Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere kommt, die dem Zulässigkeitsgrenzbereich zuzuordnen sind. Ausgelöst werden diese Umweltauswirkungen durch die Flächeninanspruchnahme im NSG „Elbe und Inseln“. Die erforderliche Befreiung gem. § 67 BNatSchG wird mit diesem Beschluss erteilt. Als Umweltauswirkungen im Belastungsbereich werden Habitatverluste für Brutvögel und Heuschrecken bewertet. Sie stellen erhebliche Beeinträchtigung gem. § 14 BNatSchG dar, die gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG ausgeglichen bzw. ersetzt werden. Alle übrigen Umweltauswirkungen sind dem Vorsorgebereich zuzuordnen.

II.3.3.6 Schutzgut Pflanzen als Teil der biologischen Vielfalt

II.3.3.6.1 Beschreibung des Ist-Zustands im Einwirkungsbereich des Vorhabens

Die Bestandsaufnahme der Biotoptypen erfolgte von Frühling 2019 bis Sommer 2020. Die Klassifizierung und Bewertung der Biotoptypen entspricht den Vorgaben des Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen (DRACHENFELS 2021). Rote Liste-Arten wurden, soweit vorhanden, bei der Biotoptypenkartierung mit aufgenommen.

Entlang des Deiches sind Süßwasserwatten unterschiedlicher Breite festgestellt worden.

Diese Watten sind überwiegend vegetationslos, kleinere Wattflächen weisen Röhrichtbestände auf. Das Ufer selbst ist mit Uferbausteinen vollständig befestigt. Landseitig sind Übergänge zu Röhrichtbeständen ausgebildet. Oberhalb der Steinschüttungen schließt sich ein lichtetes Tide-Weiden-Auengebüsch aus Kopfweiden mittleren Alters an, das sich an der gesamten Uferlinie zwischen dem Deichsiel Ost von Hahnöfersand bis zu dem an der Landesgrenze stockenden Tide-Auenwald entlang zieht.

Die Offenlandfläche zwischen Tide-Weiden-Auengebüsch und Treibselräumweg wird als Grünland genutzt. Das Grünland ist durch Flutrasen und Nasswiesen geprägt, Grünlandbestände, Röhrichte und Seggenrieder finden sich in enger Verzahnung. Ausschließlich im Westen der Außendeichsfläche befindet sich Intensivgrünland der Überschwemmungsbereiche. Deichvorland und Deichfuß sind durch einen asphaltierten Weg voneinander getrennt, der als Treibselräumweg und Radwanderweg dient. Der Deich weist überwiegend artenarme Grünlandbestände auf, in Teilen ist auch artenreicheres, mesophiles Grünland ausgeprägt. Die Bodenabbaufächen sind als artenarmes Intensivgrünland ausgeprägt.

Mit einem Flächenanteil von knapp 50 % nehmen Fluss- und Wattflächen als Biotoptypen der Wertstufe V den größten Anteil im UG ein. Hinzu treten auf ca. 5 % der Fläche Tide-Weiden-Auengebüsche und -waldflächen, 5 % Nassgrünland sowie 4 % Sümpfe und Röhrichte als Lebensräume von besonderer Bedeutung der Wertstufen IV und V.

Mesophiles Grünland der Wertstufe IV nimmt ca. 10 % der Fläche innerhalb des Untersuchungsgebiets ein. Knapp 20 % sind als Intensivgrünland der Wertstufe II ausgeprägt. Küstenschutzbauwerke und bereits heute versiegelte Bereiche (Treibselräumweg, Überwege etc.) von geringer ökologischer Bedeutung nehmen 6 % der Fläche innerhalb des Untersuchungsgebiets ein.

Tide-Weidenauenwald (WWT), Tide-Weiden-Auengebüsch (BAT), Süßwasserwatt (FWO, FWR), Naturnaher Marschfluss (FFM) sowie die Seggen- und Binsenrieder (NSG), die Röhrichte (NRS, NRG), Seggenreiches Nassgrünland (GNR, GNF) und alle Vorkommen der Sonstigen Flutrasen (GFF) und des Mesophilen Grünlands (GMS) im Untersuchungsgebiet fallen unter den gesetzlichen Schutz gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NNatSchG. In den Randbereichen zwischen Röhrichten und Nasswiesen finden sich mit Sumpf-Dotterblume und Wasser-Greiskraut zwei Arten der Roten-Liste Niedersachsen. Als gefährdete und gleichzeitig endemische Art wurde die Wibel-Schmiele an drei Fundorten im unmittelbaren Uferbereich kartiert. Das im Bereich der Bodenentnahmestelle ausgeprägte Intensivgrünland ist der Wertstufe II zuzuordnen. Rote-Liste-Arten wurden dort nicht festgestellt.

II.3.3.6.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gem. § 24 UVPG

Unter Berücksichtigung der minimierenden Merkmale von Standort und Vorhaben sowie der Vermeidungsmaßnahmen führt das Vorhaben zu folgenden, nach Wirkfaktoren differenzierten Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen.

Tabelle 8: Zusammenfassung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Pflanzen als Teil der biologischen Vielfalt

Wirkfaktoren	Umweltauswirkungen
Baubedingte Flächeninanspruchnahme von Deichflächen und Nebenflächen – Biotoptypen, Lebensraumtypen, gesetzlich geschützte Biotope, gefährdete Pflanzenarten	Baubedingte Beeinträchtigungen ergeben sich auf ganzer Fläche durch den partiellen Rückbau des bestehenden Deichs sowie die Nutzung der Deichaußenberme als Zwischenlagerfläche für den im Zuge des Kleiabbaus am bestehenden Deichkörper anfallenden Kleiboden. Die betroffenen Flächen werden anlagebedingt ganzflächig dauerhaft überbaut. Zusätzliche Auswirkungen entstehen daher nicht. Zusätzliche baubedingte Flächeninanspruchnahmen sind auch auf der Bodenentnahmefläche nicht zu berücksichtigen, da die Flächen anlagebedingt verändert werden. Der Transportverkehr verläuft über bereits ausgebaute Feldwege bzw. das Straßennetz, bauliche Anpassungen sind nicht erforderlich.

Wirkfaktoren	Umweltauswirkungen
Anlagebedingte Flächeninanspruchnahme einschließlich Bodenverdichtung und Versiegelung bzw. Teilversiegelung – NSG „Elbe und Inseln“	Anlagebedingt kommt es zu Flächenverlusten im NSG „Elbe und Inseln“ durch die Verstärkung des Deiches. Die Inanspruchnahme verletzt das allgemeine Veränderungsverbot und Verbotstatbestände des § 3 Abs. 1 NSG-VO, wie das Verbot Aufschüttungen vorzunehmen, Wege oder bauliche Anlagen zu errichten. Baubedingte Verluste betreffen ausschließlich Flächen, die später auch anlagebedingt betroffen sind.
Anlagebedingte Flächeninanspruchnahme einschließlich Bodenverdichtung und Versiegelung bzw. Teilversiegelung – Lebensraumtypen	Anlagebedingt kommt es zu Flächenverlusten für den Lebensraumtyp (LRT) 1130 „Ästuarien“ durch die Versiegelung des neuen Treibselräumweges auf 6700 m² und eine neue Steinschüttung auf 4000 m² Fläche. Auf weiteren 40800 m² kommt es zu Funktionsverlusten für den LRT 1130. Baubedingte Verluste betreffen ausschließlich Flächen, die später auch anlagebedingt betroffen sind.
Anlagebedingte Flächenbeanspruchung einschließlich Bodenverdichtung und Versiegelung bzw. Teilversiegelung – Gesetzlich geschützte Biotope	Anlagebedingt kommt es zu einem Verlust von 74.513 m² gesetzlich geschützter Biotope gem. § 30 BNatSchG. Baubedingte Verluste betreffen ausschließlich Flächen, die später auch anlagebedingt betroffen sind.
Anlagebedingte Flächeninanspruchnahme einschließlich Bodenverdichtung und Versiegelung bzw. Teilversiegelung – Wuchsorte gefährdeter Pflanzenarten	Anlagebedingt werden Wuchsstandorte der Wibelschmiele und der Sumpf-Schwertlinie überbaut. Baubedingte Verluste betreffen ausschließlich Flächen, die später auch anlagebedingt betroffen sind.
Baubedingte stoffliche Emissionen – Lebensraumtypen, besonders geschützte Biotope, Biotoptypen, Wuchsorte gefährdeter Pflanzenarten	Baubedingt kommt es zu stofflichen Emissionen durch den Baubetrieb, die keine signifikanten Auswirkungen auf Lebensraumtypen, besonders geschützte Biotope, Biotoptypen oder Wuchsorte gefährdeter Pflanzenarten haben.

II.3.3.6.3 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 25 UVPG

Die Planfeststellungsbehörde bewertet die Umweltauswirkungen im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze wie folgt:

Tabelle 9: Bewertung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Pflanzen als Teil der biologischen Vielfalt

Wirkfaktoren	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
-	IV Unzulässigkeitsbereich	-
Anlagebedingte Flächeninanspruchnahme einschließlich Bodenverdichtung und Versiegelung bzw. Teilversiegelung – Lebensraumtypen	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Die anlagebedingten Flächenverluste für den Lebensraumtyp (LRT) 1130 „Ästuarien“ und die anteilig zu berücksichtigenden Funktionsverluste übersteigen mit 16.800 m ² den Orientierungswert für den quantitativ-absoluten Flächenverlust nach Fachkonvention (Lambrecht & Trautner 2007) von 5.000m ² deutlich. Die Flächeninanspruchnahme stellt eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 34 Abs. 2 BNatSchG dar, das Vorhaben ist unzulässig. Die Planfeststellungsbehörde lässt das Vorhaben im Abweichungsverfahren gem. § 34 Abs. 3 ff BNatSchG zu. Anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen des prioritären Lebensraumtyps 91E0* „Erlen-Eschen-Auenwälder“ sind nicht zu besorgen.
Anlagebedingte Flächeninanspruchnahme einschließlich Bodenverdichtung und Versiegelung bzw. Teilversiegelung – NSG „Elbe und Inseln“	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Die Flächeninanspruchnahme im Elbvorland stellt eine Handlung dar, die Verbotstatbestände des § 3 Abs. 1 NSG-VO „Elbe und Inseln“ erfüllt. Betroffen sind Biotop- bzw. Lebensgemeinschaften gem. § 2 Abs. 1 NSG-VO. Die erforderliche Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG wird mit diesem Beschluss gewährt.
Anlagebedingte Flächeninanspruchnahme einschließlich Bodenverdichtung und Versiegelung bzw. Teilversiegelung – Gesetzlich geschützte Biotop- Biotop- Biotop-	II Belastungsbereich	Gesetzlich geschützte Biotop- werden anlagebedingt auf 74.513 m ² Fläche in Anspruch genommen. Diese Inanspruchnahme stellt eine Handlung dar, die zu einer Zerstörung der Biotop- führt und erfüllt somit den Verbotstatbestand des § 30 Abs. 2 S. 1 BNatSchG. Die Planfeststellungsbehörde lässt die Ausnahme von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG zu, da die Beeinträchtigungen gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG ausgeglichen werden.
Anlagebedingte Flächeninanspruchnahme ein-	II Belastungsbereich	Biotop- typen der Wertstufen V-III werden anlagebedingt auf 74.513 m ² Fläche in Anspruch genommen. Diese Inanspruchnahme stellt eine erhebliche Beeinträchtigung gem. § 14 BNatSchG

Wirkfaktoren	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
schließlich Bodenverdichtung und Versiegelung bzw. Teilversiegelung – Biotoptypen der Wertstufen V - III		dar. Die erheblichen Beeinträchtigungen werden gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG ausgeglichen.
Anlagebedingte Flächeninanspruchnahme einschließlich Bodenverdichtung und Versiegelung bzw. Teilversiegelung – Biotoptypen der Wertstufen I und II	I Vorsorgebereich	Biotoptypen der Wertstufe II werden insbesondere auf der Bodenentnahme II, aber auch im Bereich des Deiches in Anspruch genommen. Die Auswirkungen erreichen nicht die Schwelle der Erheblichkeit gem. § 14 BNatSchG, da die betroffenen Flächen eine nur untergeordnete Bedeutung für das Schutzgut haben. Die Bodenentnahme II wird nach Abschluss der Baumaßnahmen naturschutzgerecht hergerichtet.
Anlagebedingte Flächenbeanspruchung einschließlich Bodenverdichtung und Versiegelung bzw. Teilversiegelung – Wuchsorte gefährdeter Pflanzenarten (Wibel-Schmiele,	I Vorsorgebereich	Der Verlust von Individuen erreicht nicht die Schwelle der Erheblichkeit gem. § 14 BNatSchG. Die betroffenen Bestände werden umgesiedelt. Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG sind nicht erfüllt, da es sich nicht um europarechtlich geschützte Arten handelt und es sich um einen nach § 14 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt.
baubedingte Flächeninanspruchnahme einschließlich Bodenverdichtung und Versiegelung bzw. Teilversiegelung	I Vorsorgebereich	Zusätzliche baubedingte Flächeninanspruchnahmen durch Arbeitsstreifen, Baustellenstraßen, Lagerflächen und Transportwege sind nicht erforderlich, die baubedingt beanspruchten Flächen werden anlagebedingt überbaut. Kleilagerflächen sind nicht Bestandteil des Vorhabens.
baubedingte stoffliche Emissionen – Lebensraumtypen, besonders geschützte Biotope, Biotoptypen, Wuchsorte gefährdeter Pflanzenarten	I Vorsorgebereich	Die stofflichen Emissionen durch den zeitlich begrenzten Baubetrieb erreichen nicht die Schwelle der Erheblichkeit gem. § 14 BNatSchG.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass für das Schutzgut Pflanzen Umweltauswirkungen nicht nur im Vorsorgebereich, sondern auch im Belastungsbereich und im Zulässigkeitsgrenzbereich ausgelöst werden. Die Auswirkungen im Zulässigkeitsgrenzbereich entstehen durch anlagebedingte Flächenverluste für den Lebensraumtyp (LRT) 1130 „Ästuarien“ und die anteilig zu berücksichtigenden Funktionsverluste dieses Lebensraumtyps, die eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 34 Abs. 2 BNatSchG darstellen. Die Planfeststellungsbehörde lässt das Projekt im Abweichungsverfahren gem. § 34 Abs. 3 – Abs. 5 BNatSchG zu. Auf die

Ausführungen der Planfeststellungsbehörde unter Ziffer II.3.4.1 dieses Beschlusses wird verwiesen. Auswirkungen im Zulässigkeitsgrenzbereich entstehen auch durch die Inanspruchnahme von Flächen im NSG „Elbe und Inseln“. Die Planfeststellungsbehörde erteilt die erforderliche Befreiung gem. § 67 BNatSchG mit diesem Beschluss. Auf die Ausführungen der Planfeststellungsbehörde unter Ziffer II.3.4.4.2 wird verwiesen. Es entstehen keine Auswirkungen im Unzulässigkeitsbereich.

II.3.3.7 Schutzgut Fläche

II.3.3.7.1 Beschreibung des Ist-Zustands im Einwirkungsbereich des Vorhabens

Der bestehende Deich ist ein durch Aufschüttung entstandenes technisches Bauwerk, das zuletzt 1994 erhöht wurde. Der Deich ist mit seinen Deichböschungen und Bermen überwiegend als Grünland ausgebildet, dass zum Teil als artenreiches Grünland ausgeprägt ist. Versiegelte Bereiche sind der Deichverteidigungsweg, der Treibselräumweg, zwei Deichüberfahrten und vier Deichtreppen und ein Deckwerk im Außendeich. Das Siel Hinterbrack mit seinen Verkehrsflächen ist ebenfalls versiegelt. Außendeichs schließen die weitgehend unversiegelten Freiflächen der Elbe und des Deichvorlands an. Die Bodenentnahmefläche ist mit Ausnahme befestigter Wirtschaftswege als Grünland intensiv bewirtschaftet.

II.3.3.7.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gem. § 24 UVPG

Unter Berücksichtigung der minimierenden Merkmale von Standort und Vorhaben sowie der Vermeidungsmaßnahmen führt das Vorhaben zu folgenden, nach Wirkfaktoren differenzierten Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche.

Tabelle 10: Zusammenfassung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Fläche

Wirkfaktoren	Umweltauswirkungen
Bau- und anlagebedingte Flächenbeanspruchung einschließlich Bodenverdichtung und Versiegelung bzw. Teilversiegelung	Bau- und anlagebedingt werden die Flächen des vorhandenen Deiches überbaut. Durch die Verbreiterung werden zusätzliche Flächen im Deichvorland in Anspruch genommen. Das Siel Hinterbrack wird an anderer Stelle neu errichtet, das vorhandene Siel wird zurückgebaut. Mit der Versiegelung geht ein vollständiger Verlust der Funktionen auf 7.451 m ² Fläche einher. Weiterhin sind Teilversiegelungen durch Schüttsteine im Bereich des Sielbauwerks sowie Steinschüttungen in Randlage der Außenberme vorgesehen. Betroffen sind 12.721 m ² Fläche.

II.3.3.7.3 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 25 UVPG

Die Planfeststellungsbehörde bewertet die Umweltauswirkungen im Hinblick auf eine wirk-same Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze wie folgt:

Tabelle 11: Bewertung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Fläche

Wirkfaktoren	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
-	IV	-

Wirkfaktoren	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
	Unzulässigkeitsbereich	
-	III Zulässigkeitsgrenzbereich	-
-	II Belastungsbereich	-
bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme	I Vorsorgebereich	Die Inanspruchnahme von Flächen führt zu keiner deutlichen Zunahme der Versiegelung im Untersuchungsgebiet und damit zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es ausschließlich zu Umweltauswirkungen im Vorsorgebereich kommt

II.3.3.8 Schutzgut Boden

II.3.3.8.1 Beschreibung des Ist-Zustands im Einwirkungsbereich des Vorhabens

Im nördlichen und westlichen Teil des Untersuchungsgebietes dominieren Marschböden, dort bildet Kleimarsch den Hauptbodentyp. Am Elbdeich und auf den außendeichs gelegenen tidebeeinflussten Flächen handelt es sich um einen tief umgebrochenen Kleiboden, die Böden im Außendeichsbereich haben sich unter dem Einfluss häufiger Überschwemmungen im Laufe der Jahrzehnte jedoch wieder etwas naturnäher entwickeln können. Südwestlich des Deichkörpers schließen sich anthropogen überprägte Kleimarschböden mit Marschhufenbodenauflage an. Die Bodenentnahmefläche weist einen von Organomarsch unterlagerten mittleren Kleimarschboden mit schluffig-tonigen Gezeitenablagerungen auf.

Die Böden am Deich und auf der Bodenentnahmefläche weisen gemäß Landschaftsrahmenplan des Landkreises Stade keine besondere Bedeutung für (moorspezifische) Boden-, Wasser- und Klimaschutzfunktionen auf. Diese Teilgebiete sind durch überwiegend landwirtschaftliche Nutzung mit Entwässerungen sowie Bodenbearbeitungen und Überbauung vorbelastet und dadurch in ihrer ursprünglichen Funktion als Filter, Puffer und Lebensraum deutlich eingeschränkt.

II.3.3.8.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gem. § 24 UVPG

Unter Berücksichtigung der minimierenden Merkmale von Standort und Vorhaben sowie der Vermeidungsmaßnahmen führt das Vorhaben zu folgenden, nach Wirkfaktoren differenzierten Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden.

Tabelle 12: Zusammenfassung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Boden

Wirkfaktoren	Umweltauswirkungen
baubedingte Flächenbeanspruchung einschließlich temporäre Flächenversiegelung	Baubedingte Beeinträchtigungen ergeben sich auf ganzer Fläche durch den partiellen Rückbau des bestehenden Deichs sowie die Nutzung der Deichaußenberme als Zwischenlagerfläche für den im Zuge des Kleiabbaus am bestehenden Deichkörper anfallenden Kleiboden. Die betroffenen Flächen werden

Wirkfaktoren	Umweltauswirkungen
	anlagebedingt ganzflächig dauerhaft überbaut. Zusätzliche Auswirkungen entstehen daher nicht. Zusätzliche baubedingte Flächeninanspruchnahmen sind auch auf der Bodenentnahmefläche nicht zu berücksichtigen, da die Flächen anlagebedingt verändert werden. Der Transportverkehr verläuft über bereits ausgebaute Feldwege bzw. das Straßennetz, bauliche Anpassungen sind nicht erforderlich.
anlagebedingte Flächenbeanspruchung durch Bodenauftrag	Auf der gesamten Deichfläche (90.292 m ²) werden Böden überschüttet. Im Bereich des bestehenden Deichs ist der Boden bereits stark verändert und vorbelastet, dort sind keine natürlich gewachsenen Böden von Aufschüttungen betroffen. Im Außendeich ist durch die Deichverbreiterung jedoch auch Bodenauftrag auf Teilflächen vorgesehen, die sich seit Jahrzehnten naturnah entwickelt haben. Die Bodenaufschüttung beeinträchtigt die Bodenfunktionen auf 38.702 m ² .
anlagebedingte Versiegelung bzw. Teilversiegelung	Bodenversiegelungen sind zur Anlage von Treibselräumweg und Deichüberfahrten sowie geplante Wendehammer sowie in geringem Ausmaß im Bereich des neuen Sielbauwerks vorgesehen. Dabei liegen diese teilweise auf bestehenden Trassen, in anderen Bereichen werden die Wegeverbindungen und das Sielbauwerk samt Rohrdurchlass verlagert und stellenweise verbreitert. Mit der Versiegelung geht ein vollständiger Verlust der Bodenfunktionen auf 7.451 m ² Fläche einher. Weiterhin sind Teilversiegelungen durch Schüttsteine im Bereich des Sielbauwerks sowie Steinschüttungen in Randlage der Außenberme vorgesehen. Betroffen sind 12.721 m ² Fläche. Nach Fertigstellung des neuen Siels kommt es durch den Abriss des alten Sielbauwerks zur Entsiegelung von Böden.
Anlagebedingter Bodenabtrag und -auftrag auf der Bodenentnahmefläche	Auf der Bodenentnahmefläche II im Bullenbruch werden natürlich gewachsene, jedoch durch landwirtschaftliche Nutzung vorbelastete, Böden auf rund 3 ha Fläche entnommen.
baubedingte stoffliche Emissionen	Baubedingt kommt es zu stofflichen Emissionen durch den Baubetrieb, die keine signifikanten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden haben.

II.3.3.8.3 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 25 UVPG

Die Planfeststellungsbehörde bewertet die Umweltauswirkungen im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze wie folgt:

Tabelle 13: Bewertung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Boden

Wirkfaktoren	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
-	IV Unzulässigkeitsbereich	-
-	III Zulässigkeitsgrenzbereich	-
anlagebedingte Versiegelung bzw. Teilversiegelung	II Belastungsbereich	Die anlagebedingte Vollversiegelung (7.451 m ²) und Teilversiegelung (12.721 m ²) bedeutet einen vollständigen Verlust der Bodenfunktionen und stellt eine erhebliche Beeinträchtigung gem. § 14 BNatSchG dar. Die erheblichen Beeinträchtigungen werden gem. § 15 BNatSchG kompensiert.
anlagebedingte Flächenbeanspruchung durch Bodenauftrag und -abtrag einschließlich Bodenverdichtung	II Belastungsbereich	Der anlagebedingte Bodenauftrag auf 38.702 m ² stellt eine erhebliche Beeinträchtigung gem. § 14 BNatSchG dar. Die erheblichen Beeinträchtigungen werden gem. § 15 BNatSchG kompensiert.
baubedingte Flächenbeanspruchung einschließlich temporäre Flächenversiegelung	I Vorsorgebereich	Die vorübergehende Beeinträchtigung der Bodenfunktionen erreicht nicht die Schwelle der Erheblichkeit gem. § 14 BNatSchG da die Flächen nachfolgend anlagebedingt beeinträchtigt werden.
baubedingte stoffliche Emissionen	I Vorsorgebereich	Die stofflichen Emissionen durch den zeitlich begrenzten Baubetrieb erreichen nicht die Schwelle der Erheblichkeit gem. § 14 BNatSchG.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es zu Umweltauswirkungen im Belastungsbereich und im Vorsorgebereich kommt. Auswirkungen im Zulässigkeitsgrenzbereich entstehen nicht.

II.3.3.9 Schutzgut Wasser

II.3.3.9.1 Beschreibung des Ist-Zustands im Einwirkungsbereich des Vorhabens

Grundwasser:

Im Untersuchungsbereich steht das Grundwasser aufgrund der Elbnähe oberflächennah an. Die mittleren Grundwasserstände betragen 2 - 13 dm unter Geländeoberfläche, im Bereich der Bodenentnahme liegen die mittleren Grundwasserstände bei 0 - 6 dm. Aufgrund der oberflächennahen Grundwasserstände gewähren die Deckschichten nur ein geringes Schutzz Potenzial vor Stoffeinträgen oder Verunreinigungen. Belastungen des Grundwassers entstehen durch landwirtschaftliche Einträge, der chemische Zustand des Grundwassers wird aufgrund erhöhter Nitratwerte flächendeckend als „schlecht“ angegeben. Das Schutzgut Grundwasser weist eine allgemeine Bedeutung auf, spezifische Funktionen, wie Trinkwassergewinnung, sind nicht gegeben.

Oberflächengewässer:

Größere Stillgewässer sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Die Elbe nördlich des Deichs ist Bundeswasserstraße, der Fließgewässerabschnitt innerhalb des Untersuchungsraumes gehört zu den „Auen der Wasserrahmenrichtlinie-Prioritätsgewässern“ (Funktionsraum 3: Mühlenberger Loch bis Lühesand Nord). Südlich der Bodenentnahmefläche II verläuft der Mühlenbach, der als Gewässer II. Ordnung und Verordnungsgewässer eingestuft ist und überwiegend stark verändert wurde. Der Mühlenbach entwässert in Horneburg westlich der Bodenentnahmefläche in die Lühe, die im Norden in die Elbe mündet. Im Südteil des Kompensationsuchraumes verläuft der Ilsbach mit Ilsmoorbach, der zwischen den beiden Teilbereichen des Suchraums in den Mühlenbach fließt. Am Rande der Bodenentnahmefläche befinden sich mehrere überwiegend schmale (Entwässerungs-)Gräben, die große Teile des Grünlands durchziehen, aber nicht dauerhaft wasserführend sind. Die Gräben sind durch landwirtschaftliche Einträge vorbelastet

II.3.3.9.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gem. § 24 UVPG

Unter Berücksichtigung der minimierenden Merkmale von Standort und Vorhaben so-wie der Vermeidungsmaßnahmen führt das Vorhaben zu folgenden, nach Wirkfaktoren differenzierten Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

Tabelle 14: Zusammenfassung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Wasser

Wirkfaktoren	Umweltauswirkungen
Bau- und anlagebedingte Flächenbeanspruchung einschließlich Versiegelung /Teilversiegelung – Grundwasser	Die Versiegelungen führen zu einer Reduktion der Versickerung des Niederschlagswassers, das Niederschlagswasser wird abgeführt und versickert überwiegend auf den vorgelagerten Grünlandflächen. Die Grundwasserneubildungsrate verringert sich nicht signifikant. Auf der Bodenentnahmefläche kommt es zu keiner Versiegelung, die Vorbelastung durch landwirtschaftliche Einträge entfällt
Bau- und anlagebedingte Flächenbeanspruchung einschließlich Versiegelung /Teilversiegelung – Oberflächengewässer	Auswirkungen auf das Oberflächengewässer treten nur im geringen Umfang auf. Die Elbe ist nur insoweit betroffen als Wasserbausteine zur Deichsicherung eingebaut werden. Im Bereich der Bodenentnahme kann die vorgesehene feuchte Senke zum Rückhalt von Niederschlagswasser beitragen.
baubedingte stoffliche Emissionen – Stoff- und Schadstoffeinträge in das Grundwasser und Oberflächengewässer	Baubedingt kommt es zu stofflichen Emissionen durch den Baubetrieb, die keine signifikanten Auswirkungen auf das Schutzgut haben.
Bau- und anlagebedingte Verschlechterungen des chemischen Zustands und des ökologischen Zustands des Oberflächenwasserkörpers	Eine direkte Beanspruchung der Elbe findet nicht statt. Baubedingte Schadstoff- und Staubeinträge führen zu keinen signifikanten Auswirkungen.
Bau- und anlagebedingte Verschlechterungen des mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwasserkörpers	Signifikante Auswirkungen auf den derzeitigen Zustand des Grundwasserkörpers sind nicht zu erwarten. Baubedingte Schadstoff- und Staubeinträge, führen zu keinen signifikanten Auswirkungen.

II.3.3.9.3 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 25 UVPG

Die Planfeststellungsbehörde bewertet die Umweltauswirkungen im Hinblick auf eine wirk-
same Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze wie
folgt:

Tabelle 15: Bewertung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Wasser

Wirkfaktoren	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
-	IV Unzulässigkeitsbe- reich	-
-	III Zulässigkeitsgrenz- be- reich	-
Bau- und anlagebe- dingte Flächenbean- spruchung einschließ- lich Versiegelung/Teil- versiegelung – Grundwasser und Oberflächengewäs- ser	I Vorsorgebereich	Die Versiegelung reduziert die Grundwas- serneubildung innerhalb des Plangebiets. Versiegelte Bereiche führen darüber hinaus zu einer stärkeren Verdunstungsrate. Die Versiegelung wird nicht als erhebliche Be- einträchtigung gem. § 14 BNatSchG einge- stuft.
baubedingte stoffliche Emissionen – Stoff- und Schad- stoffeinträge in das Grundwasser und in Oberflächenge- wässer	I Vorsorgebereich	Die stofflichen Emissionen durch den zeit- lich begrenzten Baubetrieb erreichen nicht die Schwelle der Erheblichkeit gem. § 14 BNatSchG.
Bau- und anlagebe- dingte Verschlechte- rungen des chemi- schen Zustands und des ökologischen Zu- stands der Oberflä- chenwasserkörper	I Vorsorgebereich	Verschlechterungen des chemischen Zu- stands und des ökologischen Zustands (Potenzials) des OWK sind nicht zu erwar- ten. Die Erreichung eines guten chemi- schen Zustands und des guten ökologi- schen Potenzials bleibt auch bei Realisie- rung des Vorhabens erreichbar.
Bau- und anlagebe- dingte Verschlechte- rungen des mengen- mäßigen und chemi- schen Zustands des Grundwasserkörpers	I Vorsorgebereich	Verschlechterungen des mengenmäßigen und chemischen Zustands des GWK sind nicht zu erwarten. Der gute mengenmäßige Zustand ist aufgrund der vergleichsweise geringen Neuversiegelung vorhabenbe- dingt nicht gefährdet. Auch steht das Vor- haben der Erreichbarkeit eines guten che- mischen Zustands nicht entgegen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es durch das Vorhaben zu Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser kommt, die sämtlich im Vorsorgebereich liegen. Die Auswirkungen stellen keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG dar. Das Verschlechterungsverbot und das Verbesserungsgebot gem. WRRL bleibt gewahrt.

II.3.3.10 Schutzgut Luft und Klima

II.3.3.10.1 Beschreibung des Ist-Zustands im Einwirkungsbereich des Vorhabens

Groß- und regionalklimatische Auswirkungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Das Lokalklima wird durch Relief und Flächennutzung in der näheren Umgebung des Vorhabens bestimmt. Das Geländere Relief im Deichvorland und im Bereich der Bodenentnahme ist überwiegend eben. Für das Schutzgut Klima und Luft bestehen innerhalb des Untersuchungsgebiets kaum Vorbelastungen, weder in Hinsicht auf die Lufthygiene noch in Bezug auf bioklimatische Funktionen.

II.3.3.10.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gem. § 24 UVPG

Unter Berücksichtigung der minimierenden Merkmale von Standort und Vorhaben sowie der Vermeidungsmaßnahmen führt das Vorhaben zu folgenden, nach Wirkfaktoren differenzierten Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima.

Tabelle 16: Zusammenfassung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Luft und Klima

Wirkfaktoren	Umweltauswirkungen
Anlagebedingte Flächenbeanspruchung einschließlich Versiegelung/Teilversiegelung	Es kommt zu einer bau- und anlagebedingten Flächeninanspruchnahme. Die Auswirkungen auf klimatische Funktionen sind nicht signifikant.
baubedingte stoffliche Emissionen	Baubedingt kommt es zu stofflichen Emissionen, die keine signifikanten Auswirkungen auf das Schutzgut haben.

II.3.3.10.3 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 25 UVPG

Die Planfeststellungsbehörde bewertet die Umweltauswirkungen im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze wie folgt:

Tabelle 17: Bewertung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Luft und Klima

Wirkfaktoren	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
-	IV Unzulässigkeitsbereich	-
-	III Zulässigkeitsgrenzbereich	-
-	II Belastungsbereich	-

Wirkfaktoren	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
anlagebedingte Flächenbeanspruchung durch Bodenauftrag und -abtrag einschließlich Versiegelung	I Vorsorgebereich	Die Flächeninanspruchnahme und damit einhergehende Beeinträchtigungen klimatischer Funktionen erreicht nicht die Schwelle der Erheblichkeit gem. § 14 BNatSchG
baubedingte stoffliche Emissionen	I Vorsorgebereich	Die stofflichen Emissionen durch den zeitlich begrenzten Baubetrieb erreichen nicht die Schwelle der Erheblichkeit gem. § 14 BNatSchG.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es durch das Vorhaben ausschließlich zu anlagebedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima kommt, die im Vorsorgebereich liegen.

II.3.3.11 Schutzgut Landschaft

II.3.3.11.1 Beschreibung des Ist-Zustands im Einwirkungsbereich des Vorhabens

Der Hinterbracker Deich bildet die Grenze zwischen den Landschaftsbildtypen „Gebiet des Unterelbe-Ästuars“ (Hahnöfer Nebelbe) und sich binnendeichs anschließende „Obstanbaugebiete“. Die Bodenentnahmefläche II wird dem Typ „Grünlandgebiete der Moore“ zugeordnet. Die Landschaftsbildeinheit im Bereich der Außendeichflächen der Hahnöfer Nebelbe weist in der Gesamtbetrachtung eine hohe Gesamtbedeutung für das Landschaftsbild und das Landschaftserleben auf. Eine mittlere Gesamtbedeutung für das Schutzgut kommt den binnendeichs anschließenden Bereichen und dem Bereich der Bodenentnahme zu.

II.3.3.11.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gem. § 24 UVPG -

Unter Berücksichtigung der minimierenden Merkmale von Standort und Vorhaben sowie der Vermeidungsmaßnahmen führt das Vorhaben zu folgenden, nach Wirkfaktoren differenzierten Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft.

Tabelle 18: Zusammenfassung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Landschaft

Wirkfaktoren	Umweltauswirkungen
baubedingte Flächenbeanspruchung einschließlich Bodenverdichtung und Versiegelung	Baubedingt kommt es zu einer Minderung der Landschaftsbildqualität durch die Beseitigung von Vegetationsbeständen auf dem Deich und auf der Bodenentnahme. Nach Abschluss der Baumaßnahmen verbleiben keine Beeinträchtigungen.
anlagebedingte Flächenbeanspruchung einschließlich Bodenverdichtung und Versiegelung	Anlagebedingt kommt es durch die Erhöhung und Verbreiterung zu einer Beeinträchtigung von Landschaftsbildeinheiten. Sichtbeziehungen und charakteristische Formen der Landschaft ändern sich nur unwesentlich, da auf bestehender Trasse ausgebaut wird.
Baubedingte Staub- und Schadstoffemission/Lärmemissionen/erschütterungen/visuelle Störreize	Durch den Baubetrieb entstehen Störwirkungen, die sich auf die Erholungsfunktion auswirken.

II.3.3.11.3 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 25 UVPG

Die Planfeststellungsbehörde bewertet die Umweltauswirkungen im Hinblick auf eine wirk-
same Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze wie
folgt:

Tabelle 19: Bewertung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Landschaft

Wirkfaktoren	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gemäß Rah- menskala Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
-	IV Unzulässigkeitsbe- reich	-
-	III Zulässigkeitsgrenz- bereich	-
-	II Belastungsbereich	-
baubedingte Flächen- beanspruchung durch Bodenauftrag und -ab- trag einschließlich Versiegelung – Landschaftsbild- prägende Gehölze	I Vorsorgebereich	Die baubedingten Auswirkungen auf die Landschaft sind als nachrangig zu bewer- ten, da keine dauerhaften Schädigungen des Landschaftsbildes zu erwarten sind. Die Auswirkungen erreichen nicht die Schwelle der Erheblichkeit gem. § 14 BNatSchG.
anlagebedingte Flä- chenbeanspruchung einschließlich Boden- verdichtung und Ver- siegelung	I Vorsorgebereich	Die Erhöhung und Verbreiterung des Dei- ches erfolgen in vorhandener Trasse, so dass das Landschaftsbild später in ähnli- cher Weise wahrgenommen werden wird. Die Auswirkungen erreichen nicht die Schwelle der Erheblichkeit gem. § 14 BNatSchG.
Baubedingte Staub- und Schadstoffemis- sion/ Lärmemissionen/ Erschütterungen /visu- elle Störreize	I Vorsorgebereich	Da der Baubetrieb zeitlich und örtlich be- grenzt ist, wird die Beeinträchtigung der Erholungsfunktion nicht als erhebliche Be- einträchtigung gem. § 14 BNatSchG be- wertet.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es durch das Vorhaben ausschließlich zu Auswir-
kungen auf das Schutzgut Landschaft kommt, die im Vorsorgebereich liegen. Auswirkungen,
die dem Belastungsbereich, Zulässigkeitsgrenzbereich oder Unzulässigkeitsbereich zuzuord-
nen sind, ergeben sich für dieses Schutzgut nicht.

II.3.3.12 Schutzgut Kulturelles Erbe und Sonstige Sachgüter

Das Alte Land mit seinem Obstanbau stellt eine schutzwürdige Kulturlandschaft dar. Kultur,
Bau- oder Bodendenkmale sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Auf eine zusam-
menfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen kann daher verzichtet
werden. Soweit es das Alte Land als schutzwürdige Kulturlandschaft betrifft, kommt es zu kei-

nen wesentlichen Veränderungen im Vergleich zum Vorzustand. Im Ergebnis kommt es ausschließlich zu Umweltauswirkungen im Vorsorgebereich. Die Planfeststellungsbehörde weist den Vorhabenträger auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden hin.

II.3.3.13 Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 UVPG als eigenständiges Schutzgut zu berücksichtigen. Damit kann der Gefahr entgegenwirkt werden, dass bei der Realisierung eines Vorhabens der Schutz eines Mediums nur auf Kosten eines anderen Mediums bewirkt werden kann. Medienübergreifende Wechselwirkungen, Summationswirkungen, Synergieeffekte und Verlagerungseffekte wurden geprüft, soweit dies unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit vertretbar gewesen ist.

In den von Auswirkungen betroffenen Lebensräumen der Elbe sind Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt durch eine Vielzahl von Wechselwirkungen miteinander vernetzt. Jeder Eingriff in eines dieser Schutzgüter kann durch Wechselwirkungen auch zu Auswirkungen auf die anderen Schutzgüter führen.

Da die Fläche und der Boden vielfältige Grundfunktionen im Naturhaushalt wahrnehmen, entstehen durch Eingriffe in diese Schutzgüter stets Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern. So verhält es sich auch im vorliegenden Fall, da die vorhabenbedingte Veränderung der Gestalt bzw. Nutzung von Grundflächen eine erhebliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG darstellt und die Schutzgüter Boden, Wasser, Pflanzen- und Tierwelt und ihre Biotope gleichermaßen betrifft.

Die schutzgutbezogene Darstellung der Auswirkungen auf die Schutzgüter hat aufgezeigt, dass die bau- und anlagebedingten Auswirkungen des Vorhabens mehrere Schutzgüter betreffen. Da fachgesetzliche Bewertungsmaßstäbe für eine schutzgutübergreifende Bewertung nicht vorliegen, hat die Planfeststellungsbehörde geprüft, ob es Hinweise dafür gibt, dass verstärkende oder verlagernde Effekte zu berücksichtigen wären, die durch die schutzgutbezogene Bewertung nach Maßgabe der Fachgesetze nicht erfasst worden wären. Zu solchen Effekten kommt es aber nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht, so dass die Folgenbewältigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung den ökosystemaren Ansatz im vorliegenden Fall hinreichend abbildet. Auch aus dem Beteiligungs- und Anhörungsverfahren haben sich keine Hinweise auf solche Effekte ergeben.

Aus den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern folgt damit nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde keine Umweltauswirkung, die die Einzelbewertungen in einem neuen Licht erscheinen ließe oder sonst Aspekte aufzeigt, die zu einer anderen Bewertung nach den Maßstäben des § 25 Abs. 1 S. 1 UVPG führt.

II.3.3.14 Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung

Die begründete Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 25 UVPG gelangt zu dem Prüfergebnis, dass Auswirkungen im Unzulässigkeitsbereich nicht zu besorgen sind.

Die anlagebedingten Flächenverluste für den Lebensraumtyp (LRT) 1130 „Ästuarien“. Die Flächeninanspruchnahme stellt eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 34 Abs. 2 BNatSchG dar. Die Planfeststellungsbehörde lässt das Vorhaben im Abweichungsverfahren gem. § 34 Abs. 3 ff BNatSchG zu. Die Flächeninanspruchnahme im Elbvorland stellt darüber hinaus eine Handlung dar, die Verbotstatbestände des § 3 Abs. 1 NSG-VO „Elbe und Inseln“ erfüllt. Betroffen sind Biotope bzw. Lebensgemeinschaften gem. § 2 Abs. 1 NSG-VO. Die erforderliche Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG wird mit diesem Beschluss gewährt. Auswirkungen im Belastungsbereich sind für mehrere Schutzgüter die zu erwarten. Diese Auswirkungen stellen eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 BNatSchG dar, die jedoch gem. § 15 BNatSchG ausgeglichen bzw. ersetzt werden. Alle übrigen Auswirkungen werden dem Vorsorgebereich zugeordnet.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe der geltenden Gesetze und nach einheitlichen Grundsätzen unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Die Planfeststellungsbehörde hat die begründete Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 25 Abs.2 UVPG in ihrer Entscheidung für die Planfeststellung berücksichtigt. Das Prinzip der Umweltvorsorge ist mit der Feststellung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und den eingriffsmindernden Nebenbestimmungen dieses Beschlusses beachtet.

II.3.4 Belange von Naturschutz und Landschaftspflege

II.3.4.1 FFH-Verträglichkeitsprüfung

Der auszubauende Deich bildet die Grenze des FFH-Gebiets „Unterelbe“ (DE-2018-331). Das FFH-Gebiet ist im Landkreis Stade zum Naturschutzgebiet (NSG) „Elbe und Inseln“ erklärt worden. Die Maßstäbe der FFH-Verträglichkeitsprüfung ergeben sich mithin aus dem Schutzzweck der NSG-Verordnung. Die Verbreiterung des Deiches in den Außendeich hinein führt zu Flächeninanspruchnahmen im FFH-Gebiet bzw. NSG. Die Ausbaustrecke endet an der Landesgrenze Niedersachsen/Hamburg bei Deich km 583+895. Dort grenzen das Hamburger FFH-Gebiet „Mühlenberger Loch/Neßsand“ und das Hamburger EU-Vogelschutzgebiet „Mühlenberger Loch“ unmittelbar an. Für die letztgenannten Natura 2000-Gebiete sind ausschließlich baubedingte Störungen relevant, Flächeninanspruchnahmen sind nicht vorgesehen.

Der Vorhabenträger hat in einer FFH-Vorprüfung für das Hamburger FFH-Gebiet „Mühlenberger Loch/Neßsand“ untersucht, ob ausgeschlossen werden kann, dass das antragsgegenständliche Projekt geeignet ist, das FFH-Gebiet in seinen Erhaltungszielen erheblich zu beeinträchtigen. Mit einer solchen FFH-Vorprüfung hat der Vorhabenträger Forderungen der zuständigen Naturschutzbehörde entsprochen. Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde hat der Vorhabenträger zutreffend dargelegt, dass es zu keinen Flächeninanspruchnahmen im FFH-Gebiet kommt und damit auch zu keinen Flächenverlusten von Lebensraumtypen oder Habitaten der dort geschützten Arten, insbesondere von Fischarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie oder charakteristischer Arten kommt. Auch der Schierlings-Wasserfenchel ist nicht von Flächeninanspruchnahmen betroffen. Bauzeitliche Störwirkungen oder Stoffeinträge treten nur lokal und temporär begrenzt auf. Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde kann mit der gebotenen Gewissheit ausgeschlossen werden, dass das antragsgegenständliche Projekt geeignet ist, das FFH-Gebiet in seinen Erhaltungszielen erheblich zu beeinträchtigen. Auch für das Hamburger EU-Vogelschutzgebiet „Mühlenberger Loch“ ist eine ergänzende FFH-Vorprüfung vorgelegt worden. Auch hier sind ausschließlich bauzeitliche Störwirkungen oder Stoffeinträge zu prüfen, Flächeninanspruchnahmen sind nicht vorgesehen. Im Ergebnis legt der Vorhabenträger nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde zutreffend dar, dass bauzeitliche Störwirkungen oder Stoffeinträge nur lokal und temporär begrenzt auftreten und dass sich die relevanten Störungen der Rastfunktion des EU-VSG Mühlenberger Loch auf randliche Bereiche beschränken. Die Planfeststellungsbehörde kann mit der gebotenen Gewissheit ausschließen, dass das antragsgegenständliche Projekt geeignet ist, das EU-Vogelschutzgebiet in seinen Erhaltungszielen erheblich zu beeinträchtigen. Mit den FFH-Vorprüfungen endet die habitatschutzrechtliche Prüfung für die Hamburger Natura-2000-Gebiete.

Da für das FFH-Gebiet „Unterelbe“ (DE-2018-331) eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele durch die geplante Deicherhöhung bereits im Vorfeld nicht ausgeschlossen werden konnte, hat der Vorhabenträger für dieses Gebiet auf eine Vorprüfung verzichtet. Der Vorhabenträger hat in seiner Unterlage die Fachkonvention von LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) zur Bestimmung der Erheblichkeit der durch die Deichverstärkungsmaßnahme verursachten Beeinträchtigungen betroffener FFH-Lebensraumtypen herangezogen. Diese Vorgehensweise ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar und überzeugend. Danach ergibt sich für den Lebensraumtyp Ästuarien (1130) unter Berücksichtigung von Flächen- und Funktionsverlusten ein Gesamtverlust von 16.800 m². Der anzuwendende Orientierungswert für den quantitativ-absoluten Flächenverlust nach Fachkonvention von 5.000 m² wird deutlich

überschritten. Der im Untersuchungsgebiet vorkommende prioritäre LRT 91E0* Erlen-Eschen-Auenwälder wird nicht in Anspruch genommen, weitere LRT sind nicht betroffen.

Da Tidebereiche von der Deichverstärkungsmaßnahme nicht in Anspruch genommen werden, kann eine Beeinträchtigung des Schierlings-Wasserfenchels mit der gebotenen Vorsorglichkeit ausgeschlossen werden. Die in Anlage 2 NSG-VO aufgeführten maßgeblichen Tierarten des FFH-Gebietes sind an das Wasser gebunden und folglich nur baubedingt betroffen, denn nach Fertigstellung des Ersatzneubaus wird das bestehende Sielbauwerk zurückgebaut. Die Durchgängigkeit des Sielbauwerks bleibt durchgängig erhalten. Da das Einbringen der erforderlichen Stahlpfähle im Vibrationsverfahrens erfolgen soll, sind akustische Störwirkungen (Unterwasserschall) deutlich reduziert. Beeinträchtigungen der Raumnutzung und mögliche Verletzungen durch zu hohen Unterwasserschalldruck werden so vermieden. Auswirkungen auf marine Säuger und Fischarten können mit der gebotenen Vorsorglichkeit ausgeschlossen werden. Schadstoffeinträge in die Hahnöfer Nebenelbe und in die Elbe können bei Einhaltung der geltenden Vorschriften und unter Beachtung allgemeiner Sorgfaltspflichten ausgeschlossen werden. Auf die in der Landschaftspflegerischen Begleitplanung festgelegten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wird verwiesen. Soweit sich diese Maßnahmen auf habitat-schutzrechtliche Anforderungen beziehen, setzt die Planfeststellungsbehörde diese Maßnahmen als Schadensbegrenzungsmaßnahmen fest.

Summationswirkungen bzw. kumulierende Projekte sind nicht in die Prüfung einzubeziehen, da keine Projekte bekannt sind, die zugelassen, aber noch nicht umgesetzt wären.

Die Planfeststellungsbehörde folgt der gutachterlichen Feststellung, dass das Projekt wegen der Inanspruchnahme von Flächen des LRT 1130 Ästuarien zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führt. Das Projekt ist gem. § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig.

Nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG kann das Vorhaben ausnahmsweise zugelassen werden, wenn

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen und
- keine zumutbaren Alternativen, die den mit dem Vorhaben verfolgten Zweck an anderer Stelle mit geringeren Beeinträchtigungen auf das Schutzgebietssystem Natura 2000 erreichen, gegeben sind sowie
- alle notwendigen Maßnahmen zur Sicherung der globalen Kohärenz des Europäischen Netzes Natura 2000 durchgeführt werden.

Der Vorhabenträger hat in seiner Unterlage Angaben für die gemäß § 34 Abs. 3 - 5 BNatSchG erforderliche Abweichungsprüfung vorgelegt. Dort wird zutreffend dargelegt, dass das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Die Ausnahmegründe sind im vorliegenden Fall:

- Nachhaltige Gewährleistung des Schutzes vor Überflutungen durch Verstärkung und Erhöhung des Hauptdeichs am Südufer von der Landesgrenze zwischen Niedersachsen und der Freien und Hansestadt Hamburg bis zu dem Deichsiel Ost von Hahnöfersand,
- Nachhaltige Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit,
- Schutz vor Umweltverschmutzungen durch Hochwasser,
- Schutz der Gesundheit des Menschen durch Überschwemmungen,
- Schutz von Kultur- und Sachgütern des Obstanbaugebiets „Altes Land“,
- Dringlichkeit der Deichverstärkung: Da die 2019 gutachterlich empfohlene Bestickhöhe nicht mehr erreicht und diese infolge neuerer Prognosen 2020 noch einmal

erhöht wurde, sind die Deichsicherungsmaßnahmen so schnell wie möglich fertigzustellen,

- Vermeidung unzumutbarer verkehrlicher Belastungen,
- Berücksichtigung agrarstruktureller Belange durch Erhalt landwirtschaftlich genutzter Flächen,
- Erhalt der Funktion des Gebiets für Tourismus und Naherholung,
- Vermeidung unzumutbarer Kosten.

Die Planfeststellungsbehörde folgt der Auffassung der Vorhabenträgerin und stellt fest, dass das Projekt aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist. Im Übrigen wird auf die Ausführungen der Planfeststellungsbehörde unter Ziffer II.3.1 dieses Beschlusses verwiesen.

Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass es weder zumutbare Trassenalternativen noch zumutbare technische Alternativen gibt, die eine Realisierung des Vorhabens ohne erhebliche Beeinträchtigungen oder mit geringeren Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes ermöglichen würden. Variante 1b und 3 schließen mit Winkelstütze bzw. Spundwand technische Bauwerke ein, die im Vergleich zu einem „grünen“ Deich weder den gleichen Schutzgrad aufweisen, noch eine zukünftige Anpassung an steigende Bemessungswasserstände erlauben. Eine Erhöhung des Deiches ins Binnenland (Variante 1 A) würde die Überbauung der vorhandenen Kreisstraße erfordern. Diese müsste dann zurückverlegt werden. Die potenziell betroffenen anliegenden Grundstücke sind bebaut. Es müssten daher ca. 25 Eigentümer enteignet und entschädigt werden. Betroffen wären u. a. mehrere Obsthöfe des Alten Landes und die damit verbundene kulturhistorische Siedlungsstruktur entlang des Deichs. Die Kreisstraße wäre langfristig nicht nutzbar. Auch Variante 1 A würde in das FFH-Gebiet eingreifen, da eine baubedingte Inanspruchnahme des Vorlandes unausweichlich wäre. Im Ergebnis folgt die Planfeststellungsbehörde der Auffassung des Vorhabenträgers und geht davon aus, dass zumutbare Alternativen im Sinne des § 34 Abs. 3 BNatSchG nicht vorliegen.

Gemäß § 34 Abs. 5 BNatSchG sind die zur Sicherung des Zusammenhangs des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 notwendigen Maßnahmen vorzusehen. Die vorgesehenen Kohärenzmaßnahmen sind im Maßnahmenblatt 2.1 A_{FFH} der Maßnahmenkartei des Landschaftspflegerischen Begleitplanes beschrieben.

Die geplanten Deichertüchtigungsmaßnahmen beeinträchtigen ausschließlich den Lebensraumtyp LRT 1130 (Ästuarien), alle anderen LRT innerhalb des FFH-Gebiets werden durch die Maßnahmen nicht berührt.

Durch die Verbreiterung des Deichs Richtung Elbe sowie die neu geplanten Steinschüttungen gehen insgesamt 1,07 ha Ästuarflächen verloren, dabei handelt es sich um einen absoluten Flächenverlust. Graduelle Funktionsverluste durch Bodenauftrag, Erhöhung bestehender Steinschüttungen und der damit verbundenen Zerstörung von Tide-Lebensräumen ergeben sich auf insgesamt 4,08 ha. Insgesamt ergibt sich nach Fachkonvention ein Flächenverlust von 1,68 ha. Die betroffenen Flächen befinden sich in einem schlechten Erhaltungsgrad.

Als Kohärenzsicherungsmaßnahmen für den LRT 1130 ist zum einen die Neuentwicklung von uferbegleitenden Weidenkopfbäumen randlich der neuen Steinschüttung auf 0,56 ha vorgesehen. Der Offenboden im Bereich der neuen Außendeichsberme flussseitig des Treibselräumweges soll auf 2,16 ha zu mesophilem Grünland mäßig feuchter Standorte entwickelt werden. Detaillierte Hinweise finden sich in den Maßnahmenblättern 1 und 2 im Landschaftspflegerischen Maßnahmenverzeichnis. Die Maßnahmen sind unmittelbar nach Fertigstellung des Deichs durchzuführen. Weiterhin ist im Maßnahmenblatt Nr. 10 des LBP im Außendeichsbereich der Elbe innerhalb des FFH-Gebiets zwischen Wisch-Neuenschleuse und Hahnöfer

Sand ein naturnaher Waldumbau entsprechend der Zielvorgaben des Managementplans des FFH-Gebiets Unterelbe als Maßnahme der Kohärenzsicherung vorgesehen. Im Bereich des lückigen Auwalds sowie der landeinwärts anschließenden Außendeichsflächen sollen auf 1,68 ha standorttypische Baumarten nachgepflanzt und nicht standortgemäße Gehölze schrittweise entnommen werden. Aufgrund der Empfindlichkeit der Standorte sollen die Stämme im Bestand verbleiben und als Totholz wichtige Habitatslemente bilden. Als weitere habitatverbessernde Maßnahme sind zudem landseitig kleinflächige Absenkungen des Uferwalls und die Anlage von ca. 1 m tiefen und 3 - 5 m breiten Prielen mit breiten, flachen Uferböschungen auf einer Länge von 50 - 100 m zur Erweiterung des tidebeeinflussten Lebensraums vorgesehen. Die neu angelegten tidebeeinflussten Senken bilden zugleich geeignete Habitatbedingungen zur Etablierung des Schierlings-Wasserfenchels. Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde sind die vorgesehenen Maßnahmen zum Kohärenzausgleich erforderlich, geeignet und angemessen. Die Maßnahmen gehen über die erforderlichen Maßnahmen des Gebietsmanagements hinaus.

Die Planfeststellungsbehörde lässt das Projekt im Wege des Abweichungsverfahrens gem. § 34 Abs. 3 ff BNatSchG mit diesem Beschluss zu. Soweit Hinweise, Anregungen oder Bedenken zur FFH-VP im Rahmen des Beteiligungs- und Anhörungsverfahrens vorgetragen worden sind, hat die Planfeststellungsbehörde diese Einwände in ihrer Abwägung zurückgewiesen.

Die notwendige Unterlage zur Information der Kommission gem. § 34 Abs. 5 S. 2 BNatSchG hat der Vorhabenträger der Planfeststellungsbehörde vorzulegen. Auf Nebenbestimmung I.3.1.3.10 wird verwiesen.

II.3.4.2 Artenschutzrechtliche Prüfung

§ 44 Abs. 1 BNatSchG schützt bestimmte Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor Zugriff und streng geschützte Arten sowie europäische Vogelarten zusätzlich vor erheblichen Störungen. § 44 Abs. 5 BNatSchG stellt unvermeidbare Beeinträchtigungen nach § 15 Abs. 1 BNatSchG, die durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 BNatSchG zugelassen werden, von den Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverboten frei, sofern die betroffenen Arten nicht gleichzeitig streng geschützt sind, europäische Vogelarten umfassen oder im Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet sind. Vor diesem Hintergrund können sich artenschutzrechtliche Betrachtungen im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens auf solche Arten konzentrieren, die streng geschützt sind, europäische Vogelarten sind oder im Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet sind. Die Belange der übrigen geschützten Arten wurden im Rahmen der Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung berücksichtigt.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag des Vorhabenträgers hat in einer vorhabenbezogenen Relevanzprüfung festgestellt, dass ausschließlich europäische Vogelarten einer vertieften artenschutzrechtlichen Prüfung zu unterwerfen sind. Für Arten des Anhangs IV kann entweder offensichtlich ausgeschlossen, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind oder es kann ausgeschlossen werden, dass Arten des Anhangs IV FFH-RL im Untersuchungsgebiet vorkommen. Nahrungs- und Jagdhabitats unterliegen nicht den Schutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Gleichwohl sieht der Landschaftspflegerische Begleitplan Vermeidungsmaßnahmen vor, die Anhang IV-Arten (Fledermäuse, Fische und Rundmäuler, Schweinswal, Fischotter) zu Gute kommen.

Das Ergebnis der Relevanzprüfung ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde in Bezug auf Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL nicht zu beanstanden. Für Pflanzen trifft das Prüfergebnis des Vorhabenträgers allerdings nicht zu. Wibel-Schmiele und Schwertlilie sind keine Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL und folglich auch nicht für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag relevant. Im Beteiligungs- und Anhörungsverfahren ist eingewandt worden, dass Aussagen zu möglichen Auswirkungen auf den Herbstzug von Rohhaut-Fledermäusen fehlten bzw. der Untersuchungszeitraum den Herbstzug nicht abdecken würde. In der Sache

hat der Vorhabenträger die Hinweise geprüft, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind aber nach Auffassung der zuständigen Naturschutzbehörde nicht erfüllt. Auch für die Planfeststellungsbehörde ist nicht erkennbar, dass durch das Vorhaben in diesem Zusammenhang artenschutzrechtliche Verbotstatbestände berührt sein können.

Der Vorhabenträger hat in Kapitel 6.1 des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen beschrieben. Auf die zusammenfassende Darstellung der bauzeitlichen Vermeidungsmaßnahmen in Tabelle 35 des LBP wird verwiesen. Die Planfeststellungsbehörde bewertet alle Vermeidungsmaßnahmen, die sich auf europäische Vogelarten beziehen, als artenschutzrechtlich geboten.

Für Brutvögel der europäischen Vogelarten geht der Vorhabenträger davon aus, dass Habitatverluste eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bedeuten und insoweit der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt ist. Betroffen sind nach Auffassung des Vorhabenträgers 14 Reviere des Teichrohrsängers im Bereich des Deiches und 4 Reviere der Feldlerche und je 1 Revier des Kiebitzes und des Wiesenpiepers im Bereich der Bodenentnahme. Die Planfeststellungsbehörde folgt dem Vorhabenträger in Bezug auf den Kiebitz, schließt aber für Teichrohrsänger, Feldlerche und Wiesenpieper aus, dass es zu einer Zerstörung oder Beeinträchtigung der Lebens- oder Fortpflanzungsstätten der genannten Arten kommt.

Hinsichtlich der Vögel sind unter Fortpflanzungsstätten nicht nur aktuell genutzte, sondern auch regelmäßig genutzte Brutplätze zu verstehen, selbst wenn sie nach der Brut unbenutzt sind. Der Kiebitz wechselt seine Neststandorte, nicht aber seine Brutreviere. Insoweit verhält es sich vorliegend so, dass die Nutzung der Bodenentnahme II zur Folge hat, dass das betroffene Kiebitzbrutpaar sein regelmäßig genutztes Revier auf der Fläche aufgeben muss. Für alle übrigen Arten ist davon auszugehen, dass diese ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten und auch ihre Reviere regelmäßig wechseln und nicht erneut nutzen, so dass die Zerstörung oder Beschädigung einer Fortpflanzungsstätte außerhalb der jeweiligen Nutzungszeiten keinen Verstoß gegen die artenschutzrechtliche Vorschrift des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG darstellt.

Als vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) für den Kiebitz wird die Maßnahme Nr. 6 des LBP festgestellt. Auch die nachträglich eingebrachte Maßnahme Nr. 3 (neu) ist artenschutzrechtlich geboten und wird als CEF-Maßnahme planfestgestellt. Beide Maßnahmen sind vor Beginn der Baumaßnahme umzusetzen, auf Nebenbestimmung I.3.1.3.2 wird verwiesen. Der Erhalt der ökologischen Funktion der hier betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte des Kiebitz bleibt gewahrt, da die Maßnahmen den erforderlichen räumlichen Bezug aufweisen und die vorgesehene Grünlandextensivierung die Eignung der Flächen für den Kiebitz mit der erforderlichen Gewissheit zeitnah erhöht.

Erkenntnisse, die geeignet wären, die artenschutzrechtliche Prüfung grundsätzlich in Frage zu stellen, haben sich im Anhörungs- und Beteiligungsverfahren nicht ergeben. Zusammenfassend lässt sich nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde feststellen, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für europäische Vogelarten oder Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nicht erfüllt sind und es keiner artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG bedarf.

II.3.4.3 Eingriffsregelung

II.3.4.3.1 Allgemeines, naturschutzfachliche Optimierungsgebote und Planungsleitsätze

Die planfestgestellte Baumaßnahme stellt einen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG dar. Die Veränderungen der Gestalt und der Nutzung von Grundflächen führen zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Naturhaushaltes. Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes

wurden nicht festgestellt. Der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) entspricht nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere dem Optimierungs- und Vermeidungsgebot nach den §§ 13 und 15 BNatSchG. Der verbleibende Eingriff in Natur und Landschaft ist unvermeidbar.

Die Erhebungs- und Bewertungsmethodik ist nicht zu beanstanden. Die Ermittlungsintensität des LBP ist ausreichend, um die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Abwägung einstellen zu können. Erkenntnisse, die geeignet wären, die Aussagen des LBP grundlegend in Frage zu stellen, haben sich im Rahmen des Anhörungs- und Beteiligungsverfahrens nicht ergeben.

II.3.4.3.2 Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Nach § 15 Abs.1 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft in erster Linie zu vermeiden. Beeinträchtigungen gelten als vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, vorhanden sind. Folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind vorgesehen:

- Wahl der Trassenvariante mit dem unter Einhaltung der Bestickfestsetzung geringsten Flächenverbrauch und Inanspruchnahme von vorbelastetem Baugrund durch Überbau des bestehenden Deichkörpers;
- Begrenzung der Flächeninanspruchnahme auf das mindestens notwendige Maß, insbesondere bei Ausbau und Neuanlage von Wegen, Zufahrten und Baustelleneinrichtungsflächen;
- Nutzung der Deichtrasse als Baustraße;
- Verbrauchsnahe Gewinnung und/oder Lagerung des Kleibodens;
- Ökologische Baubegleitung
- Beschränkung der Gehölz- und Röhrchentfernung auf den Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar, dabei Abschluss der Rodungsarbeiten im Bereich des Deichknicks (mindestens Höhe Sielbauwerk bis Landesgrenze) bis Ende Oktober; während der Rodungstätigkeiten im sensiblen Bereich um den Deichknick sind zusätzlich unten aufgeführten Minderungsmaßnahmen zu berücksichtigen;
- Bauzeitenregelung Brutvögel: Lebensraumveränderungen am Deich und auf der Bodenentnahmefläche, insbesondere (vorbereitende) Flächenfreimachung und (Ab-)Bau-tätigkeiten, erfolgen außerhalb der Kernbrut- und Aufzuchtzeit der nachgewiesenen Brutvögel von Mitte März bis Mitte Juli, um Verluste von Gelegen und Jungvögeln zu vermeiden; bei Beginn der habitatverändernden Baumaßnahmen ab Mitte März ist ein fortlaufender Baustellenbetrieb ohne längere störungsfreie Zeiträume während der Kernbrut- und Aufzuchtzeit (bis Mitte Juli) zu gewährleisten, um eine Ansiedlung von Brutvögeln im Baufeld zu vermeiden;
- Keine stationären Deichbauaktivitäten, regelmäßigen Materialtransporte und -umlagerungen am Deich während der winterlichen Hauptrastzeit (Anfang Oktober bis Mitte März; Sonderregelung Sielbauwerk);
- Bauzeitenregelung Gastvögel: Aussetzen stationärer Bauarbeiten auf Höhe des Deichknicks (östlich Sielbauwerk bis zur Landesgrenze) am Elbdeich Hinterbrack in der Rastzeit zwischen Anfang September und Mitte April, um starke Beeinträchtigungen der Rastfunktionen und -qualitäten insbesondere für wertgebende Vogelarten zu vermeiden;
- Vermeidungsmaßnahme Fische, Schweinswal: Bauausführung der Gründung im Vibrationsverfahren, um relevante Ausweich- und Meideverhalten sowie mögliche Schädigungen von Individuen auszuschließen; Reduktion der Lärmbelastung auf ein möglichst niedriges Niveau (insbesondere März bis Juni);

- Vermeidungsmaßnahme Sielbauwerk: Rückbau des alten Sielbauwerks erst nach Fertigstellung des neuen Sielbauwerks, um eine stetige Durchgängigkeit u. a. für Fische zu gewährleisten;
- Verzicht auf Errichtung technischer Lichtquellen im (Ab-)Baubereich, um Schreckreaktionen von Gastvögeln bei schlechten Sichtverhältnissen zu vermeiden (Anfang September bis Mitte April);
- Vermeidungsmaßnahme Fledermäuse: Verzicht auf regelmäßige Materialtransporte oder technische Beleuchtung der Deichkulisse und der Bodenentnahmefläche zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang (Anfang April bis Ende Oktober);
- Vermeidungsmaßnahme Amphibien: Verzicht auf Materialtransporte während der Dämmerungs- und Nachtzeiten im Zeitraum Anfang März bis Ende Juni zur Vermeidung von Beeinträchtigungen und Individuenverlusten bei wandernden Lurchen (Laichwanderung im Frühjahr, Ab- und Zerstreuungswanderung von Junglurchen im Sommer);
- Im Falle mehrjährigen Bodenabbaus: Vermeidung einer Besiedlung von möglicherweise im Zuge der Bodenentnahme entstehender größerer Pfützen oder Kleingewässer durch den Einsatz eines Amphibienschutzzauns rund um die Bodenentnahme vor Beginn der Lurchwanderungen (ab etwa Mitte/ Ende Februar), um Verletzungen oder Tötungen von Lurchen vorzubeugen;
- Vermeidungsmaßnahme Libellen: Erhalt der Ufervegetation an der Borsteler Binneneibe als Libellenlebensraum im Zuge der dortigen Nutzung als Kleibodenzwischenlager;
- Vermeidung von Schadstoffeinführung und Einträgen von Sand und Feinsedimenten in die Gewässer durch den Schutz der Ufer und Ufervegetation (v. a. Borsteler Binneneibe), eine uferferne Lagerung von Sandhaufen und deren Sicherung gegenüber Regenernischen und Wind (z. B. durch Abdecken);
- Vermeidung einer Freilegung des Grundwasserkörpers im Rahmen des Bodenabbaus;
- Vermeidung zusätzlicher akustischer Signale, z. B. Hupen beim Be- und Entladen von Fahrzeugen, die nicht aus Arbeitsschutzgründen vorgeschrieben sind und teils automatisiert erfolgen;
- Vermeidung von Tierfallen (nach oben offenstehende oder glattwandige Rohre, Schächte etc.) in der Bauphase sowie nach Abschluss der Bauarbeiten;
- Verhinderung des Austritts von Öl und anderen Treib- und Betriebsstoffen während der Bauphase durch Beachtung der entsprechenden Sicherheitsvorschriften;
- Vermeidung kumulativer Störeffekte verschiedener Projekte über abgestimmte Bauplanungen im Bereich des übergreifenden Funktionsraums Hahnöfer Nebeneibe–Neßsand–Mühlenberger Loch, die abschnittsweise und nicht zeitgleich durchgeführt werden sollten. Bei Berücksichtigung dieser Minderungsmaßnahmen in der stöempfindlichen Rastzeit bleiben jeweils größere Ausweichräume auf der Ostseite bzw. Westseite der Estemündung als Rastlebensräume erhalten.

Auf die Übersicht aller bauzeitlichen Vermeidungsmaßnahmen für faunistische Schutzgüter in Tab. 35 im Anhang des UVP-Berichtes wird verwiesen.

Die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sind teilweise artenschutzrechtlich und/oder habitatschutzrechtlich geboten. Der Vorhabenträger hat nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft unterlassen, derer es zur Verwirklichung des Vorhabens am geplanten Standort nicht bedarf. Der Vorhabenträger hat in Maßnahmenblatt 9 eine ökologische Baubegleitung vorgesehen. Mit Nebenbestimmung I.3.1.3.1 hat die Planfeststellungsbehörde den Verantwortungsbereich der ökologischen Baubegleitung und damit verbundene Abstimmungserfordernisse näher bestimmt. Im Übrigen wird auf die Aufgabenbeschreibung der ökologischen Baubegleitung in Maßnahmenblatt Nr. 9 des landschaftspflegerischen Maßnahmenverzeichnisses verwiesen.

Trotz der vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs-, Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen führt das Vorhaben zu nicht vermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen. Die nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen sind auszugleichen oder zu ersetzen (§ 15 Abs. 2 S. 1 BNatSchG).

Das BNatSchG stellt Ausgleich und Ersatz als grundsätzlich gleichwertig nebeneinander. Der Ausgleich verlangt eine gleichartige Wiederherstellung. Diese beinhaltet auch einen engen räumlichen Bezug zwischen Eingriff und Ausgleich. Die Maßnahmen müssen in unmittelbarer Nähe des Eingriffs liegen und auf den beeinträchtigten Bereich zurückwirken können. Für den Ersatz genügt hingegen die Gewährleistung einer gleichwertigen Herstellung der beeinträchtigten Werte und Funktionen. Der Ersatz hat innerhalb des vom Vorhaben betroffenen Naturraums zu erfolgen.

Der Vorhabenträger hat in seiner landschaftspflegerischen Begleitplanung eine nachvollziehbare quantifizierende Bewertung von Eingriff und Kompensation nach den Kompensationsgrundsätzen der niedersächsischen Landesnaturschutzverwaltung vorgenommen. Die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind im Maßnahmenverzeichnis des Landschaftspflegerischen Begleitplans eingehend beschrieben. Vorgesehen sind:

- 1 Entwicklung von mesophilem Grünland als magere Flachlandmähwiese
- 2 Anpflanzung eines uferbegleitenden Galerieauenwalds aus Kopfweiden
- 3 entfällt
- 4 Neuanlage eines Priels, Herstellung neuer Ästuarlebensräume und Entwicklung von Wattböden durch Anschluss einer alten Püttstelle an die Gezeiten; Entwicklung eines Tide-Auengebüschs im Wöhrdener Außendeich; Nutzungsaufgabe; Sukzession
- 5 Vernässung; Entwicklung eines Erlenbruchs
- 6 Teilflächige Nutzungsextensivierung zur Entwicklung von Feucht- und Nassgrünland
- 7 Mesophiles Grünland
- 8 Naturnahe Gestaltung der Bodenentnahmefläche II
- 9 entfällt
- 10 Kohärenzsicherungsmaßnahme

Nach Abschluss des Anhörungs- und Beteiligungsverfahrens hat der Vorhabenträger sein landschaftspflegerisches Maßnahmenkonzept in der Weise geändert, dass Maßnahme Nr. 3 entfällt und Maßnahme Nr. 7, die der Wiederherstellung von mesophilem Grünland dient, auf dem neuen Deich statt zwischen Freiburg (Elbe) und Oederquart südlich des Freiburger Schleusenfleths umgesetzt wird. Der Vorhabenträger hat die Kompensationsbilanz entsprechend überarbeitet. Die zuständige Naturschutzbehörde hat dieser Änderung (Email vom 24.09.2025) zugestimmt. Nach eigener Prüfung hat die Planfeststellungsbehörde dem Vorhabenträger eine zusätzliche artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme aufgegeben. Auf die Ausführungen der Planfeststellungsbehörde unter Ziffer II.3.4.2 wird verwiesen. Der Vorhabenträger hat sein Landschaftspflegerisches Maßnahmenblatt ergänzt und das Maßnahmenblatt Nr. 3 (neu) vorgelegt. Auch hierzu hat die zuständige Naturschutzbehörde ihre Zustimmung erklärt.

Der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) genügt nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde den gesetzlichen Anforderungen des § 14 ff BNatSchG. Den im Anhörungs- und Beteiligungsverfahren vorgetragenen Hinweise, Anregungen und Bedenken ist der Vorhabenträger in der Weise gefolgt, dass er seine landschaftspflegerische Begleitplanung überarbeitet hat. Die zuständige Naturschutzbehörde hat im Verfahren erklärt, dass den Bedenken abgeholfen ist. Auch Änderungen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung nach Abschluss des Anhörungs- und Beteiligungsverfahrens hat die zuständige Naturschutzbehörde zugestimmt. Verbleibende Bedenken hat die Planfeststellungsbehörde in ihrer Abwägung entschieden. Auf Ziffer III.1 des Beschlusses wird verwiesen. Die Planfeststellungsbehörde hat die Forderung nach einer Aufnahme der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der Kompensationsmaßnahmen als Nebenbestimmung als unbegründet zurückgewiesen. § 17

Abs. 4 S. 3 BNatSchG bestimmt, dass die erforderlichen Angaben zur Beurteilung des Eingriffs und der Kompensationsleistungen im Fachplan oder in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan in Text und Karte darzustellen sind. Der Landschaftspflegerische Begleitplan ist Bestandteil des Fachplans und wird mit dem Planfeststellungsbeschluss rechtsverbindlich.

Gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten. Der Unterhaltungszeitraum ist durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger. Die Planfeststellungsbehörde verweist dazu auf Nebenbestimmung I.3.1.3.6. Darüber hinaus hat die Planfeststellungsbehörde dem Vorhabenträger mit Nebenbestimmung I.3.1.3.5 Vorgaben für die zeitliche Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen gemacht, so dass eine Umsetzung der Kompensation in angemessener Frist gem. § 15 Abs. 5 BNatSchG gewährleistet ist.

Dem Vorhabenträger wurde in Nebenbestimmung I.3.1.3.7 darüber hinaus aufgegeben, der Planfeststellungsbehörde nach Durchführung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen einen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Bericht gem. § 17 Abs. 7 BNatSchG vorzulegen. Der Vorhabenträger wird mit Nebenbestimmung I.3.1.3.9 verpflichtet den zuständigen Naturschutzbehörden die erforderlichen Angaben für das Kompensationsverzeichnis vorzulegen. Zur erforderlichen rechtlichen Sicherung der für die Kompensationsmaßnahmen benötigten Flächen wird auf Nebenbestimmung I.3.1.3.8 verwiesen.

Nach § 15 Abs. 3 BNatSchG ist bei der Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden. Diese Anforderungen erfüllt die festgestellte Planung. Auf die Ausführungen der Planfeststellungsbehörde unter Ziffer II.3.5 dieses Beschlusses wird verwiesen.

II.3.4.4 Geschützte Teile von Natur- und Landschaft

II.3.4.4.1 Gesetzlich geschützte Biotope

Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind bestimmte Biotoptypen unter besonderen gesetzlichen Schutz gestellt. Handlungen, die solche Biotope zerstören oder sonst erheblich beeinträchtigen sind verboten.

Bei den betroffenen, nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen handelt es sich um Tide-Weiden-Auengebüsch, seggenreiches und sonstiges Feucht- und Nassgrünland, Mesophiles Grünland sowie um Röhrichte, Seggen- und Binsenriede. Die Beeinträchtigungen sind mit den vorgesehenen Maßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes z. T. ausgleichbar. Die erforderliche Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG wird mit diesem Beschluss erteilt.

II.3.4.4.2 Naturschutzgebiet (NSG) „Elbe und Inseln“

Vorhabenbedingt kommt es zu Handlungen im NSG „Elbe und Inseln“, die Verbotstatbestände des § 3 NSG-VO erfüllen und dem Schutzzweck des § 2 NSG-VO widersprechen. Die erforderliche Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG wird mit diesem Beschluss erteilt.

II.3.4.4.3 Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG

Vorliegend sind Verbotstatbestände des § 30 Abs. 2 BNatSchG erfüllt. Die Flächeninanspruchnahmen gesetzlich geschützter Biotope sind nur zum Teil ausgleichbar. Weiterhin sind Verbotstatbestände des § 3 NSG-VO „Elbe und Inseln“ erfüllt.

Die Planfeststellungsbehörde erteilt die erforderliche Befreiung, da das Vorhaben gem. § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Die Ausnahmegründe sind im vorliegenden Fall:

- Nachhaltige Gewährleistung des Schutzes vor Überflutungen durch Verstärkung und Erhöhung des Hauptdeichs am Südufer von der Landesgrenze zwischen Niedersachsen und der Freien und Hansestadt Hamburg bis zu dem Deichsiel Ost von Hahnöfersand,
- Nachhaltige Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit,
- Schutz vor Umweltverschmutzungen durch Hochwasser,
- Schutz der Gesundheit des Menschen durch Überschwemmungen,
- Schutz von Kultur- und Sachgütern des Obstanbaugebiets „Altes Land“,
- Dringlichkeit der Deichverstärkung: Da die 2019 gutachterlich empfohlene Bestickhöhe nicht mehr erreicht und diese infolge neuerer Prognosen 2020 noch einmal erhöht wurde, sind die Deichsicherungsmaßnahmen so schnell wie möglich fertigzustellen,
- Vermeidung unzumutbarer verkehrlicher Belastungen,
- Berücksichtigung agrarstruktureller Belange durch Erhalt landwirtschaftlich genutzter Flächen.

Aus dem Anhörungs- und Beteiligungsverfahren haben sich keine Hinweise ergeben, die die Erfordernisse des Hochwasserschutzes im vorliegenden Fall und damit ein überwiegendes öffentliches Interesse in Frage stellen würde.

II.3.5 Belange der Landwirtschaft

Mit diesem Planfeststellungsbeschluss werden Kompensationsmaßnahmen gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG festgesetzt. Die Planfeststellungsbehörde hat deshalb u. a. geprüft, ob die festgestellte Planung die Grundsätze des § 15 Abs. 3 BNatSchG beachtet. Danach ist bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.

Den Ansprüchen der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Konzeption der landschaftspflegerischen Maßnahmen im Rahmen des fachlichen Beurteilungsspielraums in ausreichendem Maß Rechnung getragen worden. So erfolgt die Kompensation u. a. auf dem neuen Deich und im ungenutzten Deichvorland. Darüber hinaus werden ungenutzte Flächen in eine extensive Grünlandnutzung überführt. Die Inanspruchnahme intensiv genutzten Grünlands für die Bodenentnahme ist nicht zu vermeiden. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nimmt die Planung auf agrarstrukturelle Belange hinreichend Rücksicht. Hinweise, die das Ergebnis der Prüfung in Frage stellen würden, haben sich im Beteiligungs- und Anhörungsverfahren nicht ergeben.

II.3.6 Belange der Wasserwirtschaft

Die Belange der Wasserwirtschaft stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die gesetzlichen Anforderungen gemäß § 12 NDG i. V. m. den §§ 68 Abs. 3 WHG, 107 NWG i. V. m. den einschlägigen Vorschriften des Wasserrechts werden von dem Vorhaben eingehalten.

Nach § 68 Abs. 3 Ziffer 1 WHG darf der Plan nur festgestellt oder genehmigt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist.

Diese und die weiteren wasserrechtlichen Anforderungen erfüllt das Vorhaben ausweislich der planfestgestellten Unterlagen bei der Beachtung der für erforderlich und angemessen gehaltenen und verfügbaren Nebenbestimmungen. Dies ergibt sich aus den folgenden Ausführungen:

Mit den festgestellten Maßnahmen ist keine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwassergefahr verbunden. Die Deichnacherhöhung dient gerade dem Schutz des Verbandsgebietes des Deichverbandes der II. Meile Alten Landes vor Überflutung. Auch hat die Maßnahme keine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern zur Folge.

Die Verbote der §§ 78, 78a WHG finden gem. § 78 Abs. 1 S. 2 WHG sowie § 78a Abs. 1 S. 2 WHG keine Anwendung auf Ausweisungen von neuen Bauleitplänen, die ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dienen bzw. auf Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung sowie des Hochwasserschutzes. Hierbei gelten die in den §§ 67, 68 WHG festgeschriebenen Ausbaugrundsätze als die speziellere Regelung, welche von den hier antragsgegenständlichen Maßnahmen nicht verletzt werden.

II.3.7 Belange der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Bau- oder anlagebedingte Verschlechterungen des chemischen Zustands und des ökologischen Zustands des Oberflächenwasserkörpers Elbe sind nicht zu erwarten. Eine direkte Beanspruchung der Elbe findet nur insoweit statt, als das Sielbauwerk an anderer Stelle neu errichtet wird. Das bestehende Sielbauwerk wird nach Fertigstellung des Ersatzneubaus zurückgebaut, baubedingte Schadstoff- und Staubeinträge führen bei einer Bauausführung nach den einschlägigen Vorschriften und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie unter Beachtung der allgemeinen Sorgfaltspflichten zu keinen signifikanten Auswirkungen. Auch eine Verschlechterung des derzeitigen guten mengenmäßigen und chemischen Zustands des betroffenen Grundwasserkörpers kann nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ausgeschlossen werden.

Im Beteiligungs- und Anhörungsverfahren haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die geeignet wären, den ermittelten Sachverhalt und das Ergebnis der Prüfung in Frage zu stellen. Insoweit stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass das Vorhaben mit den Zielen der WRRL (gem. §§ 27 bis 31 und § 47 WHG) vereinbar ist.

III. Stellungnahmen und Einwendungen

Die im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen sowie die diesbezüglichen Erwidern des Vorhabenträgers werden nachfolgend wiedergegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass hier (wie unter Ziff. II.2 beschrieben) lediglich solche Stellungnahmen und Einwendungen aufgeführt werden, die Anregungen und/oder Bedenken enthalten. Die jeweils in Klammern angegebenen Ziffern beziehen sich auf die Gliederung in der Synopse. Sofern die Reihenfolge der Ziffern nicht durchgängig ist, liegt dies daran, dass manche Stellungnahmen keine Anregungen/Bedenken enthalten und daher hier nicht aufgeführt sind. Sofern Stellungnahmen im Rahmen der Onlinekonsultation eingegangen sind, werden diese direkt unterhalb der Stellungnahme zum ursprünglichen Beteiligungsverfahren abgebildet.

III.1 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

III.1.1 Avacon Netz GmbH (Ziff. 2)

(Stellungnahme vom 10.08.2021)

(2.1) Die Avacon Netzt GmbH teilt mit, dass sich im Anfragebereich keine Versorgungsanlagen der Avacon Netz GmbH befänden und dass zu beachten sei, dass die Markierung des Vorhabenträgers in den Planunterlagen dem Auskunftsbereich zu entsprechen habe und dieser einzuhalten sei.

Der Vorhabenträger bestätigt, dass sich das Baufeld auf den angegebenen Bereich beschränke und nicht vergrößert werde.

Eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde ist nicht erforderlich.

(noch 2.1) Die Avacon Netz GmbH weist darauf hin, dass im o. g. Auskunftsbereich Versorgungsanlagen anderer Unternehmen liegen könnten.

Der Vorhabenträger erläutert, dass im Vorfeld der Baugrunderkundungen durch die Abfrage der regionalüblichen Ver- und Entsorgungsträger eine Leitungsauskunft durch den Vorhabenträger eingeholt wurde. Dieses werde vor Beginn der Baumaßnahme erneut durchgeführt, um neu verlegte Leitungen mit zu erfassen.

Eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde ist nicht erforderlich, auf Nebenbestimmung I.3.1.4.5 wird verwiesen.

III.1.1.1 Avacon Netz GmbH (Ziff. 2)

(Stellungnahme zur Onlinekonsultation vom 08.02.2023)

(2.1) Die Avacon weist darauf hin, dass sich im Bereich Ihrer Spartenanfrage Leitungen der Avacon Netzt GmbH befinden würden und stellt diverse Planauszüge und sonstige Dokumente zur Verfügung.

Der Vorhabenträger verweist darauf, dass in der 1. Stellungnahme vom 10.08.20221 eine Fehlanzeige bzgl. Versorgungsanlagen der Avacon Netz GmbH gemeldet wurde. Die gemeldeten Anlagen (Strom- Hochspannung- und Telekommunikationsleitung) würden sich gem. der Spartenauskunft auf dem Grundstück der Anschrift Butendiek 5, 21683 Stade und Umgebung befinden. Die HS-Leitung sei lokalisiert worden.

Der Vorhabenträger versichert, dass bei der weiteren Planung die vorgegebenen Sicherungsmaßnahmen und Mindestabstände eingehalten würden.

Eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde ist nicht erforderlich, auf Nebenbestimmung I.3.1.4.5 wird verwiesen.

III.1.2 EWE NETZ GmbH (Ziff. 3)

(Stellungnahme vom 16.08.2021)

(3.1) Die EWE Netz GmbH teilt mit, dass sich im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH befänden.

Der Vorhabenträger entgegnet, dass Antragsgemäß keine Anpassungen der Leitungen geplant seien. Die Versorgungsleitungen befänden sich im Bereich der Kreisstraße 39 und im Gelände zwischen K39 und Entwässerungsgraben. Durch den Deichbau würden keine Leitungen tangiert.

Einzig für die Entwässerungsdrainage, die während der Baumaßnahme durch den Landkreis Stade im Straßenquerschnitt verlegt werden soll und dem Neubau des Sielbauwerks würden die Leitungen gequert.

Eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde ist nicht erforderlich, auf Nebenbestimmung I.3.1.4.5 wird verwiesen.

(noch 3.1) Die EWE Netz GmbH bittet darum, diese auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und frühzeitig zu beteiligen. Sollten Anpassungen deren Anlagen, wie z. B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder andere Betriebsarbeiten erforderlich werden, sollten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten seien von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH habe keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Deren Netze würden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies könne im betreffenden Planbereich über die Laufzeit des Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Die EWE NETZ GmbH könne dem Vorhabenträger eine stets aktuelle Anlagenauskunft über deren modernes Verfahren der Plan-auskunft zur Verfügung stellen, damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes komme. Die EWE NETZ GmbH bittet den Vorhabenträger darum, sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage deren zu berücksichtigenden Anlagen über die Internetseite: <https://www.ewenetz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene> zu informieren.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass Arbeiten im Bereich des Sieles allen Ver- und Entsorgern einschl. der EWE NETZ GmbH im Vorfeld der Arbeiten angezeigt würden.

Eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde ist nicht erforderlich.

III.1.3 Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Bremervörde (LWK) **(Ziff. 4)**

(Stellungnahme vom 19.08.2021)

(4.1) Die LWK beschreibt den geplanten Deichbau und erläutert, dass durch die geplanten Maßnahmen landwirtschaftliche Nutzflächen in Anspruch genommen würden. Zwar werde jeder Verlust bzw. die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Fläche vor dem Hintergrund der anhaltenden Flächenknappheit kritisch gesehen, jedoch werde das Ziel des Schutzes landwirtschaftlicher Nutzflächen und Einrichtungen vor Hochwasserschäden aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht begrüßt. Weiterhin weist die LWK darauf hin, dass während der Bodenentnahme und der Wiederverfüllung der Abbaufächen einschränkende Auswirkungen auf landwirtschaftlich genutzte Nachbarflächen (Grundwasserstand, Entwässerung, Bodenverdichtungen, Zuwegungen, eventuelles Auftreten von Ertragseinbußen infolge nicht fachgerecht durchgeführter Arbeiten) zu vermeiden seien.

Der Vorhabenträger erläutert, dass der Deichbau sowie der Bodenabbau im Bullenbruch durch eine ökologische Baubegleitung begleitet würde und dadurch einschränkende Auswirkungen vermieden bzw. auf ein Minimum reduziert würden.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Auswirkungen des Bodenabbaus auf benachbarte landwirtschaftliche Nutzflächen, die zu Ertragseinbußen führen könnten, sind nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht zu besorgen. Die Planfeststellungsbehörde hat dem Vorhabenträger mit Nebenbestimmung I.3.1.1.4 aufgegeben, dass die Bauausführung auf der Grundlage der einschlägigen DIN-Vorschriften und nach den

allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen hat. Weiterhin ist die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Der Einwendung ist dem Grund nach entsprochen.

(noch 4.1) Die LWK weist darauf hin, dass außerdem temporär in Anspruch zu nehmende Flächen während der Bauzeit benötigt würden (Zufahrten, Lagerflächen, Baustelleneinrichtungsflächen und Baustellenstraßen, Anlage von Arbeitsstreifen und Ähnliches). Während der Bauphase träten zeitlich und räumlich begrenzte negative Auswirkungen auf, die zu nachhaltigen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Fläche (Gefahr von Bodenverdichtungen beim Befahren von landwirtschaftlichen Nutzflächen bei der Durchführung von Bodenarbeiten, infolge der Materiallagerungen von Bodenaushub und Baumaschinen und des Befahrens mit schweren Maschinen) führen würden. Vorsorglich weise die LWK auf das geltende Bundes-Bodenschutzgesetz sowie auf den Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung hin, zur Gewährleistung der Vermeidung und Minimierung schädlicher Bodenveränderungen und zur Sicherstellung des fachgerechten Umgangs mit den Böden im Sinne des BBodSchG. Die ordnungsgemäße Wiederherrichtung der beanspruchten Flächen sei sicherzustellen. Bereiche, die nur vorübergehend in Anspruch genommen würden (Wirkfaktoren in der Bauphase wie beispielsweise Flächeninanspruchnahme für Arbeitsflächen und Baumaschinen, Lagerung von Bau- und Betriebsstoffen, Zufahrten, Bodenverdichtungen in der Umgebung des Schutzdeiches) seien im Anschluss an die Bautätigkeiten durch kulturbautechnische Maßnahmen wieder in einen ordnungsgemäßen, landbaulichen Zustand zu versetzen.

Der Vorhabenträger entgegnet, dass sich die Baustellen- und Lagerfläche im Bereich der Deichbaumaßnahme auf das Baufeld beziehe, welches durch Erhöhung anschließend überbaut werde. Die Zufahrtswege und Baustelleneinrichtungsfläche seien asphaltiert und dadurch bereits verdichtet und versiegelt. Landwirtschaftliche Nutzflächen würden überbaut und erhöht wiederhergestellt.

Im Bullenbruch im Bereich der Bodenabbaufäche und der Kleilagerflächen Neuenschleuse und Hinterbrack würden die temporären Auswirkungen durch Baustraßen geringgehalten werden. Eine ökologische Baubegleitung werde die bodenkundliche Baubegleitung mit übernehmen.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass die Kleilager nicht Gegenstand der Planfeststellung sind (siehe Hinweis I.3.3.2). Im Hinblick auf eine baubedingte Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass es zu keiner vorübergehenden Inanspruchnahme kommt. Die während der Bauphase in Anspruch genommenen Flächen werden vielmehr auch anlagebedingt und damit dauerhaft verändert. Die Einwendung wird insoweit zurückgewiesen. Der Schutz des Bodens ist Bestandteil des landschaftspflegerischen Maßnahmenkonzeptes, die ökologische Baubegleitung schließt eine bodenkundliche Baubegleitung ein. Die Planfeststellungsbehörde hat dem Vorhabenträger darüber hinaus mit Nebenbestimmung I.3.1.1.4 aufgegeben, dass die Bauausführung auf der Grundlage der einschlägigen DIN-Vorschriften und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen hat. Weiterhin ist die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Der Einwendung ist dem Grund nach entsprochen.

(noch 4.1) Die LWK empfiehlt, dass aus Gründen des vorsorgenden Bodenschutzes die notwendigen Bauarbeiten nur bei guter Befahrbarkeit der Flächen bzw. bei trockenen Boden- bzw. Witterungsverhältnissen durchgeführt werden sollten. Falls Verdichtungsschäden infolge Maschineneinsatzes und/oder ungünstiger Witterung eintreten, seien diese durch geeignete Maßnahmen zu beheben. Eventuelle Folgeschäden in Form von oberflächigem Wasserstau durch baubedingte Verdichtungen oder auftretende Bodensackungen müssten vom Verursacher auch zu einem späteren Zeitpunkt wieder beseitigt werden. Ertragsausfälle seien auch für Folgejahre angemessen auszugleichen. Auch in diesem Zusammenhang weise die LWK auf die bodenkundliche Baubegleitung hin. Das betreffe z. B. auch Schäden an Zäunen oder sonstigen landwirtschaftlichen Anlagen.

Der Bodenabbau erfolge lt. Vorhabenträger nur bei angemessener Witterung, so dass die Baumaschinen unter Aufsicht bzw. Zustimmung der ökologischen Baubegleitung mit Vermeidung bzw. Minimierung der Flurschäden arbeiten könnten. Für Schäden an Zäunen und landwirtschaftliche Anlagen und deren Wiederherstellung sei der Auftragnehmer verantwortlich. Durch die ökologische Baubegleitung sei nicht mit Folgeschäden zu rechnen. Temporäre Auswirkung sollten sich nicht langfristig bedingt auswirken.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass der Vorhabenträger im Rahmen der Bauausführung den Weisungen der Umweltbaubegleitung auch hinsichtlich des Bodenschutzes Folge zu leisten hat. Entstandene Schäden an landwirtschaftlichen Anlagen sind in Abstimmung mit den Eigentümern zu beseitigen oder zu ersetzen. Es wird auf die Nebenbestimmungen I.3.1.4.6 und I.3.1.4.7 verwiesen.

(noch 4.1) Aus agrarstruktureller Sicht seien lt. LWK Eingriffe in das Wege- und Entwässerungssystem in angemessener Weise wiederherzustellen, sodass die jeweilige Funktionsfähigkeit auch nach Abschluss der Baumaßnahmen dauerhaft gegeben sei. Insbesondere seien die Wegeverbindungen wiederherzustellen sowie die Erschließung sämtlicher Schläge in diesem Bereich sicherzustellen. Bei Inanspruchnahme der vorhandenen Wirtschaftswege und Feldzufahrten sei sicherzustellen, dass diese während der Bauphase nicht beschädigt würden und ggf. entstandene Schäden nach Abschluss der Bauphase wiederhergestellt werden (Verursacherprinzip). Nur auf diese Weise sei zu gewährleisten, dass für die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen die Wirtschaftswege in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand erhalten blieben. Beschädigungen an wasserregulierenden Einrichtungen (Gräben, Gruppen, Drainageleitungen etc.) auf landwirtschaftlichen Nutzflächen seien im Anschluss an die Bauarbeiten durch Fachfirmen wieder Instand zu setzen. Bei der Änderung und/oder Wiederherstellung des Entwässerungssystems sei auf landwirtschaftlich genutzte Nachbarflächen Rücksicht zu nehmen.

Der Vorhabenträger erwidert, dass im Vorfeld der Baumaßnahme die Wirtschaftswege und Feldzufahrten beweissicherungstechnisch fotografisch gesichert würden. Nach Beendigung der Baumaßnahme sei das Wege- und Entwässerungssystem angemessen wiederherzustellen.

Entstandene Schäden am Wege- und Entwässerungssystem seien vom Auftragnehmer im Zuge der Baumaßnahme wiederherzustellen. Dieses erfolge bei Unverschulden, in der Folge von Belastung und/oder Verschleiß entgeltlich.

Die Entwässerungssysteme der Nachbargrundstücke, welche über die abzubauenen Flächen verlaufen seien zu ändern, dass weiter eine landwirtschaftliche Nutzung der Nachbarflächen gewährleistet sei.

Der Vorhabenträger hat der Einwendung entsprochen. Die Planfeststellungsbehörde verweist auf Nebenbestimmung I.3.1.4.7 bis I.3.1.4.8.

(noch 4.1) Die LWK bittet im Rahmen der Bauarbeiten und Baustellenverkehre um Sicherstellung, dass der landwirtschaftliche Anlieger- und Durchfahrtsverkehr berücksichtigt werde. Diesbezüglich rege die LWK die Abstimmung mit den anliegenden Betrieben bzw. Bewirtschaftern an. Weiterhin bittet die LWK um Abstimmung der Wegenutzung zu Zeiten landwirtschaftlicher Arbeitsspitzen mit den örtlichen Bewirtschaftern.

Der Vorhabenträger entgegnet, dass im Bereich der Deichbaumaßnahme keine Abstimmung notwendig sei. Der Baustellenverkehr erfolge ausschließlich im Bereich des Deichvorlandes. Die Kreisstraße 39 werde im gleichen Zeitraum der Baumaßnahme durch den Landkreis Stade erneuert. Der genaue Sperrungszeitraum und Absperrungsraum sei direkt mit dem Landkreis Stade abzustimmen.

Im Bereich der Bodenentnahme Bullenbruch seien neben der Bodenentnahme zahlreiche landwirtschaftlich genutzte Flächen. Es würden Ausweichen für den entgegenkommenden

Verkehr auf den Wirtschaftswegen sichergestellt. Durch sturmflutfreie Bauzeiten sei für die gesamte Bauzeit das Fenster schmal gehalten. Es werde durch Abstimmung versucht, die Wegenutzung mit bau- und landwirtschaftlichen Fahrzeugen parallel nutzen zu können.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass im Bereich der Bodenentnahme Bullenbruch der landwirtschaftliche Verkehr nicht unverhältnismäßig behindert werden darf. Insbesondere der Erntebetrieb ist im Rahmen der Bauzeitenplanung zu berücksichtigen. Es wird auf Nebenbestimmung I.3.1.4.9 verwiesen.

(noch 4.1) Die LWK weist vorsorglich hinsichtlich der Planung von Kompensationsmaßnahmen auf das Gebot zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG hin. Demnach sei bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere seien für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es sei vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden könne, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen würden. In Bezug auf die Kompensationsmaßnahmen mit geplanter landwirtschaftlicher Folgenutzung werde angeregt, dass die Maßnahmenausgestaltung und die Weiterbewirtschaftung mit den Bewirtschaftern vor Ort, insbesondere zur eventuellen Minderung der Betroffenheiten abgestimmt werde.

Der Vorhabenträger erläutert, dass die v. g. Punkte während der Planung berücksichtigt wurden und auch bei der Ausführung berücksichtigt werden.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf ihre Ausführungen unter Ziffer II.3.5. Der Vorhabenträger hat seine landschaftspflegerischen Maßnahmenplanung dahingehend geändert, dass Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen entfallen und die erforderliche Kompensation zum Teil auf dem neuen Deich umgesetzt wird. Die vorliegende landschaftspflegerische Maßnahmenkonzeption berücksichtigt die vorgetragenen Anforderungen, insoweit ist der Einwendung entsprochen.

III.1.4 Hansestadt Stade (Ziff. 6)

(Stellungnahme vom 16.09.2021)

(6.1) Die Hansestadt Stade teilt mit, dass diese die Herstellung einer Kompensationsmaßnahme innerhalb des Stadtgebietes grundsätzlich begrüße. Durch die geplante Kompensation seien städtische Flächen betroffen. Dies betreffe sowohl einen gewidmeten Wirtschaftsweg als auch eine Wiese direkt an der Schwinge. Es sei zwingend sicherzustellen, dass der Wirtschaftsweg in seiner Funktion nicht beeinträchtigt werde. Nach Möglichkeit sei der Weg bei der Planung auszuklammern bzw. die Kompensationsmaßnahme durch eine Verrohrung unterhalb der Straße zu planen.

Der Vorhabenträger erwidert, dass der Wirtschaftsweg von der Kompensationsmaßnahme unberührt bleibe. Der Wirtschaftsweg werde in seiner Funktion nicht beeinträchtigt. Durch eine Verrohrung werde die Kompensationsmaßnahme unterhalb des Weges durchgeführt.

Die Planfeststellungsbehörde weist die Forderung der Stadt Stade nach einer Verrohrung zurück. Maßnahmenblatt 4 des landschaftspflegerischen Begleitplanes sieht bisher lediglich vor, dass ggf. eine Brücke vorzusehen ist. Dem Vorhabenträger steht frei eine Brücke bzw. eine andere Lösung nach Beschluss als Planänderung zu beantragen. Eine Umsetzung im Zuge der Bauausführung scheidet nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde aus.

(noch 6.1) Um die Kompensation auf städtischen Flächen dauerhaft zu gewährleisten, sei lt. der Hansestadt Stade auf eigene Initiative hin ein Kontakt zu der Hansestadt Stade herzustellen sowie ein Nutzungsvertrag abzuschließen.

Für eventuelle Rückfragen stünde der Unterzeichner selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Der Vorhabenträger klärt auf, dass im Rahmen der Planung bereits durch den NLWKN Kontakt zu den entsprechenden Ansprechpartnern/Ansprechpartnerinnen im Fachbereich Bauen und Stadtentwicklung, Abt. Planung und Umwelt und Abt. Bauverwaltung und Grundstücke aufgenommen wurde. Im weiteren Verfahren werde der Antragsteller auf die Hansestadt Stade zukommen.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass dieser Beschluss nur öffentlich-rechtliche Beziehungen regelt, privatrechtliche Vereinbarung sind nicht Bestandteil der Entscheidung und sind zwischen den Beteiligten zu schließen. Auf Hinweis I.3.3.4 wird verwiesen.

III.1.5 Hamburg Porth Authority AöR (HPA) (Ziff. 7)

(Stellungnahme vom 21.09.2021)

(7.1) Die HPA informiert, dass im Rahmen derer Stellungnahme folgende Behörden und Einheiten der HPA beteiligt worden seien:

PA2 (Wasserbehörde), TD23 (Uferbauwerke & HWS), LI (Öffentliche Infrastruktur Land). Gegen die Maßnahme bestünden keine grundsätzlichen Bedenken. Im Übrigen werde um Berücksichtigung der angeregten Nebenbestimmungen sowie der Stellungnahmen im Rahmen der Planfeststellung gebeten.

Die Wasserbehörde/Hochwasserschutz (HPA PA22), die Einheit Uferbauwerke & HWS (TD23) und die Sparte Öffentliche Infrastruktur Land (LI) nehmen zu der Maßnahme wie folgt Stellung:

1. Sollhöhe und Bauhöhe an der Landesgrenze Niedersachsen / Hamburg in Text und Plan

Entgegen den beschriebenen +9,20 mNHN auf S. 18 im Erläuterungsbericht zur vorliegenden Planfeststellungsunterlage laute die geplante Anschlusshöhe des Cranzer Hauptdeiches an der Landesgrenze zu Niedersachsen +9,00 mNHN (= Sollhöhe). Zum Ausgleich von Setzungen werde gemäß Leitfaden für Planungen im Hamburger Hochwasserschutz ein Zuschlag von 0,10 m zzgl. der Überhöhung der Deichkrone nach Setzungsermittlungen berücksichtigt, so dass die geplante Bauhöhe auf Hamburger Seite +9,40 mNHN betrage.

Auf S. 13 und 18 im Erläuterungsbericht zur vorliegenden Planfeststellungsunterlage werde beschrieben, dass der Deich auf der niedersächsischen Seite auf eine Höhe von +9,00 mNHN erhöht werde und ein zusätzliches Setz- und Sackmaß von 0,30 m eingebaut werden solle. Somit sei davon auszugehen, dass im Zuge der Baumaßnahme eine Bauhöhe von +9,30 mNHN an der Grenze zu Hamburg hergestellt werde. Die geplanten Bauhöhen an der Landesgrenze seien zwischen Niedersachsen und Hamburg abzustimmen.

Der Vorhabenträger entgegnet, dass die abweichende bekannte Deichhöhe des angrenzenden Hamburger Hauptdeich aus einem früheren Planungsstand resultiere. Mit einer Aushubhöhe von 9,40 m ü. NHN auf Hamburger Seite und 9,30 m ü. NHN auf Niedersächsischer Seite ergäbe sich eine Differenz von 10 cm. Diese sei mit einer Anpassung auf niedersächsischer Seite anzugleichen. Die geplanten Bauhöhen des Elbdeiches würden im Bereich der Landesgrenze zwischen Niedersachsen und Hamburg abgestimmt.

Einer Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bedarf es hierzu nicht.

(noch 7.1) 2. Übergangslösungen

Nach derzeitigem Stand sei lt. HPA davon auszugehen, dass die Elbdeicherhöhung Hinterbrack vor der Deicherhöhung des Cranzer Hauptdeiches umgesetzt werde. Die Bestandshöhe

des Cranzer Hauptdeiches betrage an der Landesgrenze + 8,41 mNHN. Hierzu seien auf niedersächsischem Gebiet Übergangslösungen erforderlich, bis der Cranzer Hauptdeich erhöht werde, um den Höhenunterschied zwischen +8,41 mNHN (Hamburger Seite Höhe Deichkrone Bestand) und +9,30 mNHN (niedersächsische Seite Bauhöhe Deichkrone) auszugleichen.

Der Vorhabenträger verweist darauf, dass die Übergangslösung in vorangegangenen Planungsbesprechungen vorsah, dass bei vorzeitigem Bau von niedersächsischer Seite die Deichkrone bis Landesgrenze auf geplanter Ausbauhöhe +9,30 m ü. NHN gebaut werde. Dieses müsse allein wegen dem Deichkronenweg bis zur Landesgrenze auf der geplanten Höhe erfolgen. Der Übergangsbereich müsste auf Hamburger Seite erfolgen.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt den Hinweis zur Kenntnis, auf III.1.5.1, 7.2 (2) wird verwiesen.

(noch 7.1) 3. Bauzeitliche Verkehrsführung

Gemäß vorläufigem Zeitplan sei lt. HPA die Durchführung der Hauptmaßnahme zur Ertüchtigung des Cranzer und Neuenfelder Hauptdeiches in den Baujahren 2024 bis 2026 vorgesehen. Im 1. Baujahr sowie in den Wintermonaten der folgenden Baujahre (Oktober bis einschließlich März) stünden entlang des Cranzer und Neuenfelder Hauptdeiches Fahrstreifen in beide Richtungen zur Verfügung. Es seien lediglich kurzzeitige Blockverkehre und Vollsperrungen vorgesehen. Im 2. und 3. Baujahr werde die Fahrbahn während der Bauzeit auf einen Fahrstreifen reduziert. In diesem Zeitraum wurde die Fahrtrichtung in der Planung von Ost nach West entlang des Neuenfelder und Cranzer Hauptdeiches vorgesehen. Die geplante Verkehrsführung in den Jahren 2024 bis 2026 sei entsprechend zu berücksichtigen. Längere Vollsperrungen seien aufgrund der Verkehrsbelastung und Erschließungsfunktion des Cranzer und Neuenfelder Hauptdeiches nicht verträglich.

Der Vorhabenträger erläutert, dass der Kleitransport über Straßen aus Richtung Stade und nicht über Cranz geplant sei. Die bauzeitliche Verkehrsführung für die Elbdeicherhöhung Hinterbrack sei ebenfalls in Abstimmung mit dem Landkreis Stade engmaschig abzusprechen, da die Kreisstraße 36 vom LK Stade zeitgleich saniert werde. Von Auftraggeberseite seien keine Bodentransporte über Hamburger Gebiet geplant. Ausgenommen davon seien die Sand- und Lehmtransporte. Diese Transportstrecken würden dem Auftragnehmer obliegen und seien eigenhändig zu organisieren.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt die Hinweise der HPA zur Verkehrsführung auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg zur Kenntnis. Eine Entscheidung ist hier nicht erforderlich.

(noch 7.1) 4. Information über Bauzustände

HPA fordert, sofern während der Baumaßnahmen Bauzustände entstünden, bei denen das Risiko einer Überströmung oder eines Deichbruchs entstehe, sei die Wasserbehörde der HPA rechtzeitig zu informieren. Damit solle gewährleistet werden, dass ggf. erforderliche Maßnahmen zur Katastrophenabwehr auf Hamburger Gebiet ergriffen werden könnten. (Statt der Wasserbehörde könnte auch die BIS als Zentraler Katastrophendienststab oder das Bezirksamt Harburg als Regionaler Katastrophendienststab informiert werden. – Dies sei mit denen jedoch nicht abgestimmt)

Der Vorhabenträger sagt zu, die HPA rechtzeitig über die Bauzustände zu informieren

Die Planfeststellungsbehörde nimmt die Zusage des Vorhabenträgers zur Kenntnis, auf I.3.2.3 wird verwiesen.

Hinweise an die Planfeststellungsbehörde:

Es werden von der HPA ein Exemplar des Genehmigungsbescheides für die Sachakten erbeten und weitere Verschickungen zu der Maßnahme seien zentral an HPA PA4 zu senden.

Die Planfeststellungsbehörde wird der HPA den Planfeststellungsbeschluss in elektronischer Form übermitteln. Weitere Unterlagen hat der Vorhabenträger an HPA PA4 zu senden.

III.1.5.1 Hamburg Porth Authority AöR (HPA) (Ziff. 7) (Stellungnahme zur Onlinekonsultation vom 01.03.2023)

(7.2) (1) Sollhöhe und Bauhöhe an der Landesgrenze Niedersachsen/Hamburg in Text und Plan

HPA bestätigt, dass die geplanten Ausbauhöhen an der Landesgrenze von 9,40 m ü. NHN auf Hamburger Seite und 9,30 m ü. NHN auf niedersächsischer Seite mit einem Übergangsbereich auf niedersächsischer Seite in den Planungen auf Hamburger Seite berücksichtigt seien. Zudem sei der weitere Planungsprozess zwischen Niedersachsen und Hamburg weiter eng abzustimmen.

Der Vorhabenträger bestätigt dies und sichert eine enge Abstimmung für das weitere Vorhaben und die Ausführung zu.

Einer Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bedarf es hierzu nicht.

(noch 7.2) (2) Übergangslösung

HPA erläutert, dass in Abstimmung mit dem NLWKN Lösungen für einen Übergangsbereich auf Niedersächsischer Seite entwickelt wurden und diese Pläne per E-Mail vom 23.02.2023 vom NLWKN übergeben wurden. Diesen Planungen könne seitens HPA zugestimmt werden.

Der Vorhabenträger nimmt dies zur Kenntnis.

Einer Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bedarf es hierzu nicht.

(noch 7.3) (3) Bauzeitliche Verkehrsführung

HPA weist darauf hin, dass es während der Bauzeit der Deicherhöhungen des Cranzer und Neuenfelder Hauptdeiches in Hamburg zu Einschränkungen für den Verkehr kommen werde. Das derzeit vorliegende Konzept sei dem NLWKN bekannt. Auch eine Einrichtung einer tageszeitabhängigen Einbahnstraße (Wechselverkehrsführung) entlang des Cranzer und Neuenfelder Hauptdeiches werde geprüft. Dies sollte in den Ausschreibungen für die Sand- und Lehmtransporte beschrieben werden und ggf. sollten alternative Strecken aufgezeigt werden.

Der Vorhabenträger sagt zu, dies mit in die Ausschreibungsunterlagen aufzunehmen, sofern sich die beiden Bauabschnitte zeitlich überschneiden würden.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt die Hinweise der HPA zur Verkehrsführung auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg zur Kenntnis. Eine Entscheidung ist hier nicht erforderlich.

III.1.6 Unterhaltungsverband Altes Land (UHV) (Ziff. 10) (Stellungnahme vom 27.09.2021)

(10.1) Der Unterhaltungsverband Altes Land teilt mit, dass dieser die Deichnacherhöhung des Deichverbandes der II. Meile Alten Landes in Hinterbrack begrüße und diese auch tatkräftig unterstützen werde. Beim Siel Hinterbrack sei der UHV für die Unterhaltung des Siels zuständig und habe derzeit keine Bedenken gegenüber der Planung. Der UHV bittet jedoch um eine enge Beteiligung im weiteren Planungs- und Umsetzungsverlauf.

Der Vorhabenträger teilt mit, dass er durch die Stellungnahme keinen Handlungsbedarf sehe.

Einer Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bedarf es nicht.

III.1.7 Wasser und Bodenverband Bullenbruch (WaBo) (Ziff. 13)

(Stellungnahme **Teil 1** vom 30.09.2024)

(13.1) Zu Punkt 1.4.1.2 Bodenentnahmen/Kleiboden:

Der WaBo weist darauf hin, dass in dem laufenden Planfeststellungsverfahren „Hochwasserentlastungspolder Bullenbruch“ die ca. 3,0 ha große Fläche schon für Kleiabbaue zur Verwendung im vorgenannten Verfahren vorgesehen sei.

Der Vorhabenträger antwortet, dass durch die doppelte Genehmigung der Kleiboden bei nicht Benötigen/Verwendung für die Maßnahme „Hochwasserentlastungspolders Bullenbruch“ für die Maßnahme „Elbdeicherhöhung Hinterbrack“ oder anschließende Deicherhöhungen im Verbandsgebiet zu verwenden sei. Zu Beginn des Genehmigungsverfahrens sei dem Antragsteller noch nicht ersichtlich gewesen, ob das Verfahren „Hochwasserentlastungspolders Bullenbruch“ einen Planfeststellungsbeschluss vor der Maßnahme „Elbdeicherhöhung Hinterbrack“ erhalten würde.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass die im hiesigen Verfahren genehmigte Bodenentnahme auch nur für die antragsgegenständliche Maßnahme verwendet werden darf. Eine weitere Verwendung darüber hinaus ist in dieser Genehmigung nicht enthalten.

(noch 13.1) Zu Punkt 1.4.3 Beweissicherung:

Der WaBo erläutert, dass er für den Fall eines Kleiabbaus im Bullenbruch starke Abbrüche und Versackungen der Gewässeruferbereiche und Böschungen entlang der Abtransportwege befürchte. Hier dränge der WaBo darauf, dass vor und nach der Maßnahme ebenfalls eine Beweissicherung durch entsprechende Vermessungen der Gewässerbreiten und Böschungen sowie eine geeignete Dokumentation des Istzustandes an den betroffenen Gewässern durchgeführt werde.

Der Vorhabenträger teilt mit, dass der Anregung, den Zustand der im Zuge der Gesamtmaßnahme in Anspruch zu nehmenden Dämme, Wege und Grabenböschungen vor Beginn der Maßnahme festzustellen und zu dokumentieren, gefolgt werde. Diese Vorgehensweise halte auch der Antragsteller im Hinblick auf die Vermeidung eventueller Uneinigkeit bzgl. des Ausgangszustandes für erforderlich.

Zusätzlich zu der bereits erfolgten Erfassung des Plangebietes durch eine Laserscanning-Befliegung (2012) und der umfangreichen terrestrischen Vermessung (2017) der Deichbau-trassen könnten neben fotografischen auch weitere vermessungstechnische Maßnahmen ausgeführt werden. Der Antragsteller werde sich über Art und Umfang der Feststellung bzw. Dokumentation mit dem Einwender vereinbaren. Er bitte zur Konkretisierung der Einwendung um Hinweise in welchem Bereich die Dokumentationen ausgeführt werden sollen. Unklar sei, ob damit auch z. B. der Transportweg der Entnahme Nr. 2 zur K36 gemeint sei. Eine Beweissicherung solle dabei aber nach Vorstellung des Antragstellers nicht durchgeführt werden, da damit ein erheblicher messtechnischer und damit auch monetärer Aufwand verbunden sei. Um die befürchteten Schäden und Verformungen gering zu halten, beabsichtige der Antragsteller, nicht ausreichend befestigte Straßen ggfs. als Baustraße zu ertüchtigen. Im Zuge der Ausführungsplanung werde noch festgelegt, in welchen Bereichen Maßnahmen auszuführen seien. Grundsätzlich könnten dabei durch Überschüttung der Fahrtrasse aus dem Baubetrieb resultierende Verformungen minimiert werden. Bei geringen Platzverhältnissen bzw. bautechnisch nur schwer ausführbaren Ertüchtigungen biete sich alternativ die Verlegung von mobilen Baustraßen z. B. aus Stahlplatten an.

Anmerkung: Die Beweissicherung beziehe sich einzig auf den oben unklaren Transportweg der Bodenentnahme Nr. 2. Dieser werde wie in der Stellungnahme der Maßnahme „Hochwasserentlastungspolders Bullenbruch“ beschrieben dokumentiert.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt die Zusage des Vorhabenträgers zur Kenntnis, auf Zusage I.3.2.1 wird verwiesen.

(noch 13.1) Zu Punkt 1.5.1 Kosten:

Der WaBo hätte zu den in diesem Punkt angesprochenen Kompensationsmaßnahmen gerne Auskunft über Art und Umfang der geplanten Maßnahmen im Bullenbruch.

Der Vorhabenträger erwidert, dass die Gestaltung (Art und Umfang) der Kompensationsmaßnahmen im Bullenbruch der UVP der Planfeststellungsunterlagen zu entnehmen sei. Siehe auch Anlage an diese Erwidern (Auszug aus Planfeststellungsunterlagen).

Eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde ist nicht erforderlich.

Ergänzung der Stellungnahme vom 30.09.2024 (Teil 1) des WaBo Bullenbruch vom 01.10.2021 (Teil 2) (Ziff. 16)

Anmerkung der Planfeststellungsbehörde zur Ergänzung: Es werden nur die Teile der Ergänzung wiedergegeben, die von Teil 1 abweichen.

(16.1) Ergänzung zu Punkt 1.4.1.2 Bodenentnahmen/Kleiboden:

Der WaBo ergänzt, dass die geplante Entnahmemenge von 30.000 m³ Kleierde bei der angegebenen Abbautiefe von 0,9 m und den eingezeichneten Rand- und Böschungsbereichen nicht erreicht werden könne. Es sei davon auszugehen, dass die Abbautiefe auf 1,50 – 2,00 m erhöht werden müsse, was zu Grundwasserdurchbrüchen führen könne.

Die Abbautiefe sei auf 0,90 m festzulegen um diese Durchbrüche zu verhindern. Falls es zu Grundwasserdurchbrüchen komme, seien die dann zusätzlich entstehenden Kosten der Wasserabführung durch den Verfahrensträger zu übernehmen.

Der Vorhabenträger entgegnet, dass die angegeben 30.000 m³ Kleiboden aus dem Bullenbruch nicht vollständig benötigt würden. Auf den Kleilagern/ -depots würde sich mehr Kleiboden befinden, als zur Antragstellung angegeben.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass der Vorhabenträger den Bodenabbau in der Form durchzuführen hat, dass die grundwasserführenden Schichten nicht angeschnitten werden. Sollte es doch zu einem vermehrten Grundwassereintritt in die Bodenentnahme kommen, hat der Vorhabenträger die daraus resultierenden Entwässerungskosten zu tragen. Es wird auf Nebenbestimmung I.3.1.4.10 verwiesen

(noch 16.1) Ergänzung zu Punkt 1.4.3 Beweissicherung:

Der WaBo fordert, dass außerdem Ausweichbuchten entlang der Transportwege zu schaffen seien, um gerade in der Erntezeit Fahrzeugbegegnungen zu ermöglichen.

Der Vorhabenträger hat hierzu nichts erwidert.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf Nebenbestimmung I.3.1.4.9.

III.1.8 Gemeinde Jork (Ziff. 14)

(Stellungnahme vom 01.10.2021)

(14.1) Die Gemeinde Jork teilt mit, dass diese das geplante Vorhaben zur Elbdeicherhöhung Hinterbrack im Sinne des nötigen Hochwasser- und Küstenschutzes begrüße und unterstütze.

Die geplante Elbdeicherhöhung im Bereich Hinterbrack und die noch weiteren, kommenden Abschnitte, würden in der Gemeinde daher auf eine breite Zustimmung stoßen. Gleichwohl führe die Maßnahme zu einer starken Belastung bzw. auch in Teilen zu einer künftigen dauernden Beeinträchtigung in der Gemeinde Jork, die nachfolgend aufgezeigt würden.

1.

Unter 1.6.3 des Antrags auf Planfeststellung - Elbdeicherhöhung Hinterbrack (Stand: 12.07.2021) werde bezüglich der Transportwege dargestellt, dass die Anlieferung von Kleimaterial von Horneburg über Neuenschleuse entlang des Elbdeiches über öffentliche Straßen entlang nach Hinterbrack erfolgen solle; der Sandtransport sei Sache des Auftragnehmers (hier sei die Anlieferung und Herkunft des Sandes noch unbekannt). Die Gemeinde Jork bittet um Prüfung von alternativen Transportwegen. Insbesondere sei eine Transportroute über den Wasserweg sowie die verkehrliche Nutzung der sich im Eigentum des Deichverbandes befindlichen Verbindungsstraße über Hahnöfersand aus Sicht der Gemeinde Jork vorrangig zu prüfen.

Die Gemeinde Jork bittet darum, die Transportroute der unterschiedlich zu verarbeitenden Materialien mit der Gemeinde abzustimmen und die Gemeinde bei der Verkehrsführung aktiv und frühzeitig einzubinden (u. a. auch anliegerfreundliche Verkehrsführung, Beachtung der Schuttsicherstellung und Berücksichtigung der Nachtruhe). Auch sei zu prüfen, inwieweit die Verkehrsführung über Hamburger Gebiet durchgeführt werden könne. Eine Verkehrsführung der Bodenbewegungen (Sand, Lehm, Klei) durch die Ortskerne sei zu vermeiden bzw. zu minimieren. In die Betrachtung der Transportwege seien auch der überregionale Schwerlastverkehr, die vielen Pendler durch das Alte Land und die jahrelange Sanierung der Kreisstraße 39 (K39) mit einzubeziehen. Auf den Transportwegen sollten daher in den erforderlichen Zeitfenstern weitergehende verkehrsbehördliche Maßnahmen erreicht werden, um die zusätzliche Befahrung durch den Lkw-Transitverkehr einzuschränken.

Der Vorhabenträger erläutert, dass alternative Transportwege im Planungsprozess geprüft wurden. Die Transportstrecke wurde gewählt, weil es der kürzeste und damit kostengünstigste Transportweg sei.

Der Wasserweg würde die halbe Transportstrecke theoretisch ersetzen. Der Kleitransport müsste immer noch vom Bullenbruch an einen Umschlagplatz an die Elbe gefahren werden. Die zusätzlichen Kosten für den Wassertransport und Umschlag des Kleimaterials beim zusätzlichen Ab- und Aufladen würden die Kosten für den Kleiboden unverhältnismäßig in die Höhe treiben. Es müssten mehr Baugeräte zur Verfügung stehen, um dieselbe Menge an Kleiboden pro Stunde zu der Baustelle zu bewegen. Diese Variante wurde aufgrund der Wirtschaftlichkeit ausgeschlossen.

Eine Transportroute über Hahnöfersand wurde im Vorfeld ebenfalls untersucht. Wie bei dem Thema „Wasserweg“ würde ein noch kleinerer Teil der Strecke auf öffentlichen Straßen anfallen. Die JVA wurde im Vorfeld bereits kontaktiert. Zu bestimmten Zeiten am Tag würde ein Transport über Hahnöfersand ermöglicht werden. Die Ein- und Ausfahrt an den Toren würde von der JVA kontrolliert. Die Gefängnissicherheit sei dauerhaft sichergestellt. Durch Transporte über Hahnöfersand werde die Transportstrecke geringgehalten. Außerhalb der abzustimmenden Zeiten seien aber die (Boden-)Transporte über die öffentliche Straße zu führen. Die Verkehrsführung für Bodenmaterial durch Ortskerne werde, wenn möglich vermieden bzw. minimiert. Es werden, wenn möglich anliegerfreundliche Transportstrecken gewählt. Der Antragsteller sei in ständigem Austausch mit der Gemeinde Jork.

Durch die Baumaßnahmen des Landkreises Stade seien das Transportzeitfenster und die Bewegungsmöglichkeiten eingeschränkt. Es würden Bauabstimmungen zwischen Landkreis Stade und Antragsteller erfolgen.

Durch Sperrungen und Baumaßnahmen im Hamburger Gebiet, angrenzend an die Landesgrenze im selben Zeitraum, sei der Transport aus dieser Richtung stark eingeschränkt.

Die Planfeststellungsbehörde kann die Bitte der Gemeinde Jork um Prüfung alternativer Transportrouten und frühzeitige Einbeziehung der Gemeinde bei der weiteren Planung der Transportrouten nachvollziehen. Der Vorhabenträger hat glaubhaft gemacht, dass alternative

Transportrouten angemessen geprüft wurden und als unverhältnismäßige Belastung im Rahmen der Bauausführung angesehen werden müssen. Da es sich bei den auf der Transportroute befindlichen und hier fraglichen Straßen um öffentlich gewidmete und für den LKW-Verkehr zugelassene Straßen handelt, ist deren Nutzung durch den Vorhabenträger zulässig. Ergänzend wird auf I.3.1.4.2 verwiesen.

(noch 14.1) 2.

Durch die Maßnahme entfielen lt. der Gemeinde Jork auf der gesamten Strecke (mit Ausnahme des Parkplatzes direkt vor der Zufahrt zur Insel Hahnöfersand) sämtliche Parkplätze auf diesem Abschnitt. Mit dem Wegfall der Parkplätze könnten die derzeitigen Treppen, die sich im Bereich der Parkplätze befänden, nicht mehr sinnvoll durch die Anwohner und Anwohnerinnen und die touristischen Gäste der Gemeinde Jork genutzt werden. Für den Wegfall der Parkplätze werde ein Ersatz (entweder im Rahmen eines Ersatzes oder durch Zahlung einer Ablöse) erwartet.

Der Vorhabenträger entgegnet, dass die vorhandenen Parkbuchten sich auf dem Grundstück des Deichverbandes der II. Meile Alten Landes befänden und der Gemeinde Jork zur Verfügung gestellt seien. Durch die Erhöhung und Verbreiterung des Deichkörpers würden die Parkbuchten entfallen. Es würden keine Ersatzflächen vom Antragsteller zur Verfügung gestellt werden.

Die Planfeststellungsbehörde folgt der Ansicht des Vorhabenträgers. Da sich die Parkplätze auf im Eigentum des Deichverbandes befindlichen Grundstücken befinden und der Gemeinde ohne Rechtspflicht zur Verfügung gestellt wurden, steht der Gemeinde Jork keine Entschädigung zu. Das öffentliche Interesse an der Nutzung der Fläche zur Ermöglichung eines sicheren Hochwasserschutzes überwiegt darüber hinaus etwaige touristische Belange.

(noch 14.1) 3.

Die Gemeinde Jork bittet darum, dass die im Übergang zum Hamburger Gebiet vorgesehene Spundwand angepasst auf die Kulturlandschaft des Alten Landes z. B. mit Ziegelmauerwerk gestaltet werde.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass die Spundwand im Hinblick auf die Kulturlandschaft in Ziegelmauerwerkoptik angepasst werde.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt die Zusage zur Kenntnis, auf I.3.2.2 wird verwiesen.

(noch 14.1) 4.

Die Gemeinde Jork erwarte, dass die Umsetzung bzw. Durchführung der Maßnahme „Elbdeicherhöhung Hinterbrack“, sowie die weiter folgenden Maßnahmen, mit dauerhaft angemessenem Personaleinsatz erfolge. Die Umsetzung dieser wichtigen Maßnahme für den Schutz der Bevölkerung dürfe sich nicht aufgrund eines Personalmangels im Stellenplan verzögern. Entsprechende Vorkehrungen in der Bereitstellung von Ingenieurleistungen seien aufgrund des bestehenden Zeitdrucks ohne Zeitverzögerungen zu treffen.

Der Vorhabenträger erläutert, dass die Elbdeicherhöhung mit ihren gesamten Maßnahmen die höchste Priorität in der Bearbeitungswertung des NLWKN habe.

Eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde ist nicht erforderlich.

(noch 14.1) Die Gemeinde Jork bittet um eine enge Einbindung in den weiteren Planungs- und Ausführungsprozess.

Der Vorhabenträger sagt dies zu.

Eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde ist nicht erforderlich.

III.1.8.1 Gemeinde Jork (Ziff. 14)

(Stellungnahme zur Onlinekonsultation vom 22.02.2023)

(14.2) Die Gemeinde Jork bedankt sich für die Möglichkeit der Teilnahme an der Onlinekonsultation und bittet darum, in den weiteren Umsetzungsprozess der Maßnahme eng eingebunden zu werden.

Der Vorhabenträger sichert dies zu.

Eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde ist nicht erforderlich.

III.1.9 Deutsche Telekom Technik GmbH, TNL Nord, PTI 22 – Betrieb (Ziff. 15)

(Stellungnahme vom 01.10.2021)

(15.1) Die Telekom erläutert die Zuständigkeit für diese Stellungnahme und bedankt sich für die Übermittlung der Planunterlagen und nimmt wie folgt Stellung:

Der Bereich der Gebäude Hinterbrack Hs.1 bis einschließlich Hinterbrack Hs.19 würde sich im Ortsnetz Hamburg befinden und werde daher innerhalb der Telekom von der PTI 22 betreut.

Die Telekom bittet darum, die PTI 22 für den weiteren Schriftverkehr in den Verteiler aufzunehmen und zukünftig direkt anzuschreiben. Für die elektronische Kommunikation stünde unser Postfach Hamburg.Trassenmanagement@telekom.de zur Verfügung.

Im gesamten Bereich betreibe die Telekom ein Kabelnetz im südlichen Gehweg der Straße Hinterbrack.

Von Hs.1 bis einschließlich Hs. 15 seien die Anlagen unterirdisch geführt. Die Regelverlegetiefe betrage 0,6 m. Beginnend ab Hs.15 bis Hs. 19 werde das Kabel in oberirdischer Bauweise auf Masten geführt.

Das gesamte Netz müsse für die Versorgung der Anlieger mit TK-Diensten erhalten bleiben.

Der Planung sei lt. Telekom zu entnehmen, dass deren Anlage für die Herstellung der Entwässerungsleitungen gekreuzt werden müsse. Die vorhandenen Kabel könnten im querenden Graben gesichert werden. Die Telekom bittet darum, dass vor der Herstellung der Entwässerungsleitungen von der bauausführenden Firma aktuelle Lagepläne über deren Trassenauskunft (<https://trassenauskunftkabel.telekom.de/>) eingeholt würden.

Weitere Konfliktpunkte seien nicht zu erkennen.

Der Vorhabenträger erklärt, dass für die Querung der vorhandenen Versorgungsleitungen vor Beginn der Bauausführung Planauskünfte bei den Versorgern eingeholt werden würden.

Es erfolge im Vorfeld der Baugrunderkundungen durch die Abfrage der regionalüblichen Ver- und Entsorgungsträger eine Leitungsauskunft durch den Antragsteller.

Dieses werde vor Beginn der Baumaßnahme erneut durchgeführt, um neu verlegte Leitungen mit zu erfassen. Bei beiden Leitungsanfragen wurde und werde die Telekom beteiligt.

Das Baufeld begrenze sich ausschließlich auf den Deichkörper bis zur außen gelegenen Steinschüttung. Der binnenliegende Straßenkörper inkl. Gehweg werde fast nicht tangiert. Einzig die Querung der Entwässerungsleitung. Die Lage der Leitung ob ober- oder unterirdisch sei für die Deichbautätigkeiten nicht von Interesse.

Eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde ist nicht erforderlich, auf Nebenbestimmung I.3.1.4.5 wird verwiesen.

III.1.9.1 Deutsche Telekom Technik GmbH, TNL Nord, PTI 22 – Betrieb (Ziff. 15)

(Stellungnahme zur Onlinekonsultation vom 01.03.2023)

(15.2) Die Telekom bedankt sich für das Entgegenkommen des Vorhabenträgers und erläutert die Zuständigkeit für die Stellungnahme zur Onlinekonsultation und nimmt wie folgt Stellung: Gegen die Planung bestünden keine Bedenken, da sich gem. beigefügtem Lageplan im Planbereich keine Telekommunikationslinien der Telekom befinden würden.

Der Vorhabenträger erläutert, dass im Vorfeld der Baugrunderkundungen durch die Abfrage der regionalüblichen Ver- und Entsorgungsträger eine Leitungsauskunft durch den Antragsteller durchgeführt wurde. Dieses werde vor Beginn der Baumaßnahme erneut durchgeführt, um neu verlegte Leitungen mit zu erfassen. Bei beiden Leitungsanfragen wurde und werde die Telekom beteiligt. Das Baufeld begrenze sich ausschließlich auf den Deichkörper bis zur außen gelegenen Steinschüttung. Der binnenliegende Straßenkörper inkl. Gehweg werde nicht tangiert. Einzig die Querung der Entwässerungsleitung. Die Lage der Leitung ob ober- oder unterirdisch sei für die Bautätigkeiten des Deiches nicht von Interesse.

Eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde ist nicht erforderlich, auf Nebenbestimmung I.3.1.4.5 wird verwiesen.

III.1.10 Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer der Freien und Hansestadt Hamburg (LSBG) (Ziff. 17)

(Stellungnahme vom 01.10.2021)

(17.1) Der LSBG fordert, dass die Zufahrt zu den Deichen der Freien und Hansestadt Hamburg für die Zwecke der Deichverteidigung in der Zeit vom 15.9. bis 31.3. jeden Jahres ungehindert sicherzustellen sei.

Der Vorhabenträger sagt dies zu.

Einer Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bedarf es nicht, auf die Nebenbestimmung I.3.1.4.4 wird verwiesen.

III.1.10.1 Behörde für Verkehr und Mobilitätswende der Freien und Hansestadt Hamburg (BVM) (Ziff. 28)

(Stellungnahme zur Onlinekonsultation vom 16.02.2023)

Hinweis: Aufgrund eines Zuständigkeitswechsels hat die BVM im Rahmen der Beteiligung zur Onlinekonsultation eine Stellungnahme anstatt des LSBG abgegeben.

(28.2) Die BVM meldet für dieses Vorhaben Fehlanzeige.

Der Vorhabenträger nimmt dies zur Kenntnis.

Eine Entscheidung von der Planfeststellungsbehörde ist nicht zu treffen.

III.1.11 Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft der Freien und Hansestadt Hamburg (BUKEA) (Ziff. 5)

(Stellungnahme vom 04.10.2021)

(5.1) Die BUKEA erläutert, für welche Aufgabenbereiche die Behörde zuständig ist und nennt die Bereiche:

- Wasser, Abwasser und Geologie
- Naturschutz, Grünplanung und Bodenschutz
- Immissionsschutz und Abfallwirtschaft
- Energie und Klima sowie
- Agrarwirtschaft

Diese Bereiche seien beteiligt worden. Sofern eine fachliche Stellungnahme abgegeben wurde, sei diese im Folgenden aufgeführt.

Naturschutz, Grünplanung und Bodenschutz

Naturschutz

Hinsichtlich der Natura 2000-Belange sei zu sagen, dass unzulässigerweise auf eine FFH-Verträglichkeitsprüfung für das unmittelbar angrenzende Hamburger FFH- und EU-Vogelschutzgebiet Mühlenberger Loch/Neßsand verzichtet wurde. Dies sei zur Heilung des Verfahrensfehlers nachzuholen.

Der Vorhabenträger entgegnet, dass für das FFH-Gebiet und EU-Vogelschutzgebiet Mühlenberger Loch/Neßsand erhebliche Beeinträchtigungen zwar ausgeschlossen werden könnten, da das Gebiet entweder in keiner Weise berührt werde oder vorhabenbedingte Einwirkungen als gering und nicht prüfungsrelevant bewertet würden. Der Hinweis werde aber dahingehend berücksichtigt, dass dies in einer FFH-Vorprüfung nachträglich formal geprüft und begründet werde.

Der Vorhabenträger hat der Einwendung entsprochen und in seinem überarbeiteten UVP-Bericht jeweils eine FFH-Vorprüfung für die beiden Hamburger Natura 2000-Gebiete vorgelegt. Auf der Grundlage dieser Vorprüfungen gelangt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass ausgeschlossen werden kann, dass das Projekt geeignet ist, die Hamburger Natura 2000-Gebiet in ihren Erhaltungszielen erheblich zu beeinträchtigen. Die FFH-Vorprüfungen sind der BUKEA im Rahmen der Onlinekonsultation vorgelegt worden. Da nicht erneut zu dieser Einwendung vorgetragen worden ist, geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass das Ergebnis der Vorprüfungen auch aus Sicht der zuständigen Naturschutzbehörde vertretbar ist.

(noch 5.1) BUKEA weist daraufhin, dass in Kap. 5.5.4.5 des UVP-Berichts ausgeführt werde, dass die Betroffenheit der FFH-Lebensraumtypen bei Berücksichtigung der Kompensationsmaßnahmen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle liege. Diese saldierende Betrachtung sei nach der Rechtsprechung des EuGH unzulässig, eine Unerheblichkeit sei stets ohne Einbeziehung späterer (oder gleichzeitiger bzw. vorlaufender) Ausgleichsmaßnahmen zu begründen.

Der Vorhabenträger erläutert, dass der Hinweis berücksichtigt werde. Bei der Überprüfung der Betroffenheit würden die Kompensationsmaßnahmen ausgeklammert. Weiterhin würden die zur Sicherung des niedersächsischen Teils des FFH-Gebiets nach nationalem Recht präzisierten Grenzen des NSG "Elbe und Inseln" (LÜ 345) zugrunde gelegt. Infolgedessen werde die Erheblichkeitsschwelle für den Lebensraumtyp 1130 überschritten und die Unterlagen um eine Ausnahmeprüfung ergänzt. Die Wiederherstellung der vom Vorhaben beeinträchtigten Funktionen im Netz Natura 2000 werde durch zusätzliche kohärenzsichernde Maßnahmen gewährleistet.

Der Vorhabenträger ist der Einwendung gefolgt und hat seinen UVP-Bericht einschließlich der integrierten Unterlage zur FFH-Verträglichkeitsprüfung überarbeitet. Die Planfeststellungsbehörde lässt das Projekt mit ihrem Beschluss im Abweichungsverfahren gem. § 34 Abs. 3 ff BNatSchG zu. Auf die Ausführungen der Planfeststellungsbehörde unter Ziffer II.3.4.1 wird verwiesen.

Weitere Anmerkungen wurden von der BUKEA nicht gemacht.

III.1.11.1 Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft der Freien und Hansestadt Hamburg (BUKEA) (Ziff. 5)

(Stellungnahme zur Onlinekonsultation vom 01.03.2023)

(5.2) Die BUKEA erläutert ihre Zuständigkeitsgebiete (siehe III.1.11) und bittet um Übermittlung des Planfeststellungsbeschlusses nach Zulassung des Vorhabens. Bezüglich der Onlinekonsultation gäbe es seitens der BUKEA keine Anmerkungen.

Der Vorhabenträger erläutert dazu, dass er nichts weiter zu veranlassen habe.

Die Planfeststellungsbehörde wird der BUKEA den Planfeststellungsbeschluss auf elektronischen Weg übermitteln.

III.1.12 Landkreis Stade (Ziff. 19)

(Stellungnahme vom 04.10.2021 und 26.08.2022 -nach Überarbeitung)

(19.1) Naturschutz:

Die untere Naturschutzbehörde bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme und

nimmt zu den eingereichten Unterlagen zum o. g. Verfahren und Vorhaben wie folgt Stellung:

1. Grundsätzlich werde darauf verwiesen, dass das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) zum 20.11.2020 geändert wurde. Da das Planfeststellungsverfahren noch nicht abgeschlossen sei, seien die Gesetzesänderungen vollumfänglich zu berücksichtigen. Dies gelte insbesondere für die Aufnahme des sonstigen artenreichen Feucht- und Nassgrünland sowie des mesophilen Grünlandes.

Sofern noch nicht geschehen, sei dies in allen Dokumenten zu berücksichtigen und die Tabellen entsprechend anzupassen. Der Umfang geschützter Biotoptypen werde sich dadurch erhöhen.

Der Vorhabenträger erläutert, dass die Gesetzesänderungen im UVP-Bericht vollumfänglich berücksichtigt seien. Die Ergebnisse der 2019-2020 durchgeführten Biotoptypenkartierung und -bewertung wurden zur Verwendung im UVP-Bericht (Hinweise auf Gesetzesgrundlagen, Klassifizierung & Bewertung von Biotoptypen, Tabellen, Eingriffsbilanzierung, Bestands- und Konfliktplan etc.) angepasst. Der Hinweis werde dahingehend berücksichtigt, dass explizit auf die Anpassung der Kartier- und Bewertungsergebnisse an die Änderungen des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) hingewiesen und die aktualisierte Tabelle vorhandener Biotoptypen auch in die Bestandsaufnahme des UVP-Berichts eingefügt werde.

Der Vorhabenträger hat der Einwendung entsprochen und den UVP-Bericht überarbeitet. Die Planfeststellungsbehörde hat die geltende Rechtslage in ihren Beschluss eingestellt. Maßgeblich ist nunmehr das Niedersächsische Naturschutzgesetz (NNatSchG) in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104 - VORIS 28100 -), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 5). Einer Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bedarf es nicht.

(noch 19.1) 2. Die Biotoptypen seien lt. der Naturschutzbehörde des Landkreises Stade nach dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen Stand März 2021 zu klassifizieren und zu bewerten.

Der Vorhabenträger entgegnet, dass die 2019-2020 erfassten Biotoptypen im UVP-Bericht nach dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen Stand März 2021 klassifiziert und bewertet (s. o.) wurden. Dem Hinweis werde dahingehend gefolgt, dass darauf noch einmal ausdrücklich hingewiesen werde. Eine Anpassung des vor Erscheinen des neuen Kartierschlüssels (2021) bereits 2020 eingereichten Erfassungsberichts sei nicht erforderlich, zumal für Planung grundsätzlich auf bis zu 5 Jahre alte Erfassungen zurückgegriffen werden dürfe.

Der Vorhabenträger hat der Einwendung entsprochen und die Ergänzung in den UVP-Bericht aufgenommen. In der Sache wird die Einwendung als unzutreffend zurückgewiesen, die Erfassung der Biotoptypen genügt den naturschutzfachlichen Anforderungen.

(noch 19.1) Fachlich nehme die UNB wie folgt Stellung:

Zur Erfassung und vorhabensbezogene Bewertung

Fledermäuse würden die Deichlinie sowie die Elbe als Zugweg nutzen. Hier sei gerade der Herbstzug der Rauhaufledermäuse zu nennen. Die Erfassung endet Ende August. Damit sei der Herbstzug nicht erfasst, die Bewertung könnte daher fehlerhaft sein. Dies sei unbedingt nachzuholen.

Der Vorhabenträger erläutert, dass der Erfassungszeitraum bis Ende August 2019 bereits den beginnenden Herbstdurchzug der Rauhaufledermaus umfasse. Analog zum östlich angrenzenden Deichabschnitt Cranz-Neuenfelde (Untersuchungen Leupolt 2019) sei eine Nutzung des Außendeichs als Jagdhabitat von (Rauhaut-)Fledermäusen zwar anzunehmen, u. a. auch von ziehenden Fledermäusen, allerdings seien dort keine empfindlichen Strukturen (Lebensstätten) vorhanden. Die Nahrungssuche durch (potenziell) ziehende Rauhaufledermäuse sei auch während und nach der Baumaßnahme zu erwarten und werde durch diese nicht maßgeblich beeinträchtigt.

Mit einer besonderen Eignung bzw. Nutzung der eigentlichen Bodenentnahmefläche als Jagdhabitat sei aufgrund der fehlenden Strukturvielfalt nicht zu rechnen. Mit wesentlichen Änderungen der Bewertung zu Fledermäusen, die zu erheblichen bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen durch das Bauvorhaben führen könnten, sei auch bei weiteren Fledermauserfassungen im Herbst nicht zu rechnen. Durch den Verzicht auf nächtliche Beleuchtung des Deichs und der Bodenentnahmefläche (vgl. Vermeidungsmaßnahme Fledermäuse) würden die Bauauswirkungen für Fledermäuse auch während des Herbstzugs minimiert.

Insgesamt könne eine erhebliche Verschlechterung der Jagdhabitats durch die Baumaßnahme entlang des Deichs ausgeschlossen werden. Nach der Bodenentnahme würden sich Verbesserungen der Nahrungsbedingungen für (Rauhaut-) Fledermäuse durch die naturnahe Gestaltung ergeben.

Dem Hinweis werde dahingehend entsprochen, dass der UVP-Bericht um die entsprechenden Einschätzungen erweitert werde.

Der Vorhabenträger hat der Einwendung entsprochen und den UVP-Bericht angepasst. Die UNB hat mit Stellungnahme vom 26.08.2022 erklärt, dass Erfassung und Bewertung der Fledermäuse den fachrechtlichen Anforderungen genügen. Einer Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bedarf es nicht.

(noch 19.1) Zur UVP und FFH-Verträglichkeitsprüfung:

1. Das Vorhaben würde lt. UNB das FFH-Gebiet 003 „Unterelbe“ betreffen. Die vorgelegten Unterlagen würden eine Untersuchung zur FFH-Verträglichkeitsprüfung beinhalten. In dieser Studie seien neben dem Standarddatenbogen ausschließlich Aussagen und Zahlen des integrierten Bewirtschaftungsplanes zur Beurteilung herangezogen wurden. Der Landkreis Stade verfüge über aktuelle Erhaltungsziele, die den Netzzusammenhang berücksichtigten, ebenso stünden Maßnahmenblätter für notwendige Maßnahmen zur Verfügung. Die Erhaltungsziele wie auch die Maßnahmenblätter seien über den NLWKN oder über den Landkreis Stade abrufbar. Sie seien zu berücksichtigen.

Der Vorhabenträger erwidert, dass die Maßnahmenblätter bei Erarbeitung des UVP-Berichts noch nicht zur Verfügung gestanden hätten (Mail der UNB Stade vom 12.11.2021 in Antwort auf die entsprechende Anfrage) und konnten daher bei der FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht berücksichtigt werden.

Seit Januar 2022 seien sie jedoch online über den NLWKN abrufbar und wurden bei der Überarbeitung der Texte im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung wie auch der übrigen Texte des UVP-Berichts berücksichtigt.

Der Vorhabenträger hat der Einwendung entsprochen und den UVP-Bericht sowie die dort integrierte Unterlage zur FFH-Verträglichkeitsprüfung überarbeitet. Die UNB hat mit Stellungnahme vom 26.08.2022 erklärt, dass die Konkretisierungen der Erhaltungsziele und Maßnahmenblätter der FFH-Managementplanung nunmehr berücksichtigt sind. Einer Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bedarf es nicht.

(noch 19.1) 2. Die Beeinträchtigung der Fledermäuse in ihren Zugwegen sei lt. UNB nicht bewertet. Damit sei die Bewertung unzureichend.

Der Vorhabenträger antwortet, dass dem Hinweis gefolgt und der UVP-Bericht hinsichtlich des Fledermauszugs ergänzt werde.

Weder am Deich noch auf der Bodenentnahmefläche seien mögliche Quartierstrukturen vorhanden, es seien potenziell ausschließlich jagende und durchziehende Fledermäuse – darunter entlang der Elbe vermutlich auch ziehende Rauhaufledermäuse – anzutreffen.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Deicherhöhung und des Bodenabbaus auf den Fledermauszug seien – ähnlich wie angrenzend im Abschnitt Cranzer und Neuenfelder Hauptdeich (vgl. LEUPOLT 2019) – bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme Fledermäuse nicht zu erwarten.

Der Vorhabenträger hat der Einwendung mit einer Ergänzung des UVP-Berichtes entsprochen. Die UNB hat mit Stellungnahme vom 26.08.2022 erklärt, dass den Belangen des Fledermausschutzes nunmehr Rechnung getragen ist. Einer Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bedarf es nicht.

(noch 19.1) 3. Der LRT 6510 gelte lt. UNB als schwer regenerierbar. Dies sei bei der Bewertung der Erheblichkeit nicht berücksichtigt worden. Es reiche nicht, nur mit einer Flächengröße zu argumentieren. Der Bewertung, dass die Beeinträchtigung unter der Erheblichkeitsschwelle liege, werde nicht gefolgt.

Der Vorhabenträger entgegnet, dass artenreiche Mähwiesen in standorttypischen Artenzusammensetzungen (mind. 2 Mähwiesenarten u. ausreichend Charakterarten des mesophilen Grünlands) bei Verwendung geeigneter Saatgutmischungen und adäquater Pflege auf Roh- und Ackerböden - wie im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen geplant - nach gängiger Lehrbuchliteratur (z. B. ELLENBERG 2010: Vegetation Mitteleuropas mit den Alpen in ökologischer Sicht) sogar in einem Zeitraum unter 25 Jahren entwickelbar seien, angesetzt werde im LBP jedoch eine schwere Regenerierbarkeit (25-150 Jahre) gemäß der angewendeten Leitlinie Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (2002) (s. u.).

Da die Vorkommen des LRT 6510 ausschließlich außerhalb des FFH-Gebiets (präzisierte Grenzen gemäß der Grenzen des NSG "Elbe und Inseln" (LÜ 345), das zur Sicherung des niedersächsischen Teils des FFH-Gebiets nach nationalem Recht ausgewiesen wurde) festgestellt wurden, würde sich keine Relevanz für die FFH-Verträglichkeitsprüfung ergeben.

Die Planfeststellungsbehörde folgt dem Vorhabenträger in seiner Einschätzung, dass nur Vorkommen von Lebensraumtypen im FFH-Gebiet in der FFH-Verträglichkeitsprüfung beachtlich sind. Für die Feststellung der Erheblichkeit in der habitatschutzrechtlichen Prüfung kommt es auf die Regenerierbarkeit überdies nicht an. Insoweit weist die Planfeststellungsbehörde die Einwendung als unbeachtlich zurück.

(noch 19.1) 4. Die Alternativenprüfung würde lt. UNB ergeben, dass es für den Bau Varianten gäbe, bei denen der Eingriff in das FFH-Gebiet „Unterelbe“ nur gering sei. Nach § 15 BNatSchG seien Beeinträchtigungen vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben seien. Daher müsse die Variante 1A, 1B oder 3 genutzt werden.

Der Vorhabenträger erläutert, dass die Alternativenprüfung unter besonderer, jedoch nicht alleiniger Berücksichtigung der Umweltauswirkungen des Vorhabens erfolge. Maßgeblich seien - wie im UVP-Bericht dargestellt - insbesondere die Aspekte der unzumutbaren Härte (Schutzgut Mensch: Enteignung von ca. 25 Grundstückseigentümern und daraus entstehende wirtschaftliche Nachteile) und die kaum lösbare Verkehrsproblematik (Überbauung der Bestockfestsetzung von 2019.) Zudem wäre die Standfestigkeit und Sicherheit des Treibeselräumwegs schon mittelfristig nicht mehr gewährleistet.

Die Ausführungsalternativen ließen sich nur mit einem unzumutbaren Aufwand verwirklichen und/oder seien mit hohen sozialen Konflikten behaftet und könnten deshalb letztendlich außer Betracht bleiben.

Der Hinweis werde dahingehend berücksichtigt, dass im Rahmen der Alternativenprüfung auf das neue Sicherheitsmaß und die zukünftig definitiv notwendig werdende weitere Deicherhöhung hingewiesen werde.

Weiterhin erfolge eine noch tiefergehende Auseinandersetzung bezüglich der möglichen Planungsalternativen im Rahmen der Ausnahmeprüfung.

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendung als unzutreffend zurück. Der Vorhabenträger hat im Gegenteil eine nachvollziehbare Alternativenprüfung gem. § 16 Abs. Nr. 6 UVPG vorgelegt und die getroffene Wahl der Variante 2 unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen eingehend begründet. In der überarbeiteten Abweichungsprüfung gem. § 34 Abs. 3 BNatSchG hat der Vorhabenträger nachvollziehbar dargelegt, dass die Varianten 1 A, 1 B und 3 keine zumutbare Alternativen im Sinne des § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG darstellen. Die habitatschutzrechtliche Abweichungsprüfung liefert letztlich auch die erforderliche Begründung im Hinblick auf § 15 Abs. 1 S. 2 BNatSchG. Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde hat der Vorhabenträger das Vermeidungsgebot des § 15 Abs. 1 BNatSchG beachtet und in der Landschaftspflegerischen Begleitplanung dargelegt, welche Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen zu treffen sind. Die Wahl der Variante 2 ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde eingehend begründet und nicht zu beanstanden. Im Übrigen verweist die Planfeststellungsbehörde auf ihre Ausführungen unter Ziffer II.3.3.1 dieses Beschlusses.

(noch 19.1) 5. Für die FFH-Untersuchung seien lt. UNB die kumulativen Effekte zu berücksichtigen. Besonders bei der Krickente, die im EU-Vogelschutzgebiet Mühlenberger Loch in Rastbeständen internationaler Bedeutung vorkomme, müsse dargestellt werden, ob die erhebliche Beeinträchtigung als kumulativer Effekt zur Teilverfüllung des Mühlenberger Loches, der Verschlickung der Ausgleichsfläche Hahnöfersand und der Elbvertiefung durch die Maßnahme eventuell überschritten werde.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass die Ausführungen zu kumulativen Effekten ergänzt würden.

Die zuständige Hamburger Naturschutzbehörde hat in ihrer Stellungnahme (vgl. III.1.12) eingewandt, dass auf eine FFH-Verträglichkeitsprüfung für das dortige FFH- und EU-Vogelschutzgebiet Mühlenberger Loch/Neßsand unzulässigerweise verzichtet worden sei. Der Vorhabenträger hat seine Unterlagen ergänzt und in einer FFH-Vorprüfung für das EU-Vogelschutzgebiet Mühlenberger Loch nachvollziehbar dargelegt, dass baubedingte Störungen allenfalls randlich möglich sind und Hauptvorkommen der wertbestimmenden Arten im EU-Vogelschutzgebiet nicht betroffen sind. Die Planfeststellungsbehörde folgt der gutachterlichen Einschätzung, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Hamburger EU-Vogelschutzgebietes offensichtlich von vornherein ausgeschlossen sind und dass sich eine Verträglichkeitsprüfung erübrigt. Die Planfeststellungsbehörde hat in ihre Bewertung eingestellt, dass die zuständige Hamburger Naturschutzbehörde dem Ergebnis der FFH-Vorprüfungen nicht widersprochen hat. Da die Auswirkungen umgesetzter Vorhaben, die bereits in den Ist-Zustand eingegangen sind, nicht in die Summationsbetrachtung eingestellt werden müssen, sondern als Vorbelastung in die Verträglichkeitsprüfung einzubeziehen sind (vgl. BVerwG Urt. v. 9.2.2017 – 7 A

2/15, BeckRS 2017, 111835 Rn. 220), scheidet die Teilverfüllung des Mühlenberger Loches und eine möglicherweise dadurch ausgelöste zunehmende Verlandung der Ausgleichsmaßnahme Hahnöfer Nebelbe als kumulierendes Vorhaben aus. Lediglich die 2022 abgeschlossene Elbvertiefung käme als kumulierendes Vorhaben in Betracht, allerdings sind Rastbestände, wie die der oben genannte Krickente, insbesondere gegenüber Störungen empfindlich. Die Planfeststellungsbehörde kann jedenfalls offensichtlich ausschließen, dass es zu einer zeitlichen Überlagerung von Störungen durch die Elbvertiefung und das antragsgegenständliche Vorhaben kommen kann. Insoweit haben die Ergebnisse der habitatschutzrechtlichen Prüfungen nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde Bestand und die Einwendung wird zurückgewiesen.

(noch 19.1) 6. Die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung sei lt. UNB gemäß der Punkte 1. bis 5. nachzuarbeiten, damit das Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgen könne.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass die fachlich gebotenen Überarbeitungen durchgeführt würden.

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendung zurück. Einer förmlichen „Benehmensherstellung“ mit der unteren Naturschutzbehörde bedarf es nicht. Mit der Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde im Anhörungs- und Beteiligungsverfahren und der Berücksichtigung ihrer Stellungnahme in der Abwägung ist der gesetzlichen Benehmensregelung Genüge getan. Zu den inhaltlichen Punkten wird auf die Abwägung der Planfeststellungsbehörde oben verwiesen.

(noch 19.1) Zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung:
Dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werde gefolgt, sofern alle Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (siehe auch LBP) als Nebenbestimmung im Planfeststellungsbeschluss aufgenommen würden.

Der Vorhabenträger nimmt diese Äußerungen zur Kenntnis.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt die Hinweise zur Kenntnis, weist die Forderung nach einer Aufnahme der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen als Nebenbestimmung allerdings als unbegründet zurück. § 17 Abs. 4 S. 3 BNatSchG bestimmt, dass die erforderlichen Angaben zur Beurteilung des Eingriffs und der Kompensationsleistungen im Fachplan oder in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan in Text und Karte darzustellen sind. Der Landschaftspflegerische Begleitplan ist Bestandteil des Fachplans und wird mit dem Planfeststellungsbeschluss rechtsverbindlich. Der vorgelegte landschaftspflegerische Begleitplan genügt den fachgesetzlichen Anforderungen auch insoweit, als die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages dort vollständig enthalten sind. Insoweit bedarf es der Aufnahme der genannten Maßnahmen als Nebenbestimmung nicht. Im Übrigen verweist die Planfeststellungsbehörde auf ihre Ausführungen unter Ziffer II.3.4.2.

(noch 19.1) Zur landespflegerischen Begleitplanung:
1. Die unter 6.1 des LBP aufgeführten Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen (zusammengefasst in Tabelle 29 im Anhang) seien lt. UNB zwingend als Nebenbestimmung in die Planfeststellung aufzunehmen.

Der Vorhabenträger stimmt dem zu.

Die Planfeststellungsbehörde weist Einwendung und Erwiderung des Vorhabenträgers mit Verweis auf die Ausführungen oben zurück. Der Landschaftspflegerische Begleitplan genügt den fachgesetzlichen Anforderungen und ermöglicht der Planfeststellungsbehörde eine sachgerechte Entscheidung gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG. Insoweit bedarf es der Aufnahme der

genannten Maßnahmen als Nebenbestimmung nicht. Im Übrigen verweist die Planfeststellungsbehörde auf ihre Ausführungen unter Ziffer II.3.4.3.

(noch 19.1) 2. Die UNB weist daraufhin, dass Abweichungen von den Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, die sich ggf. während der Bauausführung ergeben, einvernehmlich mit der unteren Naturschutzbehörde und der Planfeststellungsbehörde rechtzeitig vorher abzustimmen, zu dokumentieren und ggf. planerisch darzustellen seien.

Der Vorhabenträger erläutert, dass die Baumaßnahmen in enger Zusammenarbeit mit der Naturschutzbehörde und der Planfeststellungsbehörde erfolgen sollen. Änderungen der vorliegenden Planungen würden inhaltlich abgestimmt.

Die Planfeststellungsbehörde verweist darauf, dass der Landschaftspflegerische Begleitplan mit den dort festgelegten Vermeidungsmaßnahmen rechtsverbindlich ist. Mit Nebenbestimmung I.3.1.3.1 hat die Planfeststellungsbehörde dem Vorhabenträger eine ökologische Baubegleitung aufgegeben, die gewährleisten soll, dass Defizite in der Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen und der Nebenbestimmungen dieses Beschlusses vermieden werden. Nebenbestimmung I.3.1.3.1 sieht eine laufende Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörde durch die mit der Baubegleitung beauftragten Personen vor. Wenn Änderungen an der planfestgestellten Landschaftspflegerischen Begleitplanung vorgenommen werden sollen, so weist die Planfeststellungsbehörde vorsorglich darauf hin, dass hierbei stets in Abstimmung mit der Planfeststellungsbehörde überprüft werden sollte, ob es sich um eine Planänderung handelt. In einem solchen Falle ist ein Planänderungsantrag einzureichen, über welchen die Planfeststellungsbehörde im Rahmen eines Planänderungsverfahrens und unter anderem im Benehmen mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde entscheidet..

(noch 19.1) Der Ausgleich für die Biotopschutzflächen müsse lt. UNB im LPB flächenscharf zuzuordnen sein.

Der Vorhabenträger verweist darauf, dass in Kap. 6.4 die Kompensationsmaßnahmen mit ihrer Kompensationsleistung für die jeweils beeinträchtigten Schutzgüter m² genau zugeordnet und die Kompensationsflächen in Abb. 9 dargestellt würden. In den Maßnahmenblättern würden zusammenfassend noch einmal sowohl die Größe der Kompensationsfläche als auch die Flächengröße oder Qualität (bei Avifauna) des durch die Maßnahme kompensierten Eingriffs dargestellt und die jeweiligen Kompensationsflächen exakt in einer Extrakarte für jedes Maßnahmenblatt dargestellt. Es seien keine begründeten Zweifel erkennbar, dass die Kompensation nicht adäquat erbracht werde.

Die Planfeststellungsbehörde folgt dem Vorhabenträger und weist die Einwendung als unbegründet und unzutreffend zurück.

(noch 19.1) 4. Für nicht oder schwer regenerierbare Biotoptypen sei lt. UNB ein Ausgleich im Verhältnis 1:3 anzusetzen. Mit dem Verhältnis 1:3 werde die nicht vorhandene oder nur schwer zu erreichende Regenerationsfähigkeit kompensiert (siehe Punkt 6). Der Kompensationsbedarf sei zwingend neu zu berechnen.

Der Vorhabenträger erläutert, dass die Anmerkung vermutlich auf einem Missverständnis beruhen würde:

Die Einstufung der Regenerationsfähigkeit der Biotoptypen erfolgte nach der aktuellsten Liste der Biotoptypen in Niedersachsen mit Angaben zu Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit und Gefährdung (Rote Liste) (Korrigierte Fassung 20. August 2012_Stand 2019), aus: Inform. d. Naturschutz Niedersachs 32, Nr. 1 (1/12). In dieser Auflistung werde im Vergleich zur ursprünglichen Liste ein Sternchen (*) mehr verwendet. Schwer regenerierbare Biotope mit einer Regenerationszeit von 25-150 Jahren seien statt durch "***" nun durch "****" gekennzeichnet, kaum oder nicht regenerierbare Biotoptypen mit

einer Regenerationszeit von mehr als 150 Jahren mit "****". Die Leitlinie Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (2002) stelle auf die damals gültige Fassung ab, in der jeweils ein Sternchen (*) weniger verwendet wurde. Da die Begrifflichkeiten sich jedoch nicht geändert hätten, sei eine Übertragung zweifelsfrei möglich. Letztendlich wurde sich bezüglich der Richtigkeit der Übertragung und Anwendung telefonisch bei einem Sachbearbeiter des NLWKN rückversichert.

Für kaum oder nicht regenerierbare Biotoptypen mit einer Regenerationszeit von mehr als 150 Jahren (gekennzeichnet durch "****") treffe die Aussage eines Kompensationserfordernisses 1:3 zu. Derartige Biotoptypen seien vom Eingriff jedoch nicht betroffen. Für die schwer regenerierbaren Biotope (25-150 Jahre Regenerationszeit, gekennzeichnet durch "****") betrage der Flächenbedarf für einen adäquaten Ausgleich 1:2 und wurde bei der Berechnung der Eingriffsregelung auch zugrunde gelegt. (s. Entgegnung zu Punkt 6).

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendung zurück. Der Vorhabenträger hat zutreffend festgestellt, dass kaum oder nicht regenerierbare Biotoptypen nicht in Anspruch genommen werden. Mithin bedarf es keiner Änderung der Bilanzierung.

(noch 19.1) 5. Für die Beeinträchtigungen oder Zerstörungen von nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen sei lt. UNB im LPB ein Antrag auf Ausnahme (§ 30 Absatz 3 BNatSchG) gestellt worden. Die Planfeststellungsbehörde könne aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde eine Ausnahme erteilen, sofern die Biotope gut regenerierbar seien. Dies seien die Biotope FWO (Flusswatt ohne Vegetation höherer Pflanzen), NRG (Rohrglanzgras-Landröhricht) sowie GFF (sonstiger Flutrasen).

Der Vorhabenträger erläutert, dass dem Hinweis teilweise zugestimmt werde. Eine Ausnahme von den Verboten des § 30 BNatSchG könne auf Antrag zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden könnten. "Dies erfordert die Schaffung eines gleichartigen Biotops, d. h. vom selben Typ, der in den standörtlichen Gegebenheiten und der Flächenausdehnung mit dem zerstörten oder beeinträchtigten Biotop im Wesentlichen übereinstimmt." (ENDRES § 30 Rn. 84 in FRENZ/MÜGGENBORG, Bundesnaturschutzgesetz Kommentar Erich-Schmidt Verlag, 3. Auflage 2021) Zudem sollte der Ausgleich möglichst in räumlichem Zusammenhang mit dem Eingriff erfolgen. "Letztendlich kommt es darauf an, ob die betreffenden Arten und Lebensgemeinschaften im 'neuen' Biotop erfolgreich angesiedelt werden können ... oder auf andere Weise gewährleistet ist, dass sie von dem 'neuen' Biotop erfolgreich Besitz ergreifen" (ENDRES § 30 Rn. 87, ebenda). Dies sei bei dem überwiegenden Teil der Maßnahmen der Fall. So werde mesophiles Grünland in gleicher Qualität und doppelter Flächenausdehnung vor Ort angelegt, Tidegehölze gepflanzt oder qualitativ hochwertigere Ästuarlebensräume und Wattböden in räumlichem Zusammenhang an der Unterelbe im LK Stade geschaffen, als sie bisher vorhanden waren.

Die Planfeststellungsbehörde verweist darauf, dass der Begriff des Ausgleichs in § 30 Abs. 3 BNatSchG im Sinne des § 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG (Landmann/Rohmer UmweltR/Gellermann BNatSchG § 30 Rn. 28) zu verstehen ist. Der Vorhabenträger hat in Tab.: 30 des UVP-Berichtes dargelegt, welche gesetzlich geschützten Biotope in Anspruch genommen werden. Gemäß der geltenden Einstufung (Drachenfels 2012) ist die Inanspruchnahme nur teilweise ausgleichbar. Die Planfeststellungsbehörde erteilt für diese Flächeninanspruchnahmen eine Ausnahmegenehmigung gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG mit diesem Beschluss. Für die übrigen Inanspruchnahmen gesetzlich geschützter Biotope erteilt die Planfeststellungsbehörde eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG. Auf die Ausführungen der Planfeststellungsbehörde unter Ziffer II.3.4.4.1 wird verwiesen.

(noch 19.1) 6. Nicht regenerierbare oder nur sehr langfristig regenerierbare geschützte Biotope bedürften lt. der UNB einer Befreiung, da eine Ausnahme eine zeitnahe Entwicklung bei der Kompensation vorsehe. Eine Befreiung könne nach § 67 BNatSchG erteilt werden, wenn das Vorhaben im überwiegenden öffentlichen Interesse liege und keine Alternativen vorlägen.

Dies sei durch die Planfeststellungsbehörde zu prüfen. Eine Befreiung könne aus Sicht der UNB erteilt werden, wenn für diese Biotope ein Ausgleich und Ersatz im Verhältnis 1:3 vorgesehen werde. Mit dem Verhältnis 1:3 werde die nicht vorhandene oder nur schwer zu erreichende Regenerationsfähigkeit kompensiert. Es handle sich hier um die nach § 30 BNatSchG geschützten Biototypen FFM (Naturnaher Marschfluss), NSG (Nährstoffreiches Großseggenried), NRS (Schilflandröhricht), GMS (sonstiges mesophiles Grünland), GNR (Nährstoffreiche Nasswiese) und GNF (Seggen,- Binsen- oder hochstaudenreicher Flutrasen).

Der Vorhabenträger stimmt der Anmerkung teilweise zu.

Sofern geschützte Biotope nicht regenerierbar seien oder ein Ausgleich nicht im näheren räumlichen Zusammenhang erbracht werden könne, seien die Tatbestandsvoraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme nicht erfüllt. Die Zulassung sei dann nur über eine Befreiung möglich.

Eine Befreiung könne auf Antrag gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig sei. Der Antrag auf Befreiung wurde im Rahmen des Antrags mit den Planungsunterlagen unter Kap. 6.3.4.2 gestellt. Die Befreiung könne aus Sicht des Antragstellers gemäß dem gestellten Antrag auch erteilt werden, da die vom Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten herausgegebene Leitlinie Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz exakt angewendet wurde und die Abweichungen daher mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar seien. Bei den genannten Biototypen handle es sich um Biototypen, für die aufgrund der nur schwer zu erreichenden Regenerationsfähigkeit nach der Leitlinie ein Ausgleich und Ersatz im Verhältnis 1:2 vorgesehen sei (s. S. 90 des Leitfadens). Dieser Ansatz werde in der Planung entsprechend umgesetzt.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf ihre Ausführungen unter Ziffer II.3.4.4.1. Die Flächeninanspruchnahmen gesetzlich geschützter Biotope sind zum Teil ausgleichbar. Die Ausnahme gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG wird mit diesem Planfeststellungsbeschluss zugelassen. Für nicht ausgleichbare Flächeninanspruchnahmen gesetzlich geschützter Biotope wird Befreiung gem. § 67 BNatSchG gewährt. Der Vorhabenträger hat seiner Eingriffsbilanzierung die Kompensationsgrundsätze der niedersächsischen Landesnaturschutzverwaltung zu Grunde gelegt. Die Kompensation ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde angemessen, die Einwendung wird zurückgewiesen.

(noch 19.1) 7. Eine Erhaltungsdüngung für den zu entwickelnden LRT Flachlandmähwiese dürfe lt. UNB nur im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgen.

Der Vorhabenträger erläutert, dass dem Hinweis gefolgt werde und das Maßnahmenblatt entsprechend ergänzt werde.

Der Vorhabenträger hat der Einwendung mit einer Ergänzung des UVP-Berichtes entsprochen. Einer Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bedarf es nicht.

(noch 19.1) 8. Bei der Maßnahme 7 sei lt. UNB das Wort „jährliche“ bei Erhaltungsdüngung zu streichen. Mit einer jährlichen Erhaltungsdüngung verzögere sich die Entwicklung eines mesophilen Grünlandes. Daher sei als Bewirtschaftungsaufgabe aufzunehmen, dass eine notwendige Erhaltungsdüngung nur im Einvernehmen mit der UNB erfolgen könne. Aufgrund der Langfristigkeit in der Entwicklung von mesophilem Grünland (bis 20 Jahre) sei der UNB alle drei Jahre ein Entwicklungsbericht vorzulegen.

Der Vorhabenträger stimmt dem Hinweis zu.

Der Vorhabenträger hat der Einwendung mit einer Ergänzung des UVP-Berichtes entsprochen. Einer Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bedarf es nicht.

(noch 19.1) 9. Für die Kompensationsmaßnahmen seien lt. UNB zusätzlich folgende Nebenbestimmungen aufzunehmen:

- Sämtliche Kompensationsmaßnahmen sind nach dem dritten, fünften und zehnten Jahr mit einem Erfolgsmonitoring zu versehen, dessen Bericht der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen ist. Sich daraus ergebene Nachsteuerungen sind vom Vorhabenträger in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.
- Sämtliche Kompensationsmaßnahmen sind gemäß § 17 Absatz 6 unverzüglich nach Planfeststellung der unteren Naturschutzbehörde für das Kompensationsverzeichnis zu übermitteln.

Der Vorhabenträger entgegnet, dass ein Erfolgsmonitoring nach 5 Jahren vorgesehen sei. Der Bericht werde der unteren Naturschutzbehörde vorgelegt.

Wie rechtlich geboten, würden die Kompensationsmaßnahmen nach Planfeststellung der unteren Naturschutzbehörde für das Kompensationsverzeichnis übermittelt.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass im überarbeiteten UVP-Bericht mit Landschaftspflegerischem Begleitplan nur in einem Teil der Maßnahmenblätter ein Monitoring vorgesehen ist. Eine Umsetzungs- bzw. Herstellungskontrolle ist bei allen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen. Um die Umsetzung der Maßnahmen zu gewährleisten, hat die Planfeststellungsbehörde dem Vorhabenträger in Nebenbestimmung I.3.1.3.7 aufgegeben der Planfeststellungsbehörde gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG einen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Bericht über die sach- und fachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen vorzulegen. Funktionskontrollen sind dagegen nicht für alle Maßnahmen erforderlich und sollten insbesondere dann durchgeführt werden, wenn der Erfolg von Maßnahmen mit Unsicherheiten behaftet ist. Eine solche Notwendigkeit ist allerdings weder in der Einwendung noch in der Erwiderung des Vorhabenträgers dargelegt worden. Insoweit kann die Festlegung von Kontrollen, die über die Herstellungskontrolle hinausgehen, nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde einer nachgelagerten Abstimmung vorbehalten bleiben. Auf Nebenbestimmung I.3.1.3.1 wird verwiesen. Zur Übermittlung der Angaben für das Kompensationsverzeichnis wird auf Nebenbestimmung I.3.1.3.9 verwiesen.

(noch 19.1) Wie die vorgenannten Ausführungen zeigten, bedürfe es der Nachbesserung bzw. Ergänzung, der biotopschutzrechtlichen Prüfung, des Landschaftspflegerischen Begleitplans und des Maßnahmenkatalogs.

Die überarbeiteten Pläne seien der UNB erneut zur Stellungnahme vorzulegen.

Die UNB bitte um Aufnahme der oben angegebenen Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss.

Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen. Die überarbeiteten Pläne werden der UNB erneut zur Stellungnahme vorgelegt.

Einer Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bedarf es nicht, es wird auf die Ausführungen unter dem vorigen Punkt 19.1 verwiesen.

(noch 19.1) **Kreisstraßen:**

1. Der Landkreis Stade erläutert, dass aufgrund der gleichzeitig vorgesehenen Durchführung der Baumaßnahme zur grundhaften Erneuerung der Kreisstraße 39 im Bereich der Deichbaumaßnahme es frühzeitige Abstimmungsgespräche gab, in welchen abgestimmt wurde, dass durch die Deichbaumaßnahme keine Beeinträchtigung der Straßenbaumaßnahme erfolgen werde. Es werde davon ausgegangen, dass dies Bestand habe. Eine Koordinierung bzw. Mitverlegung von Leitungen durch den Straßenbau für die Ableitung der Drainagewässer aus dem Deichbereich sei in Abstimmung. Die genaue Lage und Anbindung der Zufahrt und der

provisorischen Deichüberfahrt im Bereich von Bau-Station 1+800 sei mit dem Landkreis im Hinblick auf die Verkehrsführung beider Baumaßnahmen in diesem Bereich abzustimmen.

Der Vorhabenträger entgegnet, dass im Moment noch nicht bekannt sei, wann der Sielbau beginne. Eine Abstimmung mit dem Landkreis Stade werde erfolgen.

Einer Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bedarf es nicht, insbesondere da die Arbeiten an der Kreisstraße bereits abgeschlossen sind. Etwaige Arbeiten am Sielbauwerk sind mit dem Landkreis Stade abzustimmen.

(noch 19.1) 2. Zu 1.4.1.6, letzter Absatz: Die Herstellung des Sielbauwerkes, bzw. mindestens die Herstellung der Querung unter der Kreisstraße 39, müsse lt. Landkreis Stade in 2022 abgeschlossen werden, während die Kreisstraße zwischen Kohlenhusen und Zufahrt Hahnöfersand erneuert werde. Wenn in 2023 die Kreisstraße zwischen Zufahrt Hahnöfersand und Cranz grundhaft erneuert werde, müssten Längstransporte und Arbeiten für den Straßenbau in diesem Bereich ohne Behinderungen erfolgen können.

Der Vorhabenträger erwidert, dass im Moment noch nicht bekannt sei, wann der Sielbau beginnen würde.

Einer Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bedarf es nicht, insbesondere da die Arbeiten an der Kreisstraße bereits abgeschlossen sind. Etwaige Arbeiten am Sielbauwerk sind mit dem Landkreis Stade abzustimmen.

(noch 19.1) 3. Das neue Auslaufbauwerk des Sielbauwerks müsse lt. Landkreis Stade einen Mindestabstand zu dem Geh-/Radweg haben. Dieser sei in der aktuell vorliegenden Planung nicht gewährleistet. Der Abstand zwischen dem Beginn der Straße am Deichfuß bis zum Auslaufbauwerk müsse mindestens 11,75 m betragen. In der Planung seien dafür bisher nur 9,71 m vorgesehen.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass der Hinweis berücksichtigt werde.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt die Zusage des Vorhabenträgers zur Kenntnis, auf I.3.2.10 wird verwiesen.

(noch 19.1) **Raumordnung:**

Das Plangebiet (Deicherhöhung) befinde sich lt. Landkreis Stade zum Teil im Vorranggebiet Natura 2000 (LROP und RROP). Angrenzend befände sich zudem das Vorranggebiet Natur und Landschaft, regional bedeutsamer Radweg, Hauptverkehrsstraße (K39) und Biotopverbund (LROP). Die Vorranggebiete dürften in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden. Die Raumordnung verweise bezüglich des Vorranggebietes Natura 2000 auf die Stellungnahme der UNB.

Der Vorhabenträger erwidert, dass die genannten Darstellungen des RROP in Kap. 2.2 zeichnerisch abgebildet und textlich erörtert wurden.

Der Funktionserhalt der Vorranggebiete werde durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt (s. Stellungnahme zu Anmerkung der UNB).

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Ansicht des Vorhabenträgers an, Belange der Raumordnung stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die Ziele der Raumordnung werden beachtet, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind berücksichtigt.

Das Vorhaben ist insbesondere zulässig im Sinne des § 34 Abs. 2 BNatSchG, auf die Unterlage des Vorhabenträgers zur FFH-Verträglichkeitsprüfung und auf die Ausführungen der Planfeststellungsbehörde in Kapitel II.3.4.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

(noch 19.1) Bodenentnahme Bullenbruch: Die Fläche zur Bodenentnahme würde sich lt. Landkreis Stade im Vorranggebiet Hochwasserschutz und Natur und Landschaft befinden. Aufgrund der Größe von ca. 3,0 ha sei jedoch davon auszugehen, dass hier keine Raumbedeutsamkeit vorliegen würde. Es werde dennoch empfohlen, in der Begründung ergänzend hinzuzufügen, ob und wie eine Renaturierung der Fläche nach der Bodenentnahme vorgenommen werden solle.

Der Vorhabenträger entgegnet, dass die Renaturierungsmaßnahme im Landschaftspflegerischen Begleitplan unter Kap. 6.4.9 und Maßnahmenblatt 8 detailliert beschrieben würden. Die Bodenentnahme und die darauffolgende Renaturierung der Fläche führten zu einer gesteigerten Eignung und Qualität der Fläche sowohl für Natur und Landschaft als auch für den Hochwasserschutz. Dem Hinweis werde gefolgt, indem die positive anlagebedingte Wirkung der Maßnahme auf die Schutzgüter Wasser, Klima und Landschaft (Kap.5.2) ergänzt würden.

Eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde ist nicht erforderlich.

(noch 19.1) Kompensationsfläche Freiburg: Der Landkreis Stade erläutert, dass die Kompensationsfläche sich im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft befinden würde. Vorbehaltsgebiete würden als Grundsatz der Raumordnung ein erhöhtes Gewicht in der Abwägung besitzen. Es werde daher angeregt in der Begründung schlüssig darzustellen, warum es als erforderlich angesehen werde, die raumordnerischen Vorgaben zu überwinden.

Der Vorhabenträger entgegnet, dass die Fläche mit 1,6 ha nicht raumbedeutsam sei und nach wie vor in landwirtschaftlicher Nutzung bliebe. Dem Hinweis werde jedoch insofern gefolgt, dass eine Begründung der Notwendigkeit auf den Rückgriff einer Fläche aus Kompensationsflächenpools im Landschaftspflegerischen Begleitplan eingefügt werde.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Auffassung des Vorhabenträgers an. Das Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft wurde als Grundsatz der Raumordnung beachtet, aufgrund des Verbleibs der Fläche in landwirtschaftlicher Nutzung wird das Gebiet durch das Vorhaben nicht negativ verändert.

(noch 19.1) Kompensationsfläche Wöhrdener Außendeich: Die Kompensationsfläche befände sich lt. Landkreis Stade im Vorranggebiet Natur und Landschaft. Zusätzlich würden zwei Freileitungen über die Kompensationsfläche verlaufen und im Südwesten befände sich in unmittelbarer Nähe das Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke. Die Vorranggebiete dürften in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.

Des Weiteren möchte der Landkreis Stade anregen im Erläuterungstext einen Abschnitt zur Raumordnung (LROP und RROP) hinzuzufügen.

Der Vorhabenträger erwidert, dass der vorrangig zu gewährleistenden Nutzung mit der Maßnahme Rechnung getragen würde, da die Flächen naturnah entwickelt werden. Freileitungen und Haupteisenbahnstrecke würden durch die Maßnahme nicht tangiert. Details würden im Zuge der Ausführungsplanung geregelt.

Der UVP-Bericht enthalte bereits die Kapitel Landesraumordnungsprogramm (Kap. 2.1) und Regionales Raumordnungsprogramm (Kap.2.2)

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Auffassung des Vorhabenträgers an, das Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke wird entsprechend der Planung nicht berührt. Ein Zielkonflikt mit dem Vorranggebiet Natur und Landschaft besteht nicht, die Entwicklung von Natur und Landschaft ist weiter uneingeschränkt möglich.

(noch 19.1) **Umweltamt - Wasserwirtschaft:**
Fachbereich Oberflächengewässer:

Gegen das oben genannte Projekt bestünden aus wasserrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken.

Es werde jedoch darum gebeten folgende Punkte in den Planungsfeststellungsbeschluss aufzunehmen:

1. Bei der Ausführung der Maßnahme hat der Antragsteller die anerkannten Regeln der Technik zu beachten und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden.

Der Vorhabenträger erläutert, dass die anerkannten Regeln der Technik beachtet würden und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt angewendet werde.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt die Bitte des Landkreises Stade um Aufnahme der Nebenbestimmung zur Kenntnis und verweist auf I.3.1.1.4.

(noch 19.1) 2. Das Siel sei lt. Landkreis Stade gemäß der Planunterlagen zum Antrag auf Planfeststellung zu errichten.

Der Vorhabenträger erläutert, dass die Planunterlagen zum Siel aufgrund der Stellungnahmen zum Planfeststellungsverfahren neu aufgestellt würden und die Änderungen dem Umweltamt mitgeteilt würden.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt den Hinweis des Landkreises Stade zur Kenntnis und weist darauf hin, dass Abweichungen vom planfestgestellten Plan nicht zulässig sind und ggf. eines Antrages auf Planänderung bedürfen. Einer gesonderten Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bedarf es hier nicht.

(noch 19.1) 3. Der Landkreis Stade fordert, dass während der Zeit der Herstellung des neuen Siels das alte Siel weiter zu betreiben sei, damit der Wasserabfluss jederzeit sichergestellt sei.

Der Vorhabenträger entgegnet, dass der Wasserabfluss jederzeit sichergestellt werde.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt die Zusage des Vorhabenträgers zur Kenntnis und verweist auf I.3.2.4.

(noch 19.1) 4. Der Landkreis Stade fordert, dass bei der Durchführung der Baumaßnahme eine eventuell erforderlich werdende Wasserhaltung unschädlich für Wasserläufe und Anliegerflächen durchzuführen sei.

Der Vorhabenträger entgegnet, dass eine eventuell nötige Wasserhaltung unschädlich für Wasserläufe und Anliegerflächen durchgeführt werde.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt die Zusage des Vorhabenträgers zur Kenntnis und verweist auf I.3.2.5.

(noch 19.1) 5. Der Landkreis Stade bittet darum, dass die Fertigstellung der Baumaßnahme dem Landkreis Stade – Umweltamt – zur Abnahme angezeigt werde.

Der Vorhabenträger sagt dies zu.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt die Bitte des Landkreises Stade um Anzeige der Fertigstellung zur Abnahme zur Kenntnis und verweist auf I.3.1.1.1 und I.3.1.1.2.

(noch 19.1) **Untere Deichbehörde:**

Die Untere Deichbehörde des Landkreises Stade habe keine Bedenken gegen die Elbdeicherhöhung Hinterbrack, sie begrüße sie sogar ausdrücklich.

Folgende Hinweise werden jedoch angebracht:

1. Sollten im Bereich der Deicherhöhung Bänke oder Julen geplant sein, werde vom Landkreis Stade empfohlen, diese gleich zu umpflastern, da sich bei Deichschauhen immer wieder zeige, dass an Bänken und Julen Trittschäden vorhanden seien. Um diesen bei dem neuen Deich vorzubeugen, werde eine Umpflasterung von ca. 0,5 m überlappend bei Bänken bzw. im Durchmesser von ca. 1,0 m an Julen empfohlen.

Der Vorhabenträger entgegnet, dass weder Bänke noch Julen aufgestellt werden sollen.

Einer Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bedarf es hier nicht.

2. Bei Deichschauhen (insbesondere am Elbdeich im Deichverband der I. Meile) würden lt. Landkreis Stade immer wieder sehr ausgeprägte Trampelpfade, die die Grasnarbe meist erheblich schädigen, an der Außendeichsböschung auffallen, wo auf der Binnenböschung eine Treppe sei. Es sollte abgewogen werden, ob dort, wo auf der Binnenböschung eine Treppe errichtet werde, außendeichs ebenfalls eine Treppe vorgesehen werde, um Schäden am Deich durch Trampelpfade vorzubeugen.

Der Vorhabenträger nimmt diesen Hinweis zur Kenntnis.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt den Hinweis des Landkreises Stade zur Kenntnis und verweist auf das Planungsprivileg des Vorhabenträgers.

(noch 19.1) Fachbereich Grundwasserschutz:

Der Landkreis Stade weist darauf hin, dass bei den Bodenentnahmen zur Kleigewinnung eine Freilegung der Grundwasseroberfläche auf jeden Fall zu vermeiden sei. Da gespannte Grundwasserverhältnisse vorliegen würden, sei grundsätzlich eine ausreichende Kleimächtigkeit beim Abbau zu belassen, um hydraulische Grundbrüche auszuschließen.

Der Vorhabenträger erwidert, dass der Klei im Trockenabbau von der vorhandenen Geländehöhe bei 0,00 ü. NHN bis zu einer Tiefe von 0,90 m unter GOK abgebaut werde, sodass eine ausreichende Schutzdecke zu dem bei -1,80 m ü. NHN gespannt anstehenden Grundwasser verbleiben würde.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt den Hinweis des Landkreises Stade zur Kenntnis und verweist auf Nebenbestimmung I.3.1.4.10.

(noch 19.1) Baudenkmalpflege:

Es würden sich lt. Landkreis Stade keine in der Liste der Denkmale verzeichneten Baudenkmale in der Nähe befinden. Von Seiten der Baudenkmalpflege bestünden keine Bedenken.

Der Vorhabenträger nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Einer Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bedarf es nicht.

(noch 19.1) Der Landkreis Stade teilt mit, dass von Seiten weiterer Fachämter keine Bedenken, Anmerkungen oder Hinweise bestünden und bittet um eine Durchschrift des Abwägunsergebnisses.

Der Vorhabenträger nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und sagt zu, dass der Landkreis Stade das Abwägunsergebnis erhalte.

Einer Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bedarf es nicht

Stellungnahme vom Landkreis Stade vom 26.08.2022 – nach Überarbeitung UVP-Bericht

Der Landkreis Stade – Untere Naturschutzbehörde – bezieht sich auf den mit Mail vom 04.08.2022 vom Vorhabenträger vorgelegten überarbeiteten UVP-Bericht zur Elbdeicherhöhung bei Hinterbrack (Landkreis Stade) mit integrierter FFH-Verträglichkeitsprüfung, artenschutzrechtlicher Prüfung und landschaftspflegerischem Begleitplan.

Die Unterlagen seien vom Landkreis Stade erneut geprüft worden. Die Prüfung ergab folgendes:

1. Die Beeinträchtigung der Artengruppe der Fledermäuse sei nun vollständig bewertet und die Zugzeiten und -wege berücksichtigt worden.
2. Die Alternativenprüfung sei vollständig und nachvollziehbar.
3. Die Maßnahmenblätter für das FFH-Gebiet 003 „Untere Elbe“ seien berücksichtigt worden.
4. Kumulative Effekte seien in der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung bewertet worden.
5. Die Ausgleichsflächen für geschützte Biotope seien im LBP dargestellt.

Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung seien für das FFH-Gebiet 003 „Untere Elbe“ (DE-2018-331) erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes in Bezug auf den Lebensraumtyp Ästuarien (LRT 1130) durch die geplante Deichverstärkung ermittelt worden, die sich auch durch Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen nicht unter die Erheblichkeitsschwelle senken lassen würden. Daher wurde gemäß § 34 Absatz 3 BNatSchG eine Abweichungsprüfung vorgenommen.

Seitens der Unteren Naturschutzbehörde werde dem Ergebnis der Abweichungsprüfung gefolgt. Der Planfeststellungsbehörde werde empfohlen, das Projekt gemäß § 34 Absatz 3 Nr. 1 BNatSchG zuzulassen und dies an die oberste Landesbehörde gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 zu melden.

Die Kohärenzmaßnahmen seien in einem Gespräch mit dem Planungsbüro und dem NLWKN abgestimmt worden. Sie fänden sich so im Text wieder. Der Planfeststellungsbehörde werde empfohlen, diesem Vorschlag zu folgen.

Die weiteren Anmerkungen der Stellungnahme des Landkreises Stade vom 04.10.2021, insbesondere zur Aufnahme der Nebenbestimmungen und der Kostenfestsetzung würden uneingeschränkt gelten.

Der Vorhabenträger nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt die Ausführungen der Naturschutzbehörde zur Kenntnis und verweist auf ihre materiell-rechtliche Würdigung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege und auf ihre Abwägung der Stellungnahme des Landkreises Stade vom 04.10.2021.

III.1.12.1 Landkreis Stade (Ziff. 19)

(Stellungnahme zur Onlinekonsultation vom 01.03.2023)

(19.2) Kreisstraßen:

Aktualisierter Hinweis zu Ziff. 1.4.1.6 der Planunterlagen:

Der Landkreis Stade fordert, dass die Herstellung des Sielbauwerks, bzw. mindestens die Herstellung der Querung unter der Kreisstraße 39, so realisiert werden müsse, dass während in 2023/24 die Kreisstraße zwischen Zufahrt Hahnöfersand und Cranz grundhaft erneuert wird, die Längstransporte und Arbeiten für den Straßenbau in diesem Bereich ohne Behinderungen erfolgen können.

Von Seiten weiterer Fachämter bestünden keine Bedenken, Anmerkungen oder Hinweise. Zudem bittet der Landkreis Stade um eine Durchschrift des Abwägungsergebnisses.

Der Vorhabenträger erläutert, dass es bei der Baumaßnahme zur Herstellung der Sielrohrleitung unterhalb der K 39 keine Überschneidungen mit den Baumaßnahmen des Landkreises Stade geben würde.

Einer Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bedarf es hier nicht. Der Landkreis Stade erhält den Planfeststellungsbeschluss per Mail.

III.1.13 Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit Abt. Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst (LAVES) (Ziff. 20)

(Stellungnahme vom 04.10.2021)

(20.1) Gegen das o. g. Vorhaben würden seitens des Fischereikundlichen Dienstes keine Bedenken bestehen.

Durch Umsetzung der nachfolgenden Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Anlage 3.2, UVP-Bericht, kap. 6.1) werde den Belangen des Fischartenschutzes nach Auffassung des LAVES hinreichend Rechnung getragen:

- Vermeidungsmaßnahme Fische: Bauausführung der Gründung im Vibrationsverfahren, um relevantes Ausweich- und Meideverhalten sowie mögliche Schädigungen von Individuen auszuschließen.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass die genannten Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt würden. Wie auch bereits formuliert sei vorgesehen, die Vibrationsramme zu nutzen.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass der Landschaftspflegerische Begleitplan gem. § 17 Abs. 4 BNatSchG Bestandteil des Fachplans ist und mit diesem rechtsverbindlich wird.

(noch 20.1)

- Vermeidungsmaßnahme Sielbauwerk: Rückbau des alten Sielbauwerks erst nach Fertigstellung des neuen Sielbauwerks, um eine stetige Durchgängigkeit u. a. für Fische zu gewährleisten.

Der Vorhabenträger erläutert, dass der Rückbau wie vorgegeben geplant sei, auch um die Entwässerung während der Bauphase zu gewährleisten.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass der Landschaftspflegerische Begleitplan gem. § 17 Abs. 4 BNatSchG Bestandteil des Fachplans ist und mit diesem rechtsverbindlich wird.

(noch 20.1)

- Verhinderung des Austritts von Öl und anderen Treib- und Betriebsstoffen während der Bauphase durch Beachtung der entsprechenden Sicherheitsvorschriften:

Der Vorhabenträger entgegnet, dass die Baufirmen bereits im Ausschreibungstext aufgefordert und die ausführenden Firmen vertraglich verpflichtet würden, sich an die entsprechenden Sicherheitsvorschriften zu halten, um dieses zu verhindern.

Die Planfeststellungsbehörde hat dem Vorhabenträger mit Nebenbestimmung I.3.1.1.4 aufgegeben die einschlägigen DIN-Vorschriften und die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten und insbesondere die gesetzlichen Vorschriften bzgl. des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen einzuhalten. Weiterhin ist dem Vorhabenträger aufgegeben, die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Insoweit ist der Forderung entsprochen.

III.1.14 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) (Ziff. 21)

(Stellungnahme vom 04.10.2021)

(21.1) In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange werden zum Vorhaben folgende Hinweise gegeben:

Hinweise

Sofern im Zuge des o. g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweise das LBEG für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Karten-server. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen würden keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht ersetzen. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

In Bezug auf die durch das LBEG zu vertretenen Belangen habe dieses keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme habe das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme sei auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt worden. Die verfügbare Datengrundlage sei weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebe sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetze nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Der Vorhabenträger nimmt die Hinweise zur Kenntnis und erklärt, dass nichts Weiteres zu veranlassen sei.

Einer Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bedarf es nicht.

III.1.15 Samtgemeinde Nordkehdingen (SGN) (Ziff. 22)

(Stellungnahme vom 04.10.2021)

(22.1) Die SGN beanstandet, dass im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen auf dem Gebiet des Flecken Freiburg eine 16.780 m² große Ackerfläche in mesophiles Grünland (Maßnahmenblatt 7) umgewandelt werden solle. Die Festsetzung dieser Kompensationsfläche werde seitens der Samtgemeinde abgelehnt.

Der Vorhabenträger entgegnet, dass es sich bei der Kompensationsfläche um einen, von der Firma FEAM eingerichteten Pool, aus dem Flächenanteile zur Kompensation käuflich erworben werden können, handle. Dieser Kompensationspool sei nicht Bestandteil dieses Planfeststellungsverfahrens.

Die Planfeststellungsbehörde weist daraufhin, dass die beanstandete Maßnahme entfällt und durch eine Kompensation auf dem neuen Deich ersetzt wird. Die Einwendung ist daher gegenstandslos geworden.

(noch 22.1) Da auch in der Samtgemeinde Nordkehdingen eine Deicherhöhung für die gesamte Länge der Deiche geplant sei und dafür Ausgleich zu schaffen sei, werden hierzu vor Ort potenziell geeignete Kompensationsflächen benötigt.

Der Vorhabenträger entgegnet, dass auch der DV Kehdingen-Oste Flächenanteile erwerben könne.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und verweist auf ihre Ausführungen unter Ziffer II.3.4.3.2. dieses Beschlusses.

(noch 22.1) Seitens der SGN werde darauf hingewiesen, dass nach dem Bundesnaturschutzgesetz der Eingriff in die Natur so gering wie möglich gehalten werden solle.

Der Vorhabenträger erläutert, dass die naturschutzfachlichen Beiträge zum Planfeststellungsverfahren „Deichbau Hinterbrack“ auch die Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in Natur und Landschaft abgearbeitet hätten.

Die Planfeststellungsbehörde ist zu der Überzeugung gelangt, dass der Vorhabenträger das Vermeidungsgebot gem. § 15 Abs. 1 BNatSchG beachtet hat und dass der landschaftspflegerische Begleitplan den gesetzlichen Anforderungen genügt.

(noch 22.1) Um den Eingriff in die Natur so gering wie möglich zu halten würde lt. SGN beitragen, Erde wie etwa ausgebaggerten Elbschlick oder Kleierde von alten, entwidmeten Deichen vor Ort zu nutzen.

Der Vorhabenträger entgegnet, dass Elbschlick und/oder Kleierde derzeit für den Bauabschnitt Hinterbrack nicht zur Verfügung stehen würden. Dieser Hinweis werde für spätere Bauabschnitte aufgegriffen.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Der Vorhabenträger hat das Vorhaben und seine Bestandteile im technischen Erläuterungsbericht erläutert und begründet. Im Übrigen wird auf die Ausführungen der Planfeststellungsbehörde unter Ziffer II.3.1 verwiesen.

III.1.16 Samtgemeinde Lüne (SGL) (Ziff. 23)

(Stellungnahme vom 06.10.2021)

(23.1) Die SGL nehme für die Gemeinde Mittelnkirchen zum o. g. Planfeststellungsverfahren wie folgt Stellung:

Die Maßnahme zur Elbdeicherhöhung Hinterbrack werde grundsätzlich von der Gemeinde positiv gesehen.

Zu den geplanten Transporten von ca. 30.000 m³ Kleiboden aus dem Bullenbruch in Hornburg nach Jork Hinterbrack, u. a. durch die Gemeinde Mittelnkirchen, seien folgende Punkte zu beachten:

Die Geschwindigkeitsbegrenzung auf der L 140, Muddweg sei bis zum Ortsausgang auf Höhe des Höhenweges auf 30 km/h für LKW zu beschränken, um die Anwohner nicht mehr als notwendig zu belasten.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass dieser Vorschlag aufgegriffen und umgesetzt werde.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt die Zusage zur Kenntnis, auf I.3.2.6 wird verwiesen.

(noch 23.1) Lt. SGL würde sich am Ortsausgang eine Engstelle auf der L 140 befinden, wo es in der Vergangenheit schon zu kleineren Unfällen gekommen sei. Um durch das erhöhte LKW Verkehrsaufkommen nicht weitere gefährliche Situationen zu verursachen, sei hier ggfls. eine bauliche Veränderung vorzunehmen.

Der Vorhabenträger nimmt die Anmerkung zur Kenntnis und entgegnet, dass dies im Rahmen einer VBA geklärt werden müsse.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt den Hinweis der SGL zur Kenntnis. Es wird auf Nebenbestimmung I.3.1.4.2 verwiesen.

Zusätzlich zu den Kleiboden Transporten sollen lt. SGL Sand- und Lehmtransporte zur Baustelle durchgeführt werden. Aus den Unterlagen sei hierfür keine Route ersichtlich. Es sei mitzuteilen, welche Mengen auf welchen Wegen transportiert werden sollen.

Der Vorhabenträger erläutert, dass die Zufahrt für die Transporte zu der Baustelle über öffentliche Straßen über die Kreisstraße K39 Zuwegung Hahnöfersand Ost, Stat. 1+850 erfolge. Zur Baustelle erfolge die Zufahrt ins Baufeld über eine provisorische Deichüberfahrt, angrenzend an die Zuwegung Hahnöfersand Ost bei Stat. 1+800. Diese diene zur besseren Überfahrt der Klei- und Sandtransporte ohne große Rangierarbeiten der Dumper. Der Baustellenverkehr solle nur im Außenbereich des Elbdeiches erfolgen.

Das Kleilager Hahnöfersand Ost würde direkt an der provisorischen Deichüberfahrt angrenzen und bedürfe keiner Transportstrecke. Der Materialverkehr erfolge über die angrenzende provisorische Deichüberfahrt.

Die Transportstrecke zwischen dem Kleilager Neuenschleuse und der Baustelle in Hinterbrack erfolge über die Kreisstraße K39.

Der Bodentransport zwischen der Bodenentnahme Bullenbruch und dem Kleilager Neuenschleuse erfolge über die Kreisstraße K36 Richtung Neuenkirchen bis Mittelnkirchen. Von dort Richtung Jork bis zur Yachthafenstraße die bis nach Neuenschleuse zum Kleilager führe. Über welche Transportwege Sand- und Lehmtransporte erfolgten, sei vor Ausschreibung der Baumaßnahme nicht erkennbar. Rechtzeitig werde der Träger der Maßnahme das Gespräch mit der SG Lüne suchen.

Die Planfeststellungsbehörde sieht die Fragen der SGL durch die Ausführungen des Vorhabenträgers als hinreichend erläutert an. Einer Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bedarf es nicht.

(noch 23.1) Lt. SGL sei aus den Planfeststellungsunterlagen nicht ersichtlich, in welchem Zeitraum die Transporte durchgeführt werden sollen. Dieses sei der Gemeinde kurzfristig mitzuteilen.

Der Vorhabenträger erklärt, in welchem Zeitraum die Transporte durchgeführt würden, sei z.Zt. noch nicht erkennbar, weil der Beginn der Maßnahme noch nicht bekannt sei. Auch dieses Thema werde im Gespräch mit der SGL aufgegriffen.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt die Zusage des Vorhabenträgers zur Kenntnis, auf I.3.2.7 wird verwiesen.

III.1.17 Gemeinde Neuenkirchen (SGN) (Ziff. 27)

(Stellungnahme vom 12.10.2021)

(27.1) Die SGN führt aus, dass die Maßnahme zur Erhöhung des Elbdeichs Hinterbrack grundsätzlich von der Gemeinde Neuenkirchen positiv gesehen werde. Zu den geplanten Transporten aus dem Bullenbruch in Horneburg durch die Gemeinde Neuenkirchen nach Jork Hinterbrack seien folgende Punkte vorab zu beachten:

1. Die Prüfung von Alternativrouten über den Seitenstreifen der Autobahn Dammhausen/Jork oder Estebügg/Königreich sowie über die Autobahn sollte vorab durchgeführt werden.

Der Vorhabenträger entgegnet, dass die Überprüfung der Alternativrouten aufgegriffen wurde und eine Prüfung erfolgt sei. Alternative Routen seien eingeschränkt bzw. nicht möglich. Gewichtsbeschränkungen seien auf allen Routen vorhanden. Die Geschwindigkeitsreduzierung auf 30km/h wurde nicht als Ausschlusskriterium gewertet. Die Alternativrouten seien in Anlage 1 der Synopse hinterlegt.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt den Hinweis der SGN zur Kenntnis. Der Vorhabenträger hat dargelegt, dass er bezüglich der Transportrouten in angemessenem Umfang geprüft hat

und dass die von ihm gewählte die in seinem und im Sinne der Allgemeinheit am besten geeignete Transportroute darstellt.

(noch 27.1) 2. Um die Belastung der Anwohner zu reduzieren, sollte ein Kreisverkehr eingeführt werden.

Der Vorhabenträger erläutert, dass er die Durchführung eines Kreislaufverkehrs geprüft habe, aber keine alternative Route als geeignet gewertet wurde.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt den Hinweis der SGN zur Kenntnis. Der Vorhabenträger hat dargelegt, dass er bezüglich der Transportrouten in angemessenem Umfang geprüft hat und dass die von ihm gewählte die in seinem und im Sinne der Allgemeinheit am besten geeignete Transportroute darstellt.

(noch 27.1) 3. Die Geschwindigkeit der Fahrzeuge sollte auf 30 km/h reduziert werden.

Der Vorhabenträger erwidert, dass der überwiegende Teil der Transportstrecke in Neuenkirchen für LKW bereits auf Tempo 30 km/h reduziert sei. Durch eine gesamte Reduzierung auf 30 km/h der Transporte, auch in weniger bebauten Gebieten würde sich nur die Umlaufzeit verlängern und die damit verbundene Bauzeit. Dies müsse im Rahmen einer Verkehrsbehördlichen Anordnung (VBA) geklärt werden.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass im Rahmen der Bauausführung Verkehrsbehördliche Anordnungen durch den Vorhabenträger oder die von ihm beauftragten Unternehmen bei der zuständigen Verkehrsbehörde einzuholen sind. Geschwindigkeitsbeschränkungen sind regelmäßig Bestandteil der Verkehrsbehördlichen Anordnungen.

(noch 27.1) 4. Die Fahrzeiten sollten erst ab 8 Uhr beginnen und zwischen 12 und 13 Uhr aufgrund des Schülerverkehrs pausieren.

Der Vorhabenträger erklärt, dass durch die Einengung des Zeitfensters der Transporte zu Stoßzeiten dann ein übermäßiges Verkehrsaufkommen herrschen würde und eine Regelmäßigkeit die Transporte besser verteilen würde und sich dadurch die Belastung verringere. Die Grundschule sei 800 m von der Transportstrecke entfernt, daher läge keine besondere Gefährdungslage vor. Die Sicherheit werde durch die vorhandene Reduzierung der Geschwindigkeit auf 30 km/h sichergestellt.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass im Rahmen der Bauausführung Verkehrsbehördliche Anordnungen durch den Vorhabenträger oder die von ihm beauftragten Unternehmen bei der zuständigen Verkehrsbehörde einzuholen sind. Temporäre Fahrverbote im Bereich von Schulen sind regelmäßig Bestandteil der Verkehrsbehördlichen Anordnungen.

(noch 27.1) 5. Für die Häuser an der K36 sollte eine Beweissicherung vor Beginn der Maßnahme durchgeführt werden.

Der Vorhabenträger nimmt dies zur Kenntnis und entgegnet, dass dies im Rahmen einer Verkehrsbehördlichen Anordnung (VBA) geklärt werden müsse, da durch die Geschwindigkeitsreduzierung bereits gegen mögliche Erschütterung gegengewirkt werde.

Die Planfeststellungsbehörde kann sich der Auffassung des Vorhabenträgers hier nicht anschließen. Die Feststellung, dass grundsätzlich Beweissicherungen zu erfolgen haben, ist Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses und nicht einer nachgelagerten Verkehrsbehördlichen Anordnung. Es wird auf Nebenbestimmung I.3.1.4.3 verwiesen.

(noch 27.1) 6. Zudem wird noch angeregt, die Kreisstraße vor der Durchführung der Maßnahme zu sanieren, um Schäden an den Häusern zu verhindern.

Der Vorhabenträger ist der Meinung, dass für den Zustand und der dafür geltenden Regelungen der Kreisstraßen der Landkreis Stade zuständig sei und dass die Befahrbarkeit sichergestellt sein müsse. Des Weiteren würde für Beschädigungen seitens des Auftragnehmers dieser haften. Zudem sei ein Verschleiß des Straßenoberbaus hinzunehmen.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass der Zustand öffentlicher Straßen in die Zuständigkeit des jeweiligen Straßenbaulastträgers fällt. Im Falle der K36 ist dies der Landkreis Stade. Die Sanierung der K36 ist nicht antragsgegenständlich.

(noch 27.1) 7. Abschließend wird darum gebeten, dass die Einhaltung der Geschwindigkeiten und Fahrzeiten strikt vom Landkreis Stade überwacht würden.

Der Vorhabenträger nimmt dies zur Kenntnis und verweist darauf, dass dies im Rahmen einer Verkehrsbehördlichen Anordnung (VBA) geklärt werden müsse. Zudem sei der LK Stade nicht Träger der Maßnahme und somit nicht direkt beteiligt.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Auffassung des Vorhabenträgers an.

III.1.18 Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg (BJV) (Ziff. 26)

(Stellungnahme vom 14.10.2021)

(26.1) Lt. BJV berühre die vorgelegte Planung die Belange der Freien und Hansestadt Hamburg in Bezug auf die an das Planfeststellungsgebiet angrenzende Elbinsel Hahnöfersand. Auf Hahnöfersand befänden sich diverse Flächen im Eigentum der Freien und Hansestadt Hamburg (Flur 11, 1/4; Flur 11, 1/5; Flur 11, 17/1; Flur 11, 17/12; Flur 11, 17/9; Flur 11, 17/11; Flur 11, 23; Flur 11, 24; Flur 12, 11; Flur 12, 17/4; Flur 12, 17/5; Flur 12, 17/6; Flur 12, 17/7; Flur 12, 17/8; Flur 12, 13; Flur 12, 40/9 der Gemeinde Jork, Gemarkung Börstel). In etwa die Hälfte dieser Flächen gehöre zum Verwaltungsvermögen der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz und werde aktuell für den Justizvollzug genutzt.

Die dort verödete JVA Hahnöfersand werde lt. BJV voraussichtlich noch bis 2026/2027 in Betrieb sein. Nach der für 2026/2027 geplanten Verlagerung des Jugendvollzugs in einen Neubau in Hamburg-Billwerder sollen die Flächen als extensive Grünlandfläche entwickelt werden und die aufstehenden Gebäude entsprechend rückgebaut werden (vgl. auch Bebauungsplan Billwerder 31 Berqedorf Öffentliche Plandiskussion Justizvollzugsanstalt Dweerlandweg Planleitung FHH - Hamburg - hamburg.de - hamburg.de).

Soweit die Elbdeicherhöhung vor der Verlagerung des Justizvollzugs umgesetzt werden soll, seien die vollzuglichen Belange der JVA Hahnöfersand bereits im Rahmen der Planung, vor allem aber bei der Ausführung zu berücksichtigen. Die Anstalt sei von etwaigen Störungen sowie sonstigen Nachteilen freizuhalten. Das würde bedeuten, dass die Anstaltssicherheit sowie die Aufrechterhaltung des Vollzugsbetriebs auf Hahnöfersand jederzeit zu gewährleisten seien.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass die vollzuglichen Belange der JVA Hahnöfersand im Rahmen der Planung und bei der Ausführung der Deichbaumaßnahme berücksichtigt würden.

Einer Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bedarf es aufgrund der Vereinbarung des Vorhabenträgers mit der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien- und Hansestadt Hamburg vom 25.09.2025 nicht.

(noch 26.1) Der für die Deicherhöhung vorgesehene Elbdeichabschnitt grenze lt. BJV unmittelbar an die Zuwegung zur JVA Hahnöfersand inkl. zugehöriger Zugangspforte (Tor Ost) an.

Auch das Kleilager nahe Hahnöfersand Ost würde sich in unmittelbarer Nähe der Zuwegung befinden. Auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen könnten Beeinträchtigungen für die vollzugliche Nutzung während der Bauphase nicht mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Nutzung der Zuwegung und der dortigen Zugangspforte sei jedoch auch während der Bauphase uneingeschränkt sicherzustellen. Ein Ausweichen über die Zuwegung am sog. Tor West sei aus vollzuglichen Gründen ausgeschlossen. Zwingend erforderlich hierfür sei eine möglichst frühzeitige und sorgfältige Abstimmung mit der JVA Hahnöfersand im Hinblick auf die Baustelleneinrichtung sowie die Bauabläufe. Auch während der Ausführung sei die JVA Hahnöfersand entsprechend zu beteiligen.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass eine frühzeitige Abstimmung mit der JVA Hahnöfersand im Hinblick auf die Baustelleneinrichtung sowie die Bauabläufe erfolgen werde. Auch während der Ausführung werde die JVA Hahnöfersand entsprechend beteiligt.

Einer Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bedarf es aufgrund der Vereinbarung des Vorhabenträgers mit der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien- und Hansestadt Hamburg vom 25.09.2025 nicht.

(noch 26.1) In Bezug auf den anstehenden Rückbau der Gebäude auf Hahnöfersand werde lt. BJV darauf hingewiesen, dass dieser in zwei Bauabschnitten erfolgen werde: In 2021/2022 würden Gebäude auf dem westlichen Teil der Insel abgerissen. Nach der nach aktuellem Planungsstand für 2026/2027 vorgesehenen Verlagerung des Jugendvollzugs sollen die übrigen baulichen Anlagen der JVA Hahnöfersand rückgebaut werden. Soweit sich die Umsetzungen dieser Maßnahmen in zeitlicher Hinsicht mit der Deicherhöhung überschneiden würden, sei auch insoweit eine sorgfältige Abstimmung zwecks Baustellenkoordinierung erforderlich.

Der Vorhabenträger nimmt die Hinweise zur Kenntnis und erläutert, dass die Baustellenkoordinierung in den Abstimmungsgesprächen zwischen dem Vorhabenträger und der JVA Hahnöfersand erfolgen werde.

Einer Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bedarf es aufgrund der Vereinbarung des Vorhabenträgers mit der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien- und Hansestadt Hamburg vom 25.09.2025 nicht.

(noch 26.1) Die BJV bittet um weitere Beteiligung im Verfahren und um Mitteilung des Abwägungsergebnisses.

Der Vorhabenträger sagt dies zu.

Einer Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bedarf es hier nicht. Die BJV erhält den Planfeststellungsbeschluss per Mail.

III.1.18.1 Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg (BJV) (Ziff. 26)

(Stellungnahme zur Onlinekonsultation vom 28.02.2023)

Die BJV weist darauf hin, dass der Vorhabenträger in seiner Synopse dargelegt habe, dass er die vollzuglichen Belange der JVA Hahnöfersand im Rahmen der Planung und Ausführung der Deichbaumaßnahme berücksichtigen werde. Hierzu wird seitens der BJV weiter ausgeführt, dass bei der Planung und Ausführung der Deichbaumaßnahme sicherzustellen sei, dass sowohl die Anstaltssicherheit gewährt als auch der Vollzugsbetrieb nicht wesentlich beeinträchtigt werde. Aktuell könnten erhebliche Risiken für den Vollzug nicht ausgeschlossen werden. Sowohl durch die -nach Angaben vom NLWKN offenbar alternativ geprüfte- Steuerung von Transporten über Hahnöfersand (vgl. Erwiderung des NLWKN zur Stellungnahme der Gemeinde Jork vom 01.10.2021, Nr. 14 der Synopse) als auch durch die Bauarbeiten unmittelbar

am Tor Ost von Hahnöfersand seien erhebliche Nachteile für die Anstaltssicherheit und den Vollzugsbetrieb zu befürchten. Gleiches gelte für den Umstand, dass die Deichüberfahrt am Tor Ost von Hahnöfersand als Zuwegung vom Kleizwischenlager zum Baufeld genutzt werden solle. Den zu erwartenden Beeinträchtigungen sei im Rahmen einer sorgsamten Planung unter Einbeziehung und Abstimmung mit der JVA Hahnöfersand zu begegnen. Über das Tor Ost müsse jederzeit ohne wesentliche zeitliche Einschränkung der unmittelbare Zugang zum Anstaltsgelände möglich sein. Insbesondere werde zu der vom NLWKN benannten Transportalternative über Hahnöfersand weiter mitgeteilt, dass die JVA Hahnöfersand im Rahmen einer Beteiligung und weiteren Konkretisierung der Bedarfe prüfe, ob und unter welchen Bedingungen und ggf. zu welchen Zeiten Kleitransporte über Hahnöfersand ermöglicht werden könnten. Um die Anstaltssicherheit der JVA Hahnöfersand bei solchen Transporten über Hahnöfersand sicherzustellen, wären jedenfalls Sicherungsmaßnahmen zu planen und umzusetzen. Beeinträchtigungen seien möglichst auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf ein Mindestmaß zu beschränken. Alle zum Erhalt der Anstaltssicherheit und des Anstaltsbetriebs entstehenden Kosten wie z. B. zusätzliches externes Sicherheitspersonal, bauliche oder technische Aufrüstungen am Tor West sowie Reinigungs- und Wiederherstellungskosten hinsichtlich der Wege seien vollständig durch den Vorhabenträger zu tragen.

Der Vorhabenträger entgegnet, dass alle aufgeführten Punkte mit der Vereinbarung vom 25.09.2025 zwischen der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Hansestadt Hamburg (JVA Hahnöfersand) und dem Deichverband der II. Meile Alten Landes schriftlich geregelt worden seien. Diese Vereinbarung ist Bestandteil der Synopse und befindet sich in der Verfahrensakte.

Einer Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bedarf es aufgrund der Vereinbarung des Vorhabenträgers mit der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien- und Hansestadt Hamburg vom 25.09.2025 nicht.

III.1.19 WSA Elbe-Nordsee (WSA) (Ziff. 25)

(Stellungnahme vom 18.10.2021)

(25.1) Das WSA weist darauf hin, dass das oben genannte Vorhaben die Belange der Wasserstraßen und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) berühre, da das Vorhaben direkt an die Bundeswasserstraße Elbe grenzen würde. Dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt (WSA) Elbe-Nordsee obliege die Wahrung der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs sowie die Erhaltung der Bundeswasserstraße als Verkehrsweg.

Nach Durchsicht der dem WSA vorliegenden Unterlagen nehme das WSA nunmehr Stellung zum Vorhaben. Gegen die vorliegende Planung gäbe es keine grundsätzlichen Bedenken. Seitens WSA werde jedoch darum gebeten, die folgenden Punkte in den Bescheid aufzunehmen:

Im Bereich des Vorhabens dürften außer den nach den schifffahrtspolizeilichen Vorschriften erforderlichen und den vom Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt genehmigten Schifffahrtszeichen keine Zeichen und Lichter angebracht werden, die die Schifffahrt störten, insbesondere zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben würden, deren Wirkung beeinträchtigten, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern würden. Dieses gelte insbesondere auch für Beleuchtungen während der Bauzeit.

Der Vorhabenträger erläutert, dass im Bereich des Vorhabens im Zuge der Maßnahme keine Zeichen und/oder Lichter angebracht würden. Eine Beschilderung mit Beleuchtung würde nur binnendeichs erfolgen.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt den Wunsch des WSA Elbe-Nordsee um Berücksichtigung der Nebenbestimmung zur Kenntnis. Auf Nebenbestimmung I.3.1.4.11 wird verwiesen.

(noch 25.1) Das WSA bemängelt, dass die vorliegenden Unterlagen in der Planungstiefe nicht aussagekräftig genug seien, um die Sicherstellung der vom WSA zu wahrenden Belange ausreichend prüfen zu können. Dieses beziehe sich auf den Rückbau des bestehenden Sielbauwerks sowie den Neubau des geplanten Sielbauwerks (jeweils außendeichs relevant). Eine Prüfung, ob eine oder mehrere strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigungen (ssG) für das Bauwerk, bzw. die (Rück-)Baumaßnahmen zu erteilen seien, könne aufgrund der Unterlagen nicht erfolgen. Der TdV habe rechtzeitig vor Beginn der Maßnahmen (min. sechs Wochen) dem WSA eine detaillierte Planung vorzulegen, damit das Erfordernis einer ssG geprüft werden könne. Eine Integration der Bescheide des WSA könne somit trotz der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsverfahrens nicht erfolgen.

Der Vorhabenträger entgegnet hinsichtlich des Sielbauwerks (außendeichs), dass rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme mit dem WSA Kontakt aufgenommen werde.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt die Zusage des Vorhabenträgers zur Kenntnis, auf I.3.2.8 wird verwiesen.

(Noch 25.1) Das WSA führt aus, dass die Kompensationsfläche Wöhrdener Außendeich gemäß Anlage 2.3 Blatt 4 an das rechte Ufer der Bundeswasserstraße Schwinge grenze. Aus den vorliegenden Unterlagen sei nicht ersichtlich, ob es im angrenzenden Bereich zu Veränderungen kommen werde, die die Belange des WSA berühren könnten. Sollten sich Veränderungen in diesem Bereich ergeben, so hätte der TdV diese dem WSA zur Prüfung vorab einzureichen.

Der Vorhabenträger erklärt, dass für die Kompensationsfläche im Wöhrdener Außendeich 2022/2023 noch eine Ausführungsplanung erstellt werde und diese nach Fertigstellung dem WSA zur Verfügung gestellt werden könne.

Im Maßnahmenblatt Nr. 4 des Landschaftspflegerischen Maßnahmenverzeichnisses ist die vorgesehene Anlage eines Priels beschrieben. Im Mündungsbereich des Priels kommt es zu einer Umgestaltung des Schwingeufers. Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde erzielt die Planung die erforderliche Anstoßwirkung. Es ist nicht erkennbar, dass sich Auswirkungen auf den Umfang der Unterhaltungstätigkeit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung ergeben können.

III.1.19.1 WSA Elbe-Nordsee (Ziff. 25)

(Stellungnahme zur Onlinekonsultation vom 07.03.2023)

(25.2) Das WSA teilt mit, dass es keinen weiteren Erörterungsbedarf gäbe, da der Vorhabenträger die Stellungnahme des WSA vollumfänglich akzeptiert habe.

Der Vorhabenträger nimmt dies z. Kt.

Einer Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bedarf es nicht.

III.2 Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzvereinigungen

Es sind keine Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzvereinigungen eingereicht worden. Lediglich die Landesjägerschaft Niedersachsen hat sich dahingehend geäußert, dass keine Einwände gegen die vorgelegte Planung bestehen.

III.3 Einwendungen

III.3.1 Einwendung E1

(Einwendung vom 17.09.2021)

Die Einwendung betrifft im Wesentlichen den geplanten Sielneubau. Der Vorhabenträger hat aufgrund der Einwendung seine Planung überarbeitet und eine Einigung erzielt. Die Einwendung wurde am 10.03.2022 bei einer Erörterung zwischen den Beteiligten aufgrund der durchgeführten Planänderung für vollumfänglich abgearbeitet erklärt. Siehe entsprechenden „Erläuterungsbericht Änderung Siel“ des Änderungsantrags vom 23.08.2022 unter Ziff. I.2.1 „Festgestellte Planunterlagen; Ordner 2 „geänderte/ergänzte Unterlagen -festgestellt-“.

III.3.2 Einwendung E2 (Landvolk Niedersachsen)

(Einwendung vom 18.10.2021)

(2.1) Das geplante Vorhaben werde seitens des Landvolks hinsichtlich des zukünftig verbesserten Hochwasserschutzes ausdrücklich begrüßt. Insbesondere auch dahingehend, dass die Deicherhöhung im Zuge der vorhandenen Deichtrasse ohne Eingriffe auf der Binnendeichseite erfolge. Damit könne insbesondere für die angrenzende Wohnbebauung sowie für Hofstellen von Obstbaubetrieben eine Flächeninanspruchnahme und ähnliche Beeinträchtigungen dauerhaft vermieden werden.

Der Vorhabenträger nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und erläutert, dass die Alternativplanung einer Deicherhöhung in bestehender Trasse mit binnendeichsseitiger Verbreiterung der Böschung u. a. aufgrund der angrenzenden Wohnbebauung sowie der Hofstellen von Obstbaubetrieben verworfen wurde.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt die Hinweise zur Kenntnis.

(noch 2.1) Das Landvolk weist hinsichtlich der ermittelten Kompensationsauflagen auf zwei Aspekte hin. Die Kompensationsfläche im Wöhrdener Außendeich solle durch einen neu zu errichtenden Priel an die Schwinge angebunden werden. Beidseits der aktuell extensiv als Pferdeweide genutzten Fläche würden sich aber westlich und östlich unmittelbar angrenzende obstbaulich genutzte Flächen befinden.

Gleiches gelte auch für den nordöstlichen Bereich des neu anzulegenden Prieles. Vor Ort sei sicherzustellen, dass die Entwässerung der angrenzenden Obstbauflächen nicht durch die Wiedervernässung der extensiven Grünlandfläche bzw. die Wasserstände im Priel beeinträchtigt werde. Soweit entsprechende Höhenlagen der Kompensationsfläche hier einsehbar seien, dürfte sich eine Wiedervernässung mindestens indirekt auf die benachbarten Flächen auswirken können.

Der Vorhabenträger entgegnet, dass eine Betroffenheit angrenzender Flächen durch die nachfolgende detaillierte Ausführungsplanung mit entsprechenden Berechnungen unter Berücksichtigung der genauen Höhenlagen ausgeschlossen werde.

Die Planfeststellungsbehörde gibt dem Vorhabenträger in Nebenbestimmung I.3.1.3.3 auf eine landschaftspflegerische Ausführungsplanung aufzustellen. Die Planfeststellungsbehörde ist zu der Überzeugung gelangt, dass mit der Ausführungsplanung gewährleistet ist, dass Auswirkungen auf benachbarte Flächen ausgeschlossen sind. Der Einwendung ist entsprochen

(noch 2.1) Die Kompensationsfläche in Oederquart-Osterende greife lt. Landvolk in einen ackerbaulich genutzten Flächenkomplex ein. Der dargestellte Bereich stelle allerdings eine 14,6 ha große Ackerfläche dar, von der offensichtlich zurzeit nur 1,678 ha überführt werden sollen zu extensivem Grünland. Insoweit in diesem Bereich eine Vernässung notwendig werde bzw. vorgesehen sei, dürfe sich dies aber nicht auf das dort vorhandene und überwiegende flächenhaft ausgeführte Polder- und Drainagenetz auswirken.

Der Vorhabenträger erläutert, dass keine Vernässung der Fläche, sondern lediglich die Entwicklung und dauerhafte Pflege von artenreichem Grünland vorgesehen sei.

Das Unternehmen FEAM GmbH, Ostfleth 8 in 21614 Buxtehude übernehme gegen Zahlung die Kompensationsverpflichtungen vom Deichverband II. Meile. FEAM richte den Kompensationspool in Nord-Kehdingen ein. FEAM sei nach Zahlung des DV in der Verpflichtung, einen genehmigten Kompensationspool zur Verfügung zu stellen.

Die Einwendung ist gegenstandslos geworden, da die dort ursprünglich vorgesehene Maßnahme entfällt. Maßnahmenblatt 7 beschreibt nunmehr die Wiederherstellung von extensivem Grünland auf dem fertiggestellten Deich.

(noch 2.1) Das Landvolk führt aus, dass dessen laufende Unterhaltung bzw. Funktionsfähigkeit also nicht eingeschränkt werden dürfe und sollte nicht nur mit dem Grundeigentümer, sondern auch mit der örtlich zuständigen Abteilung des Entwässerungsverbandes Kehdingen ausdrücklich abgestimmt werden. Grundsätzlich sei aber diesseits nicht nachvollziehbar, im dortigen Bereich eine Kompensation vorzusehen.

Der Vorhabenträger erläutert, dass die Festsetzung bzw. die Genehmigung des Kompensationsflächenpools in Nord-Kehdingen nicht Gegenstand dieses vorliegenden Planfeststellungsverfahrens „Elbdeicherhöhung Hinterbrack“ sei.

Die Einwendung ist gegenstandslos geworden, da die dort ursprünglich vorgesehene Maßnahme entfällt. Maßnahmenblatt 7 beschreibt nunmehr die Wiederherstellung von extensivem Grünland auf dem fertiggestellten Deich.

(noch 2.1) Dieses könnte mit dem gewünschten Ziel nach Auffassung des Landvolks auch im Bereich des Wöhrdener Außendeiches im Bereich der vorgelagerten und ca. 4 ha großen Grünlandfläche realisiert werden ohne derartig gravierende Auswirkungen auf aktuelle Entwässerungsstrukturen.

Der Vorhabenträger erläutert, dass eine intensiv genutzte Fläche im Bereich des Wöhrdener Außendeiches nicht für Kompensationszwecke zur Verfügung stünde.

Die Einwendung ist gegenstandslos geworden, da die dort ursprünglich vorgesehene Maßnahme entfällt. Maßnahmenblatt 7 beschreibt nunmehr die Wiederherstellung von extensivem Grünland auf dem fertiggestellten Deich.

III.3.3 Einwendung E3

(Einwendung vom 16.10.2021)

(3.1) Die Einwendung beinhaltet, dass der Großteil der benötigten Baumaterialien für den Deichbau in Hinterbrack (Jork) über die K36 in 21640 Neuenkirchen erfolgen solle (ca.30.000 m³). Die K36 sei in einem desolaten Zustand und für die Mengen des Transportgutes nicht ausgelegt. Die K36 wurde 1982/83 neu gebaut. Seitdem sei die Fahrbahn nur laienhaft geflickt worden. Obwohl die Gullydeckel im Straßenkörper öfter angepasst wurden, hätte sich der Zustand nicht verbessert.

Da die Straße auf moorigen Untergrund liegen würde, seien erhebliche Erschütterungen und somit Schäden an den Häusern nicht auszuschließen.

Der Vorhabenträger entgegnet, dass die Straße K 36 in den ersten beiden Bauabschnitten von York bis Hinterbrack in den letzten Jahren vom LK Stade bereits saniert worden sei.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt den Hinweis aus der Einwendung und die Erwiderung des Vorhabenträgers zur Kenntnis. Einer Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bedarf es hier nicht.

(noch 3.1) Unsere Häuser in der Dorfstr. würden direkt an der Straße (denkmalgeschützt) stehen und seien besonders gefährdet! Wie solle es werden, wenn 30.000 m³ Erde bewegt würden und drei „Sprungschanzen“ (Gullydeckel usw.) vor dem Haus auf der Straße liegen würden?

Die Einwenderin/der Einwender fordert den Vorhabenträger auf, die Straße in einem guten Zustand zu versetzen (Schäden an der Fahrbahn zu beseitigen), damit der Verkehr gut rollen könne.

Der Vorhabenträger erläutert, dass im Bereich der Dorfstraße zur Vermeidung von Erschütterungen die Geschwindigkeit der Transportfahrzeuge auf 30 km/h reduziert werde.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt den Hinweis aus der Einwendung zur Kenntnis. Ergänzend zu der durch den Vorhabenträger vorgesehenen Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h für LKW, wird auf Nebenbestimmung I.3.1.4.3 verwiesen. Eine Instandsetzung der Kreisstraße obliegt dem zuständigen Straßenbaulastträger (Landkreis Stade).

(noch 3.1) Zusätzlich wird gefordert, dass ein Beweissicherungsverfahren für die Gebäude durchgeführt werde, um mögliche Schäden später beweisen zu können.

Der Vorhabenträger sagt ein solches Beweissicherungsverfahren zu.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt die Zusage des Vorhabenträgers zur Kenntnis, auf I.3.2.9 wird verwiesen.

IV. Begründung der Kostenlastentscheidung

Der Deichverband der II. Meile Alten Landes trägt als Vorhabenträger gemäß §§ 1, 3, 5 und 13 NVwKostG die Kosten des Verfahrens. Es ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht in Lüneburg erhoben werden.

Hinweise:

Die Klage wäre gegen den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion, Geschäftsbereich 6, Adolph-Kolping-Str. 6, 21337 Lüneburg, zu richten.

Gemäß § 80 Abs.2 Nr.3 VwGO i. V. m. § 109 Abs. 4 NWG hat eine Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung, da es sich um eine Maßnahme handelt, die dem Hochwasserschutz dient. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht der Hauptsache die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise anordnen.

gez. Schröder

Schröder

VI. Abkürzungsverzeichnis der Rechtsgrundlagen

Abkürzung	Volltext
32. BImSchV	32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung -) vom 29.08.2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.10.2025 (BGBl. I Nr. 249)
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen – vom 19.08.1970 (Beilage zum BAnz Nr. 160 vom 1. September 1970)
AllGO	Allgemeine Gebührenordnung (AllGO) vom 05.06.1997 (Nds. GVBl. S. 171, 1998 S. 501), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.12.2025 (Nds. GVBl. Nr. 98)
BauGB	Baugesetzbuch i. d. F. vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2025 (BGBl. I Nr. 347)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.12.2022 (BGBl. I 2023 Nr. 1)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021, 123), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2025 (BGBl. I Nr. 189)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2024 (BGBl. I Nr. 323)
DSchG, NI	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. 517), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2023 (Nds. GVBl. S. 289)
EU-Vogelschutz-RL	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009(Amtsblatt der Europäischen Union vom 26.1.2010) über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
NBauO	Niedersächsische Bauordnung vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2025 (Nds. GVBl. Nr. 52)
NDG	Niedersächsisches Deichgesetz in der Fassung vom 23.02.2004 (Nds. GVBl. S. 83), geändert durch Gesetz vom 25.06.2025 (Nds. GVBl. Nr. 53)
NKompVZVO	Niedersächsische Verordnung über das Kompensationsverzeichnis vom 01.02.2013 (Nds. GVBl. S. 42)
NNatSchG	Niedersächsisches Naturschutzgesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. Nr. 5)

Abkürzung	Volltext
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz i. d. F. vom 25.04.2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (Nds. GVBl. S. 301)
NVwVfG	Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 03.12.1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589)
NWaldLG	Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S. 112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.05.2022 (Nds. GVBl. S. 315)
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2024 (Nds. GVBl. Nr. 82)
PlanSiG	Planungssicherstellungsgesetz vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.12.2023 (BGBl. I Nr. 344)
UVPg	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung i. d. F. vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2024 (BGBl. I Nr. 323)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung i. d. F. vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.2025 (BGBl. I Nr. 282)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz i. d. F. vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2154) in der bis zum 31.12.2023 geltenden Fassung
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2025 (BGBl. I Nr. 189)
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie; Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik
ZustVO-Deich	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Deichrechts vom 29.11.2004 (Nds. GVBl. S. 549)

VII. Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Planunterlagen Antragstellung Stand 12.07.2021	5
Tabelle 2:	Ordner 2: geänderte/ergänzte Unterlagen -festgestellt-	7
Tabelle 3:	Rahmenskala für die Bewertung der Umweltauswirkungen.....	22
Tabelle 4:	Zusammenfassung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Menschen	26
Tabelle 5:	Bewertung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Menschen	27
Tabelle 6:	Zusammenfassung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Tiere als Teil der biologischen Vielfalt	30
Tabelle 7:	Bewertung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Tiere als Teil der biologi- schen Vielfalt	32
Tabelle 8:	Zusammenfassung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Pflanzen als Teil der biologischen Vielfalt	36
Tabelle 9:	Bewertung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Pflanzen als Teil der biologischen Vielfalt	38
Tabelle 10:	Zusammenfassung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Fläche.....	40
Tabelle 11:	Bewertung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Fläche.....	40
Tabelle 12:	Zusammenfassung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Boden	41
Tabelle 13:	Bewertung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Boden	42
Tabelle 14:	Zusammenfassung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Wasser	44
Tabelle 15:	Bewertung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Wasser	45
Tabelle 16:	Zusammenfassung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Luft und Klima.....	46
Tabelle 17:	Bewertung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Luft und Klima.....	46
Tabelle 18:	Zusammenfassung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Landschaft.....	47
Tabelle 19:	Bewertung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Landschaft	48